

ANHANG E – RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

E.1 Tabellen - Relevanzprüfung

- E.1.1 Landesentwicklungsplan Hessen (2000)**
 - E.1.1.1 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (2000)
– Erweiterung Flughafen Frankfurt Main (2006)
 - E.1.1.2 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (2000), 2018
- E.1.2 Regionalplan Südhessen (1) / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main (2) (2010)**
 - E.1.2.1 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen (1) / Regionaler Flächennutzungsplan (2), Entwurf (2016)
- E.1.3 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)**
- E.1.4 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014)**
 - E.1.4.1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar-Odenwald (1994)
– Teilregionalplan Windenergie (2005)
 - E.1.4.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, Entwurf (2018)

E.1 Tabellen - Konformitätsbewertung

- E.1.5 Konformitätsbewertung nach Trassenkorridorsegmenten**

E.2 Themenkarten

- E.2.1 Siedlung, Wasser & Rohstoffe**
 - E.2.1.1 Siedlung, Wasser & Rohstoffe (Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau)
 - E.2.1.2 Siedlung, Wasser & Rohstoffe (Konfliktrisiko & Konformität)
- E.2.2 Land- & Forstwirtschaft**
 - E.2.2.1 Land- & Forstwirtschaft (Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau)
 - E.2.2.2 Land- & Forstwirtschaft (Konfliktrisiko & Konformität)
- E.2.3 Freiraumschutz**
 - E.2.3.1 Freiraumschutz (Erfordernisse der Raumordnung & Restriktionsniveau)
 - E.2.3.2 Freiraumschutz (Konfliktrisiko & Konformität)
- E.2.4 Konfliktrisiko & Konformität (themenübergreifend)**

Erläuterungen zu den Tabellen der Relevanzprüfung

Kapitel:	Kapitelnummer und Kapitelbezeichnung des jeweiligen Plans
Kategorie:	Einordnung des Kapitels zu einer übergeordneten raumordnerischen Kategorie (siehe Kap 4.1.2, Tabelle 4-1)
Unterkategorie:	Einordnung des Kapitels und der Kategorie zu einer raumordnerischen Unterkategorie (siehe Kap 4.1.2, Tabelle 4-1)
Status:	Kennzeichnung, ob es sich bei den aufgeführten Aussagen des Plans um ein Ziel (Z) einen Grundsatz (G) oder eine nachrichtliche Übernahme (N) handelt
Nr.:	Kennzeichnung des Z, G, N mit der jeweiligen Nummer des Plans
Inhalt:	Formulierung des Z, G, N welche in dem jeweiligen Plan aufgeführt ist
Maßgeblich:	Erfordernisse der Raumordnung, deren Umsetzbarkeit durch die Planung einer Freileitung beeinflusst werden kann, werden als maßgeblich betrachtet.
Relevant:	Für maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung wird geprüft, ob die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens raumbedeutsam und somit relevant sind. Ist ein Z, G, N inhaltlich jedoch nicht konkret formuliert oder räumlich nicht klar abgrenzbar, werden diese als nicht relevant eingestuft, da aufgrund einer fehlenden Maßstäblichkeit keine weitere Prüfung erfolgen kann.
Begründung:	Wird ein Z, G, N als nicht maßgeblich und/oder relevant eingestuft, erfolgt eine entsprechende Begründung. Ist ein Z, G, N maßgeblich und relevant, ist eine Begründung nicht notwendig („-“).
In U-Raum:	Der Untersuchungsraum (U-Raum) wird durch den Trassenkorridor gebildet. Wird ein Z, G, N sowohl als maßgeblich und relevant eingestuft, wird geprüft ob das entsprechende Z, G, N innerhalb des U-Raumes gelegen ist („Ja“, „Nein“). Ansonsten entfällt eine Prüfung der Lage des Z, G, N („-“).

E.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HESSEN (2000)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.1 Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.1.a)	Dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen, soweit dies mit der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist und für Mensch und Natur keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen hervorruft. Die lokal und regional aus dem Verkehrsaufkommen resultierenden Belastungen sind durch Umsetzung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts auf der Grundlage einer integrierten Raum- und Verkehrsplanung zu reduzieren	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.1.b)	Bei den Fachplanungen zur Entwicklung des Landes sind die funktionalen Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Siedlungsstruktur und dem Verkehrsnetz sowie ihre Auswirkungen auf die Freiflächen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.1.c)	Die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sollen innerhalb zumutbarer Entfernungen mit vertretbarem Zeitaufwand zu erreichen sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.1	Für die Verkehrsnetze, die Siedlungsstruktur des Landes im Rahmen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts groß- und kleinräumig erschließen und die eine wesentliche Grundlage der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung darstellen, sind Verkehrs- und Siedlungsachsen festzulegen. Die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) werden im LEP dargestellt, die Ausweisung der regionalen und überörtlichen Verkehrs- und Siedlungsachsen bleibt der Regionalplanung vorbehalten (regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Regionsgrenzen überschreitende Ausweisungen von Achsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.2	Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraumes ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.2.1.a)	Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ordnungsräume als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes ist zu erhalten und auszubauen. In den Ordnungsräumen muss das Schwergewicht der planerischen Gestaltungsaufgabe in der Erhaltung und der Verbesserung der qualitativen und gleichwertigen Lebens-, Umwelt-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.2.1.b)	Die günstige polyzentrale Struktur der Ordnungsräume ist durch systematische Schwerpunktbildung bei der Siedlungsflächenplanung bezogen auf Zentren, Achsen und Räume nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln. In Teilräumen, in denen die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit des Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen erreicht sind, ist die Siedlungsflächenplanung auf die Innenentwicklung und unverzichtbare Maßnahmen der Engpassbeseitigung im Rahmen der Eigenentwicklung zu begrenzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.2.1.c)	Die Siedlungsentwicklung hat in Abstimmung mit der Verkehrsplanung dem Verlauf leistungsfähiger Einrichtungen vor allem des öffentlichen Nahverkehrs zu folgen und, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sich in günstiger Zuordnung mit kurzen Wegen für Fußgänger und Radfahrer an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren. Anschlüsse an das Gas- oder Fernwärmenetz sind anzustreben und so zu gestalten, dass die Nutzung von Kraftwärmekoppelanlagen begünstigt wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.2.1.d)	Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsgebiete ist möglichst einzuschränken. Eine vertretbare Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten ist bei gegenseitiger Rücksichtnahme anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.2.1	Die besonderen funktionalen Zusammenhänge und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erfordern insbesondere im Ordnungsraum ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs soll durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht werden; Ausbau und verstärkte Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs sollen besonders beachtet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.2.1.e)	Der ÖPNV soll ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bilden und seinen Anteil am Gesamverkehrsaufkommen erhöhen. Der schienengebundene Verkehr ist auf bestehenden Strecken nach Möglichkeit zu erhalten und weiter auszubauen. Betriebseinschränkungen und nachfolgenden Stilllegungen von Strecken ist entgegenzuwirken. Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die gebildeten Verkehrsverbünde durch abgestimmte Netz-, Fahrplan- und Tarifgestaltung für alle am öffentlichen Personennahverkehr Beteiligte optimiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.1.f)	Der Sicherung und Gestaltung der langfristig von einer Besiedlung freizuhaltenden Räume ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Sie sind vor Zersiedlung und Inanspruchnahme durch Verkehrsanlagen und ihren Aufgaben widersprechenden Nutzungen zu schützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.1.g)	Notwendige überörtliche oder standortgebundene Nutzungen insbesondere für die Erholung der Bevölkerung können, sofern erforderlich, an landesplanerisch und städtebaulich geeigneten Standorten ausnahmsweise vorgesehen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.2.a)	Die Vorteile der Verdichtungsräume wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger differenzierter Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot, insbesondere im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich, sowie reichhaltige Freizeitangebote sollen zum Nutzen der Bevölkerung und des Landes erhalten, gesichert und soweit notwendig verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.2.b)	Die Entwicklung ist so zu gestalten, dass die Verbesserung der Lebensbedingungen der Verdichtungsräume nicht zu Nachteilen, wie Wanderungsverluste und verminderte wirtschaftliche Entwicklungsaussichten anderer, insbesondere ländlicher Räume führt.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.2.c)	Nachteilen der Verdichtung wie Umweltbelastungen, Zersiedlung des Raumes, Bebauung unverzichtbarer Freiflächen, Entmischung der Bevölkerung nach sozialen Schichten und Nationalitäten und der Entleerung der Kernstädte ist entgegenzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	3.2.2	Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrsstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen. Der Schutz und die Verbesserung des Kleinklimas bebauter Gebiete sind durch die Ausweisung regionaler Grünzüge zu sichern. Überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.2.d)	Großflächige Siedlungstätigkeit (über 5 ha) ist an Trassen und Haltepunkten, insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, zu konzentrieren. Die Schnittstellen des IV und ÖV sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, sind auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.2.e)	Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum. Dabei sind auch Maßnahmen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung unter Achtung ihrer kulturellen Eigenheiten zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum	
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.3.a)	Die Vielfalt regionaler Ausprägungen der ländlichen Räume in Hessen soll unter Wahrung ihrer Eigenart und Lebensqualität erhalten werden. Die eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenem Wert und eigener Zukunftsperspektive ist zu stärken und in ihrer funktionalen Bedeutung für die Verdichtungsräume zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.3.b)	In ländlichen Räumen stehen deshalb Maßnahmen zur Bewahrung lebenswerter dörflicher und kleinstädtischer Strukturen, zur Sicherung und Entwicklung ausgeglichener Arbeitsmärkte auf der Basis einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, zur Entfaltung regionaltypischer Kultur sowie der Versorgung mit Dienstleistungen und zur Schaffung und Erhaltung der Infrastruktur im Vordergrund.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.2.3	Die ländlichen Räume sollen als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten - vor allem auch für Frauen - gesichert und ausgebaut werden. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.3.c)	Schonende Nutzung des Naturraumes und die Attraktivität regionaler Lebensformen und kultureller Ausprägungen sollen im Rahmen regionaltypisch ausgeprägter Formen des ländlichen Tourismus zusätzliche Einkommensquellen erschließen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2	Strukturräume - Grundsätze und Ziele	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	3.2.3.d)	Die ökologischen Anforderungen sollen als Triebkraft regionaler Entwicklung ländlicher Räume genutzt werden. Energieeinsparung, ökologisch orientierte dezentrale Energieversorgung, Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, Mehrweg- und Reparaturdienstleistungen sollen Grundlage auch ökonomisch interessanter Projekte werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	4.1.2.d)	Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur örtlichen Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Hierbei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	4.1.2.e)	Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen "Siedlungsbereichen" zulässig. Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Brennstoffmärkte), können davon ausgenommen werden. Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/ Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, z.B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sollen innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	4.1.2.f)	Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die - auch mit der Zeit gewachsene - Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber i in der Summe zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	4.1.2.j)	Die Regionalplanung kann festlegen, dass innerhalb der "Bereiche für Industrie und Gewerbe" die Einrichtung von Verkaufsflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO auf bestimmte Sortimente oder auf die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe begrenzt wird, wenn hierfür regionalspezifische Gründe vorliegen oder raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	4.2.1.a)	Das System der Zentralen Orte als Netz von Schwerpunkten der überörtlichen Versorgung und wesentliches Element der Siedlungsstruktur ist in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	4.2.1	Zentrale Orte und soweit erforderlich zentralörtliche Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sind festzulegen und so zu bestimmen, dass die zentralen Einrichtungen landesweit entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung innerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs in zumutbarer Entfernung angeboten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	4.2.1.b)	Auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte haben Bestandssicherung und Erhaltung einer Mindestqualität und flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen Vorrang.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	4.2.1.c)	Bei ausreichendem Nachfragepotenzial in einwohnerstarken Verflechtungsbereichen können ergänzende Einrichtungen auch in zentralen Orten niedrigerer Stufe vorgesehen werden. Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger zentraler Orte. Räumlich benachbarte zentrale Orte können einzelne Versorgungsaufgaben auch in funktionaler Ergänzung erfüllen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	4.2.2.1.a)	Als Oberzentren werden ausgewiesen: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden. Wetzlar wird in Funktionsverbindung mit Gießen zum Oberzentrum aufgestuft. Die Kooperation der drei Oberzentren Gießen/Wetzlar/Marburg ist über die vorhandene Form hinaus weiter zu vertiefen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	4.2.2.1.b)	Die in den Oberzentren Kassel, Fulda, Gießen, Marburg, Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte bleiben erhalten. Die Einrichtung neuer Standorte für Hochschulen und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und abzustimmen sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	4.2.2.2.a)	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte: Bad Hersfeld, Friedberg/Bad Nauheim, Limburg a.d. Lahn, Rüsselsheim.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	4.2.2.2.b)	Als Mittelzentren werden ausgewiesen: Nordhessen Allendorf / Battenberg, Frankenberg (Eder), Korbach, Bad Arolsen, Fritzlar, Melsungen, Bad Wildungen, Heringe, n Rotenburg a.d.Fulda, Baunatal, Hess. Lichtenau, Schwalmstadt, Bebra, Hofgeismar, Sontra, Borken (Hessen), Homberg (Efze), Vellmar, Eschwege, Hünfeld, Witzenhausen, Wolfhagen Mittelhessen Alsfeld, Grünberg, Kirchhain, Biedenkopf, Haiger, Laubach, Dillenburg, Herboren, Lauterbach (Hessen), Gladenbach, Hungen / Lich, Stadtallendorf, Weilburg Süd Hessen Bad Homburg v.d. Höhe, Geisenheim, Mörfelden-Walldorf, Bad Orb, Gelnhausen, Mühlheim am Main, Bad Schwalbach, Griesheim, Neu-Isenburg, Bad Soden am Taunus, Groß Gerau, Nidda, Bad Soden-Salmünster, Groß Umstadt, Obertshausen, Bad Vilbe, l Hattersheim am Main, Oberursel (Taunus), Bensheim, Heppenheim (Bergstraße), Pfungstadt, Bruchköbel, Heusenstamm, Rödermark, Büdingen, Hochheim am Main, Rodgau, Bürstadt, Hofheim am Taunus, Rüdeshheim am Rhein, Butzbach, Idstein, Schlüchtern, Dieburg, Kelkheim (Taunus) Schwalbach am Taunus, Dietzenbach, Königstein im Taunus, Seligenstadt, Dreieich, Kronberg im Taunus, Taunusstein, Eltville am Rhein, Lampertheim, Usingen, Erbach, Langen, Viernheim, Eschborn, Lorsch, Wächtersbach, Flörsheim am Main, Maintal, Weiterstadt, Friedrichsdorf, Michelstadt	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.1.1 1. ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS HESSEN (2000) – ERWEITERUNG FLUGHAFEN FRANKFURT MAIN (2006)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
III. Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen – Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	Z	III.1	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten sind.	Ja	Ja	-	Nein
III. Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen – Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	G	III.1	In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen – Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	G	III.1	Die Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main soll die bundesweite Bedeutung des Landes Hessen als europäischer und internationaler Knotenpunkt für die Mobilität der Menschen sowie als Handels- und Logistikzentrum für den Austausch von Gütern sichern und stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Verkehr	Straßenverkehr – Ausbau der Bundesstraßen	Z	III.2	Planungen und Nutzungen, die folgenden Ausbaumaßnahmen der Bundesstraßen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden: - achtstreifiger Ausbau der A 3 zwischen dem Autobahndreieck Mönchhof und der Anschlussstelle Flughafen; - Ausbau der A 5 um einen weiteren Fahrstreifen zwischen Frankfurter Kreuz und Anschlussstelle Zeppelinheim Süden sowie teilweise zwischen Frankfurter Kreuz und Anschlussstelle Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am Frankfurter Kreuz in der Verbindungsrampe von der A 3 (West) auf die A 5 (Süd); - Um- und Ausbau der Anschlussstelle Zeppelinheim; - sechsstreifiger Ausbau der A 67/A 60 zwischen den Autobahndreiecken Mönchhof – Rüsselsheim – Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn.	Ja	Ja	-	Nein
III. Festlegungen	Verkehr	Straßenverkehr – Ausbau der Bundesstraßen	G	III.2	Das Land Hessen wirkt darauf hin, dass der sechsstreifige Ausbau der A 60 im weiteren Verlauf auf rheinland-pfälzischem Landesgebiet weiter geführt wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Verkehr	Straßenverkehr – Ausbau der Bundesstraßen	G	III.2	Die oben genannten Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sollen möglichst zeitnah zur Erweiterung des Flughafens realisiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Verkehr	Energieversorgung – Neuordnungsmaßnahmen in der Elektrizitätsinfrastruktur	Z	III.3	Zur Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten sowie des zukünftigen Betriebs des Flughafens sind Neuordnungsmaßnahmen der Elektrizitätsinfrastruktur notwendig. Die in der Plankarte gekennzeichneten Hochspannungsfreileitungen sollen zurückgebaut und soweit notwendig durch eine Verkabelung ersetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Verkehr	Straßenverkehr bzw. Transport und Logistik Zentren – Sonstige Festlegungen	G	III.4	Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches ist zu verbessern. Die Anbindung des Busbahnhofs Zeppelinheim an den Flughafen Frankfurt Main für den Buszubringerverkehr soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
III. Festlegungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung – Sonstige Festlegungen	Z	III.4	Für den Flughafen Frankfurt Main umgebenden Raum soll durch die Regionalplanung ein Siedlungsstrukturkonzept als Grundlage für den Regionalplan Südhessen entwickelt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
III. Festlegungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung – Sonstige Festlegungen	G	III.4	Mittels des Siedlungsstrukturkonzeptes soll auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Flughafenumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor Fluglärm hingewirkt werden. Darüber hinaus soll ein regionaler Ausgleich der flughafeninduzierten Belastungen und Entwicklungsimpulse angestrebt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
III. Festlegungen	Freiraumstruktur	Freiraumstruktur – Sonstige Festlegungen	Z	III.4	Das ökologische Verbundsystem wird durch die Ausweisung Ökologischer Schwerpunkträume ergänzt.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
III. Festlegungen	Verkehr	Freiraumstruktur – Sonstige Festlegungen	Z	III.4	Die für die Erweiterung des Flughafens erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsflächen sollen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, regionalplanerisch gesichert werden. Dies soll auf Grundlage eines regionalen Kompensationskonzeptes erfolgen, welches in Abstimmung mit dem Siedlungsstrukturkonzept entwickelt wird. Die Festlegung der Ausgleichsflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Weiterentwicklung des Regionalparks Rhein-Main erfolgen.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-

E.1.1.2 3. ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS HESSEN (2000), 2018

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1-1	Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist, - durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden, - die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und - die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1-2	Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1-3	Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1-4	Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1-5	Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.	Ja	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung. Thematik wird innerhalb der Regionalplanung unter Plansatz Z 3.4.1-5 aufgegriffen und behandelt	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1-6	Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige interkommunale Siedlungsentwicklung abstimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1-7	Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.2-1	In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.2-2	In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2-3	Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Region/Strukturraum</th> <th rowspan="2">Basiswert</th> <th colspan="2">Gemeinde mit Funktion als</th> </tr> <tr> <th>Oberzentrum</th> <th>Mittezentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Südhessen - Ballungsraum FrankfurtRheinMain - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum</td> <td>40</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>-</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>-</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>-</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Nordhessen - Verdichtungsraum Raum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum</td> <td>25</td> <td>35</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>-</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>25</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Mittelhessen - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum</td> <td>25</td> <td>30</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>-</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha	Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als		Oberzentrum	Mittezentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ	Südhessen - Ballungsraum FrankfurtRheinMain - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	40	60	45	35	-	40	30	-	35	25	-	25	Nordhessen - Verdichtungsraum Raum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	35	30	23	-	23	20	25	20	Mittelhessen - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	30	30	23	25	25	20	-	20	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als																																														
		Oberzentrum	Mittezentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ																																													
Südhessen - Ballungsraum FrankfurtRheinMain - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	40	60	45																																													
	35	-	40																																													
	30	-	35																																													
	25	-	25																																													
Nordhessen - Verdichtungsraum Raum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	35	30																																													
	23	-	23																																													
	20	25	20																																													
Mittelhessen - Verdichtungsraum - Ordnungsraum - Ländlicher Raum	25	30	30																																													
	23	25	25																																													
	20	-	20																																													
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.2-4	Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2-5	Neue Siedlungsflächen sollen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für die Umnutzung und Neuanlage von Wochenendhausgebieten, Hotels- und Freizeitanlagen. Eine Arrondierung vorhandener Wohngebiete ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2-6	Bei Gemeinden, für die aufgrund von planerischen, topographischen oder sonstigen Restriktionen die Deckung des ermittelten Wohnsiedlungsflächenbedarfs nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, soll die Regionalplanung auf eine verstärkte interkommunale Kooperation bei der zusätzlichen Ausweisung von Flächen sowie auf eine verstärkte Innenentwicklung hinwirken.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-																																							
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.2-7	Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-																																							

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.2-8	Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reserveflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Bauleitplanung	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.2-9	Bei der Festlegung von neuen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden - gute verkehrliche Anbindung, möglichst sowohl für den Individualverkehr als auch für den Öffentlichen Verkehr, - landschaftsplanerische Einbindung und ökologische Verträglichkeit.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.2-10	In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.2-11	Die Regionalplanung soll die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-1	Die gewachsenen Siedlungs- und Baustrukturen sollen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, der Berücksichtigung sich verändernden Bedürfnissen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung unter weit gehender Vermeidung von Umweltbelastungen weiterentwickelt und angepasst werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-2	Besonders erhaltenswerte und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche sollen bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.	Ja	Nein	Kartographisch innerhalb des LEP nicht verortet und textlich nicht ausreichend herleitbar um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in der strategischen Umweltprüfung unter „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ Berücksichtigung.	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-3	Örtliche und städtische Zentren sollen durch städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen der Dorfentwicklung, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch die Erhaltung und Rückgewinnung der Wohn- und Gewerbefunktion gesichert und gestärkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-4	Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer Funktion als Einzelhandelsstandort, öffentlicher Ort der Begegnung und Kommunikation und der örtlichen Identität erhalten und gestärkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-5	Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden. Dabei sollen alle Innenentwicklungspotenziale vorrangig um- bzw. neu genutzt; Stadtquartiere mit sozialen und ökonomischen Problemen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus gilt es, „grüne und blaue Infrastrukturen“ (Grün- und Wasserflächen) aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie zum Klimaausgleich zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-6	Bei der Entwicklung der Wohnungsbestände sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen die demografischen Veränderungen, insbesondere die Änderungen der Haushaltsgrößen und der Altersstruktur berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-7	Für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, soll das Land die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-8	Im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen soll hinreichend Wohnraum für mobilitätseingeschränkte Personengruppen bereitgestellt werden. Zu berücksichtigen sind auch kurze Wege zu Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und eine gute Anbindung an den ÖPNV.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1-9	Die Nachfrage nach Wohnungen soll verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden. Bei der Aufwertung von Wohnungsbeständen kommt der energetischen Sanierung und der Anpassung an die sich ändernde Altersstruktur und Haushaltsgrößen ein besonderes Gewicht zu.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung, Militär, Koversion	G	3.2.2-1	Die Verwertung von ehemaligen militärischen, aber auch gewerblichen und industriellen sowie verkehrlichen und sonstigen Brachflächen für zivile Anschlussnutzungen bietet ein großes Potenzial zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen und dient damit in besonderer Weise dem Nachhaltigkeitsziel.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung, Militär, Koversion	G	3.2.2-2	Vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen ist immer zu prüfen, ob im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ehemals militärisch genutzte Brachen mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand, unter Beachtung der örtlichen Situation – Zustand von Gebäuden und Infrastruktur – für zivile Zwecke umgewandelt werden können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.3-1	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind zu berücksichtigen. Einer Zunahme des Lärms ist so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.	Ja	Nein	In der Strategischen Umweltprüfung Kap. 3.7.1 kann aufgezeigt werden, dass im vorliegenden Fall von einer Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm durch das geplante Vorhaben ausgegangen werden kann.	-
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.3-2	Zum Schutz vor Straßen- und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.3-3	Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung und Bauleitplanung	-
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.3-4	In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Flughafen Frankfurt Main ergibt sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophononlinie unter Annahme von LAeq Tag 55 dB(A) und LAeq Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.3-5	Für den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ist auf der Grundlage der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“ ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Begrenzung sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) Dauerschallpegel ergibt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Lärmschutz	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.3-6	Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist auf der Grundlage der „LAI-Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen“ (LAI 2008) ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen. Für andere Flugplätze gilt dies dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes auf Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Standorten notwendig erscheint.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz	Freiraumschutz	Kulturlandschaft	G	3.4-1	Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind in ihrem Bestand zu berücksichtigen. Sie sollen als Identifikationsmöglichkeiten einer Region sowie einer lebenswerten und erfahrbaren Umwelt einschließlich deren historischer Wurzeln erhalten und von Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Historische Kulturlandschaften sind nicht gesondert in Karten verortet. Großteilig sind historische Kulturlandschaften in Schutzgebieten, wie Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten, mit dem Schutzzweck Landschaft aufgegangen. Diese Thematik wird innerhalb der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. Kap 3.1.6).	-
3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz	Freiraumschutz	UNESCO-Welterbestätten	G	3.4-2	Welterbestätten der UNESCO dürfen in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes hat, nicht beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in der Strategischen Umweltprüfung unter „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ Berücksichtigung.	-
3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz	Freiraumschutz	Denkmalschutz	G	3.4-3	Insbesondere Kulturdenkmäler - mit hoher Raumwirkung (z.B. Höhensiedlungen, wie etwa die Münzenburg, Amöneburg oder der Glauberg) - mit einer großen Flächenausdehnung (historische Altstadtkerne, archäologische Flächendenkmäler) sollen in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Erscheinungsbild möglichst nicht beeinträchtigt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in der Strategischen Umweltprüfung unter „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ Berücksichtigung.	-
3.5 Tourismus	Erholung und Tourismus	-	G	3.5-1	Zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen, die für den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.5 Tourismus	Erholung und Tourismus	-	G	3.5-2	Die Heilbäder und Kurorte sollen in ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Entwicklung vom Land begleitet und unterstützt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumfunktionen	Z	4.1-1	Die in der Plankarte festgelegten landesweit bedeutsamen Freiraumfunktionen - Ökologischer Schwerpunkt (Kernräume des Biotopverbundes und Verbundräume, Planziffer 4.2.1) - Agrarischer Vorzugsraum (Planziffer 4.4) - Forstlicher Vorzugsraum (Planziffer 4.5) sind durch Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern und zu konkretisieren.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumfunktionen	G	4.1-2	In Freiräumen werden unterschiedliche, sich teilweise ergänzende - Ökologische Nutzungen und Funktionen, - ökonomische Nutzungen und Funktionen bzw. - siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen wahrgenommen. Diese sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden. Ist eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. für die Realisierung der Energiewende nicht zu vermeiden, soll diese möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen. Dies gilt entsprechend bei Planungen – insb. von linienhaften Infrastrukturmaßnahmen – mit zerschneidender Wirkung.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der unter Planziffer Z 4.1-3 sowie Z 4.1-4 aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt.	-
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumfunktionen	Z	4.1-3	Zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen sind von der Regionalplanung folgende Festlegungen zu nutzen: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Planziffer 4.2.1) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4) - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5)	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraumschutz	Freiraumfunktionen	Z	4.1-4	Flächen mit ökonomischen Freiraumnutzungen und -funktionen und zur Nutzung von Naturgütern sind in den Regionalplänen durch folgende Festlegungen zu sichern: - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ (Planziffer 4.4) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5) - „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6) - „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6)	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	Freiraumfunktionen	Z	4.1-5	Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik sind zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen (siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen) großräumige Freiraumstrukturen zu sichern und zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung folgende Festlegungen zur Verfügung: - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3) - „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3) - „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (Planziffer 4.2.3).	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.1 Freiraumfunktionen	Freiraum-schutz	Freiraumfunktionen	Z	4.1-6	Eine Überlagerung untereinander verträglicher Funktionen des Raumes ist zulässig. Bei nur zeitlich begrenzten Raumnutzungen und -funktionen können die entsprechenden Festlegungen regionalplanerisch in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-1	Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig ihre Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt	Ja	Nein	Wird innerhalb des LEP nicht abgegrenzt. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft aufgegriffen. Weiterhin wird die Thematik innerhalb der SUP (Kap. 3) sowie der Artenschutzrechtlichen Erstschatzung (Anhang C.1) eingehend betrachtet.	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-2	Zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft sollen insbesondere folgende Maßnahmen angestrebt werden: - Maßnahmen zugunsten von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder des Art. 4 Abs. 2 sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds – auch im besiedelten Bereich – dienen. - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Wäldern, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung von Wäldern in den Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten, in unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen > 50 qkm mit Lebensraumfunktion für großräumig wandernde Waldarten oder mit endemischen Arten (Arten, die nur in einer abgegrenzten Umgebung vorkommen, z.B. Rhönquellschnecke). - Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Landwirtschaftsflächen, zum Beispiel durch Erhaltung und Vernetzung von Hecken und Saumstrukturen sowie von Bereichen mit dauerhafter Grünlandnutzung. - Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und der Uferbereiche sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten. - Eine fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, durch die Konflikte mit dem Arten- und Lebensraumschutz vermieden werden. Die fischereilichen Hegepläne sind entsprechend zu gestalten. - Die Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- und Magerrasen nach den Vorgaben der Biotopverbundplanungen. - Maßnahmen zur Wiederherstellung von Trockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau, Maßnahmen zur Stabilisierung der beiden hessischen Äskulappnatter-Vorkommen sowie zur Erhaltung und Vergrößerung von Sonderbiotopen (z.B. der Kreuzotter). - Die Freihaltung von Offenlandbereichen in waldreichen Räumen. - Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, z.B. in grundwasserabhängigen Landökosystemen oder naturnahen alten Wäldern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-3	Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen (Planziffer 4.2.1-4) und Verbindungsflächen (Planziffer 4.2.1-5) soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	Z	4.2.1-4	Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes setzen sich zusammen aus: a. den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete), b. dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes, des Rothaargebirges und des Burgwaldes, c. den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und d. den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	Z	4.2.1-5	Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus: a. dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze), b. dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten, c. dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische), d. dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie e. den sehr hoch konfliktträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	Z	4.2.1-6	Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässerverbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konfliktträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-7	Biotopverbundsysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundsysteme sollen zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.	Ja	Nein	Biotopverbundsysteme sind nicht innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft berücksichtigt	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-8	Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Prozessschutzflächen aufgebaut und in den Biotopverbund integriert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	Z	4.2.1-9	In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A1 des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden. In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbarende negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	Z	4.2.1-10	In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-11	Wertvolle Lebensräume mit gleichzeitiger Bedeutung für den Klimaschutz, wozu insbesondere grundwasserabhängige Landökosysteme und naturnahe Wälder gehören, sollen erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Funktion weiterentwickelt werden.	Ja	Nein	Nicht ausreichend innerhalb des LEP verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.2.1-12	Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planziffer 4.2.1-2 und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.	Nein	Nein	Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen werden auf Ebene der Landschaftspflegerischen Begleitplanung explizit abgeleitet und umgesetzt.	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.2.2-1	Böden sollen mit ihren natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, beispielsweise durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.	Ja	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das verbal- argumentativ aufgenommen wird.	Ja
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.2.2-2	Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen.	Ja	Nein	Innerhalb des LEP nicht ausreichend kartographisch abgegrenzt oder textlich herleitbar um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Strategischen Umweltprüfung im Kap. „Schutzgut Boden“ eingehend betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	Z	4.2.2-3	Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.	Ja	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das verbal- argumentativ aufgenommen wird.	Ja
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.2.2-4	Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	Z	4.2.2-5	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	G	4.2.3-1	Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO ₂), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO ₂ -Senken (z.B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	G	4.2.3-2	Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung umfasst dies insbesondere die Vorsorge durch die Anpassung der Raumnutzungen und -funktionen an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen, die Anpassung ansteigende Temperaturen sowie an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regional- und Bauleitplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	Z	4.2.3-3	In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als "Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen" bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	Z	4.2.3-4	In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.	Nein	Nein	Freileitungsplanungen führen i.d.R. zu keiner raumbedeutsamen Beeinflussung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	G	4.2.3-5	In „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.	Nein	Nein	Freileitungsplanungen führen i.d.R. zu keiner raumbedeutsamen Beeinflussung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	G	4.2.3-6	In Gebieten, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden, soll dieser Zustand möglichst erhalten bleiben. In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte der 39. BImSchV überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Freiraum-schutz	Klimaschutz	G	4.2.3-7	Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen werden, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz, Gewässerschutz	G	4.2.4-1	Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Die Thematik wird jedoch innerhalb der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Wasser“ eingehend betrachtet und in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasser-wirtschaft	Gewässerschutz	Z	4.2.4-2	An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant.	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	4.2.4-3	Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/IIIA) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	4.2.4-4	In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Gewässerschutz	G	4.2.4-5	In Gebieten, wie dem Hessischen Ried, die durch periodisch stark schwankende und flurnahe Grundwasserstände geprägt sind, soll auf eine angepasste Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Gewässerschutz	G	4.2.4-6	In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Gewässerschutz	G	4.2.4-7	Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	G	4.2.4-8	Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserrisikomanagement gewährleistet werden. Neben einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche mit einschließt, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz ergänzend durch technische Schutzmaßnahmen, einschließlich Deiche, sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	Z	4.2.4-9	Zur Sicherung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und eine an die Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung sind in den Regionalplänen Flächen, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden können, entsprechend den in der Begründung aufgeführten Kriterien, als - „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ bzw. - „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	Z	4.2.4-10	Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.	Ja	Nein	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	Z	4.2.4-11	Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Deiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der landeseigenen Winterdeiche an Rhein und Main wird weitergeführt. Die für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes an den hessischen Rhein- und Mainabschnitten erforderlichen Flächen sind – sofern diese raumbedeutsam sind – bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.	Ja	Nein	Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	G	4.2.4-12	In den von Hochwasser gefährdeten Gebieten sowie in Gebieten hinter Schutzmaßnahmen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze der Schutzmaßnahme oder durch ihr Versagen überschwemmt werden können, soll – insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten – auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	Z	4.2.4-13	Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Bauleitplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	G	4.2.4-14	Maßnahmen an Gewässern sollen so ausgestaltet werden, dass sie den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes flussaufwärts oder flussabwärts im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet nicht nachteilig verändern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant. Die Thematik wird jedoch innerhalb der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Wasser“ eingehend betrachtet	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	Z	4.2.4-15	In den Regionalplänen sind bestehende Rückhaltebecken ab 10 ha zur Reduzierung von Spitzenabflüssen als „Rückhaltebecken Bestand“ zu sichern bzw. geplante Rückhaltebecken als „Rückhaltebecken Planung“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.2 Umwelt- und Naturschutz	Wasserwirtschaft	Hochwasserschutz	G	4.2.4-16	Unversiegelte Flächen sollen als Voraussetzung für den Rückhalt von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und für die natürliche Grundwasserneubildung möglichst erhalten bleiben. Wo dies möglich ist, soll der Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelungsmaßnahmen verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	Z	4.3-1	Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung.	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	Z	4.3-2	Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	Ja	Nein	Die Thematik wird innerhalb der „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	Z	4.3-3	Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung von Regionalparks, einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes, zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums, in den Regionalplänen als „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraumschutz	Freiraumverbund	G	4.3-4	Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Die Zugänglichkeit dieser Gebiete für Erholungssuchende soll gewährleistet werden, soweit nicht andere öffentliche Belange, insb. Naturschutz, dem entgegenstehen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant. Thematik finden jedoch innerhalb der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sowie innerhalb der „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ in den Regionalplänen Berücksichtigung. Weiterhin wird die Thematik im Kapitel „Schutzgut Landschaft“ innerhalb der Strategischen Umweltprüfung eingehend betrachtet.	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-5	Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.	Ja	Ja	-	Nein
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-6	„Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbelastungen geschützt werden.	Ja	Nein	Räumlich innerhalb des LEP nicht verortet und somit nicht relevant. Thematik wird jedoch in der Strategischen Umweltprüfung Kap. 3.7.1 behandelt. Dabei kann aufgezeigt werden, dass im vorliegenden Fall von einer Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm durch das geplante Vorhaben ausgegangen werden kann.	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-7	Eine Neuanlage von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-8	Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-9	Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Erholung und Landschaft	Freiraum-schutz	Freiraumverbund	G	4.3-10	Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen „Wochenendhausgebiet“ festgelegt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-1	Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-2	Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region soll sichergestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-3	Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden. Die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z.B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung sollen dazu beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-4	Die durch lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Hessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Daher sind Flächen mit Bedeutung für die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, das regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten. Unter anderem auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen Flächen für Sonderkulturen wie den Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und entwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-5	Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-6	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Nein	Innerhalb des LEP nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Berücksichtigung.	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Z	4.4-7	Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.4 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	4.4-8	Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie ihre Nutzung als regenerative Energieträger sollen gefördert werden, wenn dies bei einer Gesamtbetrachtung aus umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	4.5-1	Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.	Ja	Ja	Dies ist ein für das Vorhaben relevantes Erfordernis, das verbal- argumentativ aufgenommen wird.	Ja
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	4.5-2	In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	4.5-3	Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit einer Neuaufforstung wird durch die Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet. Sollten Waldflächen durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden die Eingriffe auf Ebene der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt und entsprechend kompensiert.	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	4.5-4	In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	4.5-5	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, Nebenanlagen sowie Leitungen und Zuwegungen notwendigen Maß zulässig. In gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern ist die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht zulässig.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	4.5-6	Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.5 Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	4.5-7	Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	4.6-1	In den Regionalplänen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen geschaffen und bei Bedarf die Nutzung des tiefen Untergrundes geregelt werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	4.6-2	Der Abbau von Rohstoffen soll vorrangig dort erfolgen, wo die Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll – unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange – dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden. Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000-Gebiete betroffen, ist diese nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-3	In den Regionalplänen sind „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Bestand bzw. Planung) festzulegen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ umfassen die für den oberflächennahen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen sowie ggf. Arrondierungsflächen. - „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ umfassen die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre).	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-4	Zur langfristigen Rohstoffvorsorge sind in den Regionalplänen „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung dieser Gebiete soll nur erfolgen, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-5	Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ Bestand und Planung dürfen nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden. Ausgenommen sind Vorranggebietsfestlegungen, in denen bereits Zulassungen von bergbaulichen Vorhaben erlassen oder Zulassungsverfahren anhängig sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	4.6-6	Zur Sicherung eines nachhaltigen Flächenmanagements soll die Folgenutzung möglichst zeitnah, sukzessive – orientiert an den jeweiligen Abbaubereichen der Lagerstätten – erfolgen. Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	4.6-7	Sofern ein ökonomisch und ökologisch sinnvoller und zweckmäßiger Einsatz von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) in Betracht kommt, soll diesem, zur Schonung der Primärrohstoffe, der Vorzug gegeben werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-8	Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/ Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-9	Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	4.6-10	Die Speicherung von Kohlendioxid (CO2) im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr		G	5.1.-1	Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Die Verkehrsinfrastruktur soll nur dort ausgebaut werden, wo ein entsprechender Bedarf bzw. die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht. Vorrangig ist zunächst die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten effizient und optimal zu nutzen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, in Abhängigkeit ihrer Funktion, in allen Landesteilen sichergestellt werden. Den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität (z.B. E-Mobilität) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.1-1	Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sind durch Einrichtung oder Ausbau geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr (GVZ) miteinander zu verbinden. Bi- und trimodale Umschlagstellen sind zu fördern und weiterzuentwickeln. Die Einrichtung dezentraler Verknüpfungsstellen in allen Landesteilen ist sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr		G	5.1.1-2	Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert werden, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.1-3	Im Rahmen von Gewerbeflächenkonzepten ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienenennahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.1-4	An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	G	5.1.1-5	Logistikstandorte sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Dabei sollen bevorzugt Konversionsflächen in Anspruch genommen werden, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	Z	5.1.1-6	Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen festzulegen (Regionales Logistikzentrum Bestand bzw. Planung).	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	G	5.1.1-7	Bei der Festlegung neuer Logistikzentren sollen die verschiedenen Verkehrsträger eingebunden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.2-1	Das Schienennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Bei Bedarf soll die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen erweitert werden. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr oder Güterverkehr eine Trennung von Personenfernverkehr, Nahverkehr und Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende ebenerdige Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sollen vorrangig beseitigt werden. Baumaßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes sollen in Mittelgebirgslandschaften und in dicht besiedelten Gebieten so geplant werden, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.2-2	Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.2-3	Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Schienennetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.2-4	Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienennetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen umzusetzen. <u>Köln – Frankfurt/Rhein-Main</u> Die Engpässe im Bereich Frankfurt-Stadion sind zu beseitigen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspanne weiter zu verfolgen. <u>Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung)</u> Diese West-Ost-Strecke ist für den Fernverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die für diese Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern. <u>Frankfurt – Fulda – Erfurt</u> Dieser Abschnitt der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke von Paris über Frankfurt nach Berlin und Warschau ist auf den Standard des Transeuropäischen Netzes zu bringen. Zur Beseitigung der Kapazitätseingänge zwischen Frankfurt und Fulda ist die bestehende Strecke entweder viergleisig auszubauen oder neu zu bauen. Die Verbindung nach Erfurt ist bedarfsgerecht neu- bzw. auszubauen. <u>Hagen – Siegen – Wetzlar – Gießen</u> Die Ruhr-Sieg-Strecke ist für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. In Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen sind auch die Tunnelprofile zu vergrößern, damit kombinierter Güterverkehr auch mit größeren Ladeeinheiten auf dieser Strecke möglich wird. <u>Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel</u> Die Main-Weser-Strecke ist für höhere Geschwindigkeiten auszubauen, um die Oberzentren Gießen, Marburg und auch Wetzlar besser in die Schienennetzlinien einzubinden. Die Planungen zur Trennung von Nah- und Fernverkehr auf dieser Nord-Süd-Verbindung in der Rhein-Main-Region durch viergleisigen Ausbau für die S-Bahn sind umzusetzen. <u>Frankfurt – Darmstadt – Mannheim (NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar)</u> Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung für den Personen- und Güterverkehr ist eine Neubaustrecke, parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf, zu planen. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern. <u>Darmstadt – Mainz – Wiesbaden</u> Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.2-5	Die Engpässe im überregional bedeutsamen Knoten Frankfurt sind zu beseitigen: Hierzu gehören u.a. die Kapazitätserweiterungen zwischen Frankfurt-Süd und Frankfurt Hauptbahnhof, der Bau einer dritten Mainbrücke (Niederräder Brücke), der Umbau des Gleisvorfeldes im Frankfurter Hauptbahnhof und der Bau zweier gesonderter S-Bahn-Gleise zwischen Frankfurt und Hanau (Nordmainische S-Bahn).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.2-6	Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weitgehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienentrasen und der Knoten besser auszunutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1.2-7	Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sollen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Güterverkehrsbedienungen auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Festlegung von „Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe“ oder (Regionalen) Logistikzentren ist die bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.2-8	Schientrasen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zurzeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sind regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke zu sichern. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr,	G	5.1.3-1	Die regionalen Schienentrasen sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz, unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen, ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sollen die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, erhöht und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen modernisiert und vervollständigt werden. Hierzu sollen bei Bedarf auch stillgelegte Strecken reaktiviert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	5.1.3-2	Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	Z	5.1.3-3	Im ländlichen Raum stellt der ÖPNV für die Bevölkerung sicher, dass zentrale Orte, an denen Angebote zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Diensten und Angeboten vorgehalten werden, binnen angemessener Fahrzeiten erreicht werden können. Dazu sind die Erschließung der Fläche durch leistungsfähige Regionalnetze, deren Rückgrat Eisenbahnstrecken und regionale Buslinien bilden, sowie ergänzende lokale Angebote weiter zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	Z	5.1.3-4	In Regionen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, sind nachfragegerechte Angebotsformen zu entwickeln, die helfen, die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen bzw. deren Zugangsmöglichkeiten zu sozialen, öffentlichen und privaten Diensten sicher zu stellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	Z	5.1.3-5	Schientrasen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sind mindestens so lange regionalplanerisch für eine Wiederbetriebnahme zu sichern, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben. Strecken sind darüber hinaus zu sichern, wenn ein Potenzial im Schienengüterverkehr besteht.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr,	G	5.1.3-6	Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahn-gemäße Neu- und Ausbau weiterer Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sollen weiterverfolgt werden. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	5.1.3-7	Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturellen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage; ein mindestens stündlicher Grundtakt ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.3-8	In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken festzulegen und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für Projekte wie die RegioTram im Raum Kassel und die Regionaltangente West (RTW) im Westen Frankfurts.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1.3-9	Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen: - Koblenz – Limburg – Gießen – Fulda - Koblenz – Wiesbaden – Frankfurt - Hanau/Darmstadt – Erbach – Eberbach – Stuttgart/Mannheim - Saarbrücken – Mainz – Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hauptbahnhof - Siegen – Gießen – Frankfurt Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist zu verfolgen. Die Anbindung der Riedbahn an den Flughafen Frankfurt Main ist weiterzuverfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.1.4-1	Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert werden. Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens soll der Bau von Ortsumgehungen vor allem mit der Maßgabe des Lärmschutzes fortgesetzt werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	Z	5.1.4-2	Zur Bündelung der Verkehre und der damit verbundenen Entlastung der nachgeordneten Netze, zur Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung der Regionen sind die Autobahnlückenschlüsse - A44 Kassel – Eisenach, - A49 Kassel – Gießen, - A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel“ sowie - der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar zügig weiterzuführen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.1.4-3	Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung in der Regel Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.1.4-4	Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im Kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr		Z	5.1.5-1	Dem sich ändernden Mobilitätsverhalten (Nahmobilität zu Fuß oder mit dem Rad) ist Rechnung zu tragen. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist deutlich zu erhöhen. Insbesondere ist die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, im Sinne einer intermodalen Verkehrsmittelwahl, zu stärken. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Mittel abzubauen. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist die Schaffung von Netzen aus Radrouten und Fußwegeverbindungen, die an den innerörtlichen verkehrlichen Zielen orientierte Bereitstellung von attraktiven Fahrradabstellanlagen und eine flächendeckende Wegweisung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Fahrradverkehr	G	5.1.5-2	Der hohe Standard der hessischen Radfernwege (Wege und Beschilderung) soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die Verknüpfung der Radfernwege mit regionalen und überregionalen touristischen Radrouten soll sichergestellt werden. Der Fahrradtourismus soll gefördert und die Bekanntheit der hessischen Radfernwege durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern als überregionales Netz von Radwanderwegen weiter gesteigert werden	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Fahrradverkehr	G	5.1.5-3	Stillgelegte Bahnstrecken, die auch langfristig nicht für den Schienenverkehr genutzt werden sollen, sind nach Möglichkeit für den Radverkehr zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Fahrradverkehr	G	5.1.5-4	Die Verbindungen zu Ober- und Mittelzentren als wichtige Quell- und Zielbereiche des Pendlerverkehrs sollten auch über größere Entfernungen für den Fahrradverkehr als Alltagsverkehr sicher und attraktiv verknüpft werden. Dazu sollen im Radverkehrsnetz innerhalb der Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren Radschnellverbindungen eingerichtet werden, auf denen durchgängig höhere Geschwindigkeiten möglich sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	G	5.1.6-1	Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren überwiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vor-geschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
								Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	G	5.1.6-2	Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	G	5.1.6-3	Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist entsprechend den Differenzierungen der Rechtsprechung in den Kernstunden der Nacht von herausragender und in den Randstunden der Nacht von besonderer Bedeutung für den Flughafen Frankfurt Main. Der mit der 1. Änderung des LEP Hessen 2000 –Erweiterung Flughafen Frankfurt Main– im Jahr 2007 eingeführte Grundsatz III.1 G bleibt unberührt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	G	5.1.6-4	Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	Z	5.1.6-5	In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr, Schienenverkehr	G	5.1.6-6	Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr, Schienenverkehr	G	5.1.6-7	Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches soll bedarfsgerecht entwickelt und verbessert werden. Die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr, Schienenverkehr, Straßenverkehr	G	5.1.6-8	Die bestehenden Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Allendorf-Eder, Breitscheid, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden. Der Regionalflughafen Kassel-Calden (Kassel-Airport) soll die Nachfrage nach Luftverkehrsinfrastruktur für die kommerzielle Verkehrsfluffahrt in Nordhessen befriedigen. Daneben soll er das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt sowie luftfahrtaffine Gewerbe in Nordhessen sein. Eine leistungsfähige ÖPNV- und Straßenanbindung soll sichergestellt und im Bedarfsfall optimiert werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren überwiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vor-geschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	G	5.1.7-1	Das Land sieht in einem gesteigerten Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehr eine Möglichkeit, die Umweltverträglichkeit von Transporten zu erhöhen. Dazu sollen die Binnenwasserstraßen in ihrer Leistungsfähigkeit instand gehalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Container-verkehrs Transportaufgaben übernehmen. Dazu sollen die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern gestärkt werden, um durchgehende Logistikketten realisieren zu können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	Z	5.1.7-2	Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt sind zu realisieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	G	5.1.7-3	Das Land setzt sich dafür ein, zu prüfen, in wie weit ein Ausbau des Wasserstraßennetzes in Hessen dazu beitragen kann, die Binnenschifffahrt als umweltverträglichen Verkehrsträger zu etablieren. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung der Oberweser als Wasserstraße, die auch künftig für Gütertransporte nutzbar ist. Dabei sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Maßnahmenvorschläge im Hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	Z	5.1.7-4	Den vorhandenen Häfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zu. Sie sind daher regionalplanerisch als „Hafen Bestand“ zu sichern.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	G	5.1.7-5	Die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen soll erhalten und bei Bedarf erhöht werden. Sie sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausgebaut werden; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Das Land unterstützt entsprechende Vorhaben fachlich, zum Beispiel durch begleitende Stellungnahmen bei Förderanträgen beim Bund.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Verkehr	Verkehr	Schiffverkehr und Häfen	Z	5.1.7-6	Die Häfen in Frankfurt-Ost/-Griesheim/-Höchst, Gernsheim, Gustavsburg, Hanau und Raunheim sind in ihrer Funktion als Logistikknoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern. Die Umschlagskapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.2 Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommunikation	G	5.2-1	Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.2 Kommunikation und Breitband	Verkehr	Telekommunikation	Z	5.2-2	Die Aufrechterhaltung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hierzu erforderlichen Einrichtungen der Postunternehmen im Ländlichen Raum ist gemäß Universaldienst zu gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung		G	5.3.1-1	In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung		G	5.3.1-2	Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung		G	5.3.1-3	Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Solarenergie	Z	5.3.2.1-1	Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen- Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Solarenergie	Z	5.3.2.1-2	In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	Z	5.3.2.2-1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	G	5.3.2.2-2	Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	Z	5.3.2.2-3	Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in „Vorranggebieten Siedlung“ sowie in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	Z	5.3.2.2-4	Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: a. zur Erfüllung der Vorgabe (Z 5.3.2.2-1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden; b. zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren; c. zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m; d. zu bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren; e. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden; f. der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen; g. bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen; h. Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	G	5.3.2.2-5	Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 5.3.2.2-4 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen; die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Windenergie	G	5.3.2.2-6	Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Biomasse	G	5.3.2.3-1	Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Biomasse	Z	5.3.2.3-2	Anlagen zur Nutzung der Biomasse sind in den regionalplanerischen „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	Z	5.3.3-1	Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	G	5.3.4-1	Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.	Ja	Ja	Das Vorhaben wird dem Grundsatz zur Sicherung und dem bedarfsgerechten Ausbau von Transportleitungen für Energie im vollen Maße gerecht.	Ja
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	G	5.3.4-2	Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung	Ja

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	Z	5.3.4-3	Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung	Ja
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	Z	5.3.4-4	Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	Z	5.3.4-5	Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: - von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und - von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.	Ja	Ja	-	Ja
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	Z	5.3.4-6	Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.	Ja	Ja	-	Ja
5.3 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	Z	5.3.4-7	Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.	Nein	Nein	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	G	5.4-1	In allen Teilräumen des Landes soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutzgebieten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes soll geringer sein, als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	G	5.4-2	Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung	Z	5.4-3	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1. Mio. m³ pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	G	5.4-4	Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Abwasser	Z	5.4-5	In den Regionalplänen sind bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.	Nein	Nein	Vorgabe zur Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft		G	5.4-6	Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah so lange wie möglich in der Landschaft zurückgehalten, genutzt, versickert oder verdunstet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung, Abwasser	G	5.4-7	Bei der Sicherung, Entwicklung und dem Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.5 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	5.5.1-1	Im Sinne der abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Ressourcen in erster Linie das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere: - die abfall-, energie- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, - die Kreislaufführung von Stoffen, - die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, - die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten und - das auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtete Konsumverhalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.5 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	5.5.1-2	Im Sinne der fünfstufigen Abfallhierarchie sollen Abfälle vermieden werden, nicht vermiedene Abfälle sollen durch ein geeignetes Stoffstrommanagement zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder einer sonstigen – auch energetischen – Verwertung zugeführt werden, es sei denn, die Abfallbeseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.5 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	5.5.1-3	Zur Förderung der Verwertung sollen die Abfälle nach Möglichkeit bereits am Anfallort getrennt gehalten, gesammelt und ggf. behandelt werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Abfälle, für Bioabfälle sowie für sonstige, noch verwertbare Abfälle. Eine Vermischung schadstoffbelasteter und sonstiger Abfälle soll im Verlauf der Entsorgung vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.5 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	5.5.2-1	Für die Abfallbeseitigung sollen ortsnahe Lösungen, ggf. in Form von Entsorgungsverbänden, vorgezogen werden. Bei der Prüfung sind die Entsorgungssicherheit sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte von Bedeutung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.5 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	5.5.2-2	Abfallentsorgungsanlagen und -strukturen sollen so genutzt und optimiert werden, dass eine möglichst hohe Ressourcen- und Energieeffizienz erreicht werden kann.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN(1) / REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FRANKFURT/MAIN(2)

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.1 Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	G	3.1-1	Der Ordnungsraum soll so gestaltet werden, dass die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten, die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen, die Wohn- und die Umweltbedingungen sowie die Freiraumsituation verbessert werden. Dazu ist/sind - die weitere über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit in den Ober- und Mittelzentren sowie in zentralen Orten mit Flächenreserven an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zu konzentrieren, - ein bedarfsgerechtes und mit ökologischen Erfordernissen abgestimmtes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung, Verlagerung und Erweiterung gewerblicher Unternehmen in geeigneten zentralen Orten vorzuhalten, - zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern, in ihren Funktionen für Biotop- und Artenschutz, Klima und Gewässerschutz, Erholung und Freizeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund einzubeziehen, - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten, - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anzustreben.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant.	-
1 und 2	3.1 Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	G	3.1-2	Der Verdichtungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region auch in Zukunft erfüllen. Seine Stärken wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot auch im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich und reichhaltiges Freizeitangebot sollen erhalten, Umweltbelastungen vermindert werden. Dazu ist/sind - günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern zu schaffen, - ein ausreichendes Wohnungsangebot durch Ausweisung von Wohnbaugebieten vorrangig in zentralen Lagen sowie an den Haltepunkten insbesondere des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen, - die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen, - die regionalen Grünzüge als langfristig von Besiedlung freizuhaltende Freiräume nachhaltig zu sichern, - der Regionalpark auszuweiten und die Regionalparkrouten bei Berücksichtigung ihrer weiteren Funktionen zu attraktiv gestalteten Landschaftsbändern mit hohem Erholungs- und Erlebniswert zu entwickeln, - insbesondere verkehrsbedingte Emissionen und sonstige Luftverunreinigungen zu mindern und den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren, - die internationale Anbindungsqualität durch Erhaltung und Stärkung des Flughafens Frankfurt Main als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr und die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecken des Schienenpersonenfernverkehrs zu gewährleisten, - die Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten durch interkommunale Kooperation auch länderübergreifend zu verbessern, - überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.1 Strukturräume	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	G	3.1-3	Der ländliche Raum soll als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden; eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden. Seine wirtschaftliche Kompetenz ist zu stärken. Dazu ist/sind - die Mittelzentren in ihren Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturfunktionen für ihr ländliches Umland zu stärken, - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung sowie Erweiterung nicht agglomerationsabhängiger Unternehmen zu schaffen, - die über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren und die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen bei der weiteren Siedlungstätigkeit als begrenzendes Faktoren zu berücksichtigen, - das Potenzial an noch weitgehend unbelasteten, landschaftlich attraktiven und ökologisch empfindlichen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen, - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten, - regionaltypische Formen von Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln, - leistungsfähige Verkehrsverbindungen mit den Zentren des Verdichtungsraums durch geeignete Angebote des ÖPNV zu gewährleisten und eine ausreichende ÖPNV-Bedienung flächendeckend sicherzustellen, - vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Die Strukturräume sind in Abbildung 3 dargestellt.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant.	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2-1	Die zentralen Orte sollen als Standorte überörtlich bedeutender Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente einer dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur und als Ziel-/ Verknüpfungspunkte im regionalen und Nahverkehr gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2-2	Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur mit überörtlichem Einzugsbereich sollen in den Kernbereichen der zentralen Orte der jeweiligen Stufe gebündelt werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen sollen vorrangig in den zentralen Orten erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden; die familienbezogene Infrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2-3	Geplante oder auszubauende Infrastruktureinrichtungen sollen nach Art und Kapazität auf die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abgestimmt werden; dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Verflechtungsbereiche benachbarter zentraler Orte zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2-4	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Gemeinden haben können, sollen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden. Die Neuansiedlung von Einrichtungen darf nicht zu Lasten zentralörtlicher Funktionen übergeordneter Zentren gehen. Die zentralen Orte sind in Abbildung 4 dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.1-1	Die südhessischen Oberzentren sollen als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit z. T. landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.1-2	Die Oberzentren sind vorrangige Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit sowie für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.1-3	Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass die Oberzentren - die Funktion von Verknüpfungspunkten großräumiger und regionaler Verkehrssysteme erfüllen können, - aus ihrem Verflechtungsbereich im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr i. d. R. in einer Stunde erreichbar sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.1-4	Als Oberzentren im Ballungsraum innerhalb der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen: Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.1-5	Die Oberzentren sollen ihre spezifischen Profile in gegenseitiger Kooperation weiterentwickeln. Das Oberzentrum Frankfurt am Main soll seine hervorgehobene Funktion als Standort mit eurozentraler Bedeutung erhalten und ausbauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.1-6	Im Ballungsraum sollen die in den Oberzentren Frankfurt am Main und Offenbach am Main bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte erhalten bleiben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.2-1	Die Mittelzentren sollen als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.2-2	In den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen vorhandene oberzentrale Einrichtungen erhalten und ggf. in Abstimmung mit den Oberzentren ausgebaut werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.2-3	Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.2-4	Mittelzentren sind Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.2-5	Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Mittelzentren - die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können, - aus ihrem Mittelbereich bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.2-6	Als Mittelzentren in der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen: Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums: Friedberg/Bad Nauheim, Rüsselsheim Mittelzentren: Bad Homburg v. d. Höhe, Gelnhausen, Neu-Isenburg, Bad Orb, Griesheim, Nidda, Bad Schwalbach, Groß-Gerau, Obertshausen, Bad Soden am Taunus, Groß-Umstadt, Oberursel (Taunus), Bad Soden-Salmünster, Hattersheim am Main, Pfungstadt, Bad Vilbel, Heppenheim (Bergstr.), Rödermark, Bensheim, Heusenstamm, Rodgau, Bruchköbel, Hochheim am Main, Rüdeshheim am Rhein, Büdingen, Hofheim am Taunus, Schlüchtern, Bürstadt, Idstein, Schwalbach am Taunus, Butzbach, Kelkheim (Taunus), Seligenstadt, Dieburg, Königstein im Taunus, Taunusstein, Dietzenbach, Kronberg im Taunus, Usingen, Dreieich, Lampertheim, Viernheim, Eltville am Rhein, Langen, Wächtersbach, Erbach, Lorsch, Weiterstadt, Eschborn, Maintal, Flörsheim am Main, Michelstadt, Friedrichsdorf, Mörfelden-Walldorf, Geisenheim, Mühlheim am Main	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-1	Grundzentren sollen als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-2	In den Unterzentren sollen die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang angeboten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-3	In Unterzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-4	Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im Öffentlichen Nahverkehr erfüllen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.3-5	Als Unterzentren werden ausgewiesen: Aarbergen (OT Kettenbach, OT Michelbach), Kriftel, Langenselbold, Altenstadt, Mörlenbach, Babenhausen, Mühlital (OT Nieder-Ramstadt), Bad König, Münster, Beerfelden, Nauheim, Birkenau, Neu-Anspach (OT Anspach), Bischofsheim, Nidderau (ST Heldenbergen, ST Windecken), Breuberg (ST Sandbach), Büttelborn, Niedernhausen, Egelsbach, Ober-Ramstadt, Erlensee, Oestrich-Winkel, Freigericht (OT Somborn), Ortenberg, Fürth, Raunheim, Gedern, Reichelsheim (Odenwald), Gernsheim, Reinheim, Ginsheim-Gustavsburg, Riedstadt (OT Goddelau), Großkrotzenburg, Rimbach, Groß-Zimmern, Rodenbach (OT Niederrodenbach), Höchst i. Odw. Roßdorf, Karben (ST Groß-Karben, ST Klein-Karben, ST Kloppenheim), Seeheim-Jugenheim, Steinau an der Straße, Trebur, Kelsterbach, Wald-Michelbach	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.3-5	Als Unterzentren werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): Bischofsheim, Egelsbach, Erlensee, Ginsheim-Gustavsburg, Großkrotzenburg, Kriftel, Langenselbold, Nauheim, Neu-Anspach (OT Anspach), Nidderau (ST Heldenbergen, ST Windecken), Karben (ST Groß-Karben, ST Klein-Karben, ST Kloppenheim), Kelsterbach, Raunheim, Rodenbach (OT Niederrodenbach)	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-6	Die Kleinzentren sollen ergänzende Funktionen für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung erfüllen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-7	Bei der Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen Kleinzentren sich grundsätzlich an der Eigenentwicklung orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	3.2.3-8	Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Kleinzentren im ÖPNV bedarfsgerecht mit den benachbarten Zentren verknüpft sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	3.2 Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2.3-9	Als Kleinzentren werden ausgewiesen: Abtsteinach (OT Ober-Abtsteinach), Alsbach-Hähnlein (OT Alsbach), Biblis, Bickenbach, Biebergemünd (OT Kassel), Biebesheim, Birstein, Brachtal (OT Schlierbach), Brensbach, Brombachtal (OT Kirchbrombach), Echzell, Einhausen, Eppertshausen, Eppstein, Erzhausen, Fischbachtal (OT Niedernhausen), Flörsbachtal (OT Lohrhaupten), Florstadt, Fränkisch-Crumbach, Glashütten, Glauburg (OT Stockheim), Gornheimertal (OT Unter-Flockenbach), Grävenwiesbach, Grasellenbach (OT Hammelbach), Groß-Bieberau, Groß-Rohrheim, Gründau (OT Lieblos), Hainburg, Hammersbach (OT Marköbel),	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum	
						Hasselroth (OT Neuenhaßlau), Heidenrod (OT Laufenselden, OT Kemel), Hesseneck (OT Schöllbach), Hirschhorn (Neckar), Hirzenhain, Hohenstein (OT Breithardt), Hünstetten (OT Wallbach), Jossgrund (OT Oberndorf), Kefenrod, Kiedrich, Lautertal (Odw.) (OT Reichenbach) Liederbach, Limeshain (OT Rommelhausen), Lindenfels, Linsengericht (OT Altenhaßlau), Lorch, Lützelbach (OT Lützel-Wiebelsbach), Mainhausen (OT Mainflingen), Messel, Modautal (OT Brandau), Mossautal (OT Unter-Mossau), Münzenberg (ST Gambach), Neckarsteinach, Neuberg (OT Ravolzhausen), Niddatal (ST Assenheim), Niederdorfelden, Ober-Mörlen, Otzberg (OT Lengfeld), Ranstadt, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg, Ronneburg (OT Hüttengesäß), Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach), Rothenberg, Schaafheim, Schlangenbad, Schmitten, Schöneck (OT Kilianstädten), Sensbachtal (OT Unter-Sensbach), Sinital (OT Sterbfritz), Steinbach (Taunus), Stockstadt am Rhein, Sulzbach (Taunus), Waldems (OT Esch), Walluf, Wehrheim, Weilrod (OT Rod a. d. Weil), Wölfersheim, Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt), Zwingenberg					
2	3.2	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	3.2-3-9	Als Kleinzentren werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): Eppstein, Florstadt, Glashütten, Grävenwiesbach, Hainburg, Hammersbach (OT Marköbel), Liederbach am Taunus, Mainhausen (OT Mainflingen), Münzenberg (ST Gambach), Schmitten, Schöneck (OT Kilianstädten), Neuberg (OT Ravolzhausen), Niddatal (ST Assenheim), Niederdorfelden, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg, Ronneburg (OT Hüttengesäß), Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach), Steinbach (Taunus), Sulzbach (Taunus), Wehrheim, Weilrod (OT Rod a. d. Weil), Wölfersheim, Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt)	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-1	Entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Verkehr, vorrangig erhalten und nachfragegerecht weiterentwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-2	Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen soll von Besiedlung freigehalten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-3	In den Regionalachsen sollen der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz auch Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet werden. Die dazu notwendige Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot entlang der Achsen sollen erhalten oder ausgebaut werden. Im Ordnungsraum haben Ausbau und Weiterentwicklung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere auf der Schiene, Priorität.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.3-4	Als Regionalachsen werden ausgewiesen: • Frankfurt - Friedberg - Butzbach - (Gießen) • Frankfurt - Offenbach - Hanau - Gelnhausen - Schlüchtern - (Fulda) • Frankfurt - Hanau - (Aschaffenburg) • Frankfurt - Darmstadt - Bensheim - Heppenheim - (Heidelberg/ Mannheim) • Frankfurt - Groß-Gerau - Gernsheim - (Worms/Mannheim) • Frankfurt - Rüsselsheim - (Mainz) • Frankfurt - Wiesbaden - Rüdeshheim - (Koblenz) • Frankfurt - Idstein - (Limburg) • Wiesbaden/(Mainz) - Groß-Gerau - Darmstadt - (Aschaffenburg) • Darmstadt/Hanau - Michelstadt/Erbach - (Eberbach) • (Heidelberg) - Neckarsteinach - Hirschhorn - (Eberbach) • Bad Vilbel - Nidderau - Büdingen • Gelnhausen - Büdingen - Nidda - (Gießen) • Friedberg - Nidda	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.3-4	Als Regionalachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum): • Frankfurt – Friedberg – Butzbach – (Gießen) • Frankfurt – Offenbach – Hanau – (Gelnhausen – Schlüchtern – Fulda) • Frankfurt – Hanau – (Aschaffenburg) • Frankfurt – (Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – Heidelberg – Mannheim) • Frankfurt – Groß-Gerau – (Gernsheim – Worms/Mannheim) • Frankfurt – Rüsselsheim – (Mainz) • Frankfurt – (Wiesbaden – Rüdeshheim – Koblenz) • Frankfurt – (Idstein – Limburg) • (Wiesbaden/Mainz) – Groß-Gerau – (Darmstadt – Aschaffenburg) • Bad Vilbel – Niddera	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-5	In den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen soll die verkehrliche Verknüpfung zwischen den Oberzentren und ihrem Umland gewährleistet werden. Dazu soll ein attraktives und hohen Qualitätsanforderungen entsprechendes Bedienungsangebot im ÖPNV, besonders auf der Schiene, erhalten oder geschaffen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-6	Die über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit soll in hierfür geeigneten zentralen Orten im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	3.3-7	Die weitere Siedlungsentwicklung in den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen ist mit Betrieb und Ausbau des ÖPNV, insbesondere auf der Schiene, abzustimmen. Neue Baugebiete sollen möglichst im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ausgewiesen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	3.3	Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.3-8	Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen: • Frankfurt - Bad Vilbel - Friedberg - Bad Nauheim - Butzbach • Frankfurt - Maintal - Hanau • Frankfurt - Offenbach - Hanau • Frankfurt - Langen - Darmstadt • Frankfurt - Groß-Gerau - Gernsheim - Bürstadt - Lampertheim - (Mannheim) • Frankfurt - Rüsselsheim - (Mainz)/Wiesbaden • Frankfurt - Wiesbaden • Frankfurt - Niedernhausen - Idstein • Frankfurt - Königstein • Frankfurt - Bad Soden • Frankfurt - Kronberg • Frankfurt - Bad Homburg • Wiesbaden - Rüdeshheim	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						<ul style="list-style-type: none"> • Wiesbaden - Niedernhausen - Idstein - (Limburg) • Wiesbaden/(Mainz) - Groß-Gerau - Darmstadt • Darmstadt - Dieburg - (Aschaffenburg) • Darmstadt - Bensheim - Heppenheim - (Heidelberg/Mannheim) • Darmstadt - Reinheim - Groß-Umstadt • Offenbach - Rodgau - Rödermark • Offenbach - Dietzenbach • Hanau - Gelnhausen - Wächtersbach • Hanau - Groß-Umstadt • Hanau - Nidderau - Friedberg • Hanau - (Aschaffenburg) • Bad Homburg - Friedrichsdorf - Usingen - (Waldsolms) • Bad Homburg - Friedberg • Bad Homburg - Eschborn - Frankfurt-Höchst - Flughafen Frankfurt - Neu-Isenburg/Dreieich • Dreieich – Rödermark - Dieburg • Bad Vilbel - Nidderau • (Mannheim) - Viernheim - (Weinheim) - Fürth • (Worms) - Bürstadt - Bensheim • (Heidelberg) - Hirschhorn - (Eberbach). 				
2	3.3 Verkehrsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	3.3-8	<p>Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen (nur Ballungsraum):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankfurt – Bad Vilbel – Friedberg – Bad Nauheim – Butzbach • Frankfurt – Maintal – Hanau • Frankfurt – Offenbach – Hanau • Frankfurt – Langen – (Darmstadt) • Frankfurt – Groß-Gerau – (Gemsheim – Bürstadt – Lampertheim – Mannheim) • Frankfurt – Rüsselsheim – (Mainz/Wiesbaden) • Frankfurt – (Wiesbaden) • Frankfurt – (Niedernhausen – Idstein) • Frankfurt – Königstein • Frankfurt – Bad Soden • Frankfurt – Kronberg • Frankfurt – Bad Homburg • (Wiesbaden/Mainz) – Groß-Gerau – (Darmstadt) • Offenbach – Rodgau – Rödermark • Offenbach – Dietzenbach • Hanau – (Gelnhausen – Wächtersbach) • Hanau – (Groß-Umstadt) • Hanau – Nidderau – Friedberg • Bad Homburg – Friedrichsdorf – Usingen – (Waldsolms) • Bad Homburg – Friedberg • Bad Homburg – Eschborn – Frankfurt-Höchst – Flughafen Frankfurt/Main – Neu-Isenburg/Dreieich • Dreieich – Rödermark – (Dieburg) • Bad Vilbel – Nidderau • Dieburg – Rödermark – Dreieich – Rödermark – (Dieburg) 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-1	Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sich am Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-2	Die Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass <ul style="list-style-type: none"> - durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird, - durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Gemeinbedarf längerfristig günstige Voraussetzungen für eine verkehrsvermeidende und energieeinsparende Siedlungsstruktur geschaffen werden, - durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird und - durch Sicherung einer sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gewährleistet wird. 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-3	Die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren im Verlauf der Nahverkehrs und Siedlungsachsen stattfinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-4	Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-5	Dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe ist Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-6	Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Eine Verdichtung der Wohnbebauung sollte insbesondere im fußläufigen Bereich attraktiver Haltestellen des ÖV erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-7	Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wieder verwendet werden. Hierzu zählen auch Konversionsflächen. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenneuausweisungen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-8	Neubaugebiete sollen im Anschluss an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist vorzusehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-9	Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch die Ausweisung als Regionale Grünzüge gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-10	In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems erfüllen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind. Die Wechselwirkung zwischen Kulturlandschaftselement und Landschaft ist zu berücksichtigen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant.	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-11	Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4-12	Die Belange von Frauen, Familien (insbesondere die Voraussetzungen zur Erbringung von Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen) und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4.1-1	Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4.1-2	Bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.4.1-3	Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.4.1-4	Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke stellen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte der Tabelle 1 die Obergrenze dar. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie z. B. freiwerdende Militärfächen, anzurechnen. Der Bedarf ist vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" sowie in den ausgewiesenen "Vorranggebieten Siedlung, Planung" zu decken. Eine Eigenentwicklung ist aber auch in nichtzentralen Ortsteilen möglich. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben. Die in Tabelle 1 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.4.1-5	Sofern keine "Vorranggebiete Siedlung, Planung" ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	Ja	Ja	-	Ja
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4.1-6	Sind die in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 1 eingehalten werden. Diese Werte können im begründeten Ausnahmefall überschritten werden, wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	Ja	Ja	Berücksichtigung erfolgt durch die Betrachtung der Bauleitplanung sowie der ATKIS-Daten (siehe Kap. 4.4.1.1)	Ja
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4.1-7	Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen - vorrangig in den "Vorranggebieten Siedlung, Planung" - über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem Flächennutzungsplan enthalten sind, der nach dem 31.12.2002 genehmigt wurde. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.4.1-8	Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.4.1-9	Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbau land, einzuhalten: - im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha, - in verdichteter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha, - im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn- Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha, - im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind insbesondere begründet - durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, - durch die Eigenart eines Ortsteiles, - durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-1	Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, die Konversion ehemals militärischer Anlagen und die Nutzungsintensivierung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Daneben sind schwerpunktmäßig für den weiteren Bedarf Flächen, die möglichst den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen der vor- orientierten Dienstleistungseinrichtungen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-2	Die Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbegebieten soll gemeindeübergreifend betrieben werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-3	Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.2-4	Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung" stattzufinden. Sofern keine "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" und zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	Ja	Ja	-	Ja
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.2-5	In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-6	Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.2-7	Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung dürfen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 3) nicht überschritten werden. Die in Tabelle 3 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartennmäßig dargestellten gewerblichen Bauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-8	Sind die in den "Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 3 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt. Ein Flächentausch ist auch zwischen Kommunen unter Beachtung der Tabellenwerte und sonstiger regionalplanerischer Zielsetzungen im Rahmen der gemeindlichen Abstimmung möglich. Hierbei steht es den beteiligten Kommunen frei, in welcher rechtlichen und organisatorischen Form dieser Flächentausch umgesetzt wird. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.2-9	Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen Wohnbauflächen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	G	3.4.3-1	Die verbrauchernahe Versorgung muss unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, in zumutbarer Entfernung auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-2	Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. für die örtliche Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittel- Vollversorger bis zu 2.000 qm Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-3	In den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ (Bestand und Planung) widerspricht auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung. Die Einrichtung von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt. Die genannten Ziele gelten auch • für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, • für die beabsichtigte Umwidmung von gewerblichen Bauflächen (Gewerbe- und Industriegebieten) zu Sondergebieten für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel sowie Kerngebieten (auch für Industrie- und Gewerbegebiete unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha) und • für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen beziehungsweise zu den in § 11 (3) BauNVO genannten Auswirkungen führen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-4	Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den - für die Mittel- und Oberzentren in Abbildung 5 gebietsscharf dargestellten - zentralen Versorgungsbereichen innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung“ anzusiedeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-5	Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nach Möglichkeit den zentralen Versorgungsbereichen zuzuordnen. Wenn hier nach Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe in die in Abbildung 5 dargestellten Ergänzungsstandorte zu lenken. Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Zentrenrelevante Randsortimente sind insgesamt auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-6	Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC, Designer-Outlet-Center - DOC) sind überregional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Oberzentren zulässig. Dies gilt auch für Betriebsformen von Hersteller-Direktverkaufszentren in Kombination mit Freizeit-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.4.3-7	Die landseitige Einzelhandelsnutzung am Flughafen Frankfurt Main muss sich an der Nachfrage aus der Verkehrsfunktion des Flughafens und einer arbeitsplatznahen Versorgung der dort Beschäftigten orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.3-8	Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung soll - vor der Beantwortung einer landesplanerischen Anfrage, der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPg) oder eines Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans - ein informelles Verfahren von der Oberen Landesplanungsbehörde und - im Ballungsraum - des Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden durchgeführt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.4.3-9	Zur Verbesserung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, soweit erforderlich, an die aktuelle Baunutzungsverordnung anzupassen und Einzelhandel in diesen Gebieten auszuschließen. Zur Sicherung der verbraucher-nahen Versorgung und zur Standortentwicklung für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung sollen die Städte und Gemeinden kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.4 Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.4.4-1	Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-
1 und 2	4.1 Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	G	4.1-1	Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.1 Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	G	4.1-2	Dem weiteren Verlust an Freiraum und einer dauerhaften quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.1 Freiraumsicherung	Freiraumschutz	-	G	4.1-3	Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen so verwirklicht werden, dass die Flächeninanspruchnahmen und Trennwirkungen auf ein Minimum beschränkt und die Freiraumfunktionen sowie deren räumliche Vernetzung nicht beeinträchtigt werden. Funktionen des Siedlungsbereichs sollen mit denen angrenzender Freiräume für Ausgleich und Ergänzung verknüpft werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.1 Freiraumsicherung	Freiraumschutz	Freiraumverbund	G	4.1-4	Vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen zusammenhängende Freiräume in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ist herzustellen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant.	-
1 und 2	4.2 Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz	G	4.2-1	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume mit ihren unterschiedlichen natur- und kulturräumlichen Ausprägungen sollen nachhaltig gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.2 Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz	G	4.2-2	Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und so entwickelt werden, dass - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt, - die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, - die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen, das charakteristische Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und - die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen geschützt oder qualitativ verbessert werden können. Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1	4.2 Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Wald	G	4.2-3	Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Odenwald, Taunus, Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa, Weil, Aar und Wisper, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
2	4.2 Naturräume	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Wald	G	4.2-3	Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Taunus und Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen - das Gebiet des Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa und Weil, - die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug, - naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete, - Felsfluren und Magerrasen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
1	4.2 Naturräume	Freiraumschutz, Wasserwirtschaft	Naturschutz, Grundwasserschutz	G	4.2-4	Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
2	4.2 Naturräume	Freiraumschutz, Wasserwirtschaft	Naturschutz, Grundwasserschutz	G	4.2-4	Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen - die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder, - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung. Wiederhergestellt werden sollen vor allem - die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen, - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.	Ja	Nein	Inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1	4.2 Naturräume	Freiraumschutz	Bodenschutz	G	4.2-5	In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft aufgegriffen.	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.2-5	In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Reinheimer Hügelland, Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere - verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche, - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils, - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern, - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche, - Magerrasen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft aufgegriffen.	
1	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Kulturlandschaft	G	4.2-6	Die durch Weinbau geprägten Räume des Rheingaus, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmalern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Kulturlandschaft	G	4.2-6	Die durch Weinbau geprägten Räume des Main-Taunus-Vorlandes mit ihren zahlreichen Baudenkmalern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen - die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen, - die verbliebenen Auen des Rheins.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	
1	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz, Erholung und Tourismus	Wald, Freiraumgestützte Erholung	G	4.2-7	In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und die südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichsraum noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	Ja	Ja	Räumliche Verortung textlich herzuleiten jedoch nicht kartographisch abgegrenzt. Aufnahme erfolgt von daher verbal-argumentativ.	Ja
2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz, Erholung und Tourismus	Wald, Freiraumgestützte Erholung	G	4.2-7	In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen - die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt am Main und Offenbach am Main als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und der südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichsraum für den angrenzenden Ballungsraum in seiner Fläche, Waldstruktur und seinem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden.	Ja	Ja	Räumliche Verortung textlich herzuleiten jedoch nicht kartographisch abgegrenzt. Aufnahme erfolgt von daher verbal-argumentativ.	Ja
1 und 2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	G	4.2-8	In den dicht besiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen - durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und Main-Taunus-Vorland die Frischluftversorgung für die Kerngebiete gesichert, - die verbliebenen Streuobstbestände erhalten, - die unbebauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt, - Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortaunus, vordringlich geschützt werden.	Ja	Ja	Räumliche Verortung textlich herzuleiten jedoch nicht kartographisch abgegrenzt. Aufnahme erfolgt von daher verbal-argumentativ.	Nein
1 und 2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	G	4.2-9	Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes gliederndes Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert und seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
1 und 2	4.2 Naturräume	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.2-10	Innerhalb der vorgenannten Naturräume sollen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, gepflegt und gesichert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Historische Kulturlandschaften sind nicht gesondert in Karten verortet. Großteilig sind historische Kulturlandschaften in Schutzgebieten, wie Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten, mit dem Schutzzweck Landschaft aufgegangen. Diese Thematik wird innerhalb der SUP berücksichtigt (vgl. Kap 3.1.6).	-
1 und 2	4.3 Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.3-1	Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/ RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.3 Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	Z	4.3-2	Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	4.3 Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	Z	4.3-3	Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	Ja	Ja	Aufnahme erfolgt verbal-argumentativ.	Ja
1 und 2	4.3 Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.3-4	Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sollen mit den Freiflächenstrukturen im Siedlungsbereich verbunden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.3 Regionaler Grünzug	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.3-5	Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ können mit gestalteten Landschaftselementen aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	4.4 Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.4-1	Zur Stärkung der Freiraumsicherung und als Beitrag zur Qualifizierung der Kulturlandschaft im Verdichtungsraum soll innerhalb der Regionalen Grünzüge der Regionalpark weiterentwickelt und auf weitere Teilräume ausgeweitet werden. Er soll mit Grün- und Wegesystemen in den Kernen des Verdichtungsraums sowie den angrenzenden Landschaften verknüpft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	4.4 Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	G	4.4-2	Durch Schaffung eines zusammenhängenden Systems von parkartig gestalteten Fuß- und Radwegen, von wegbegleitenden Grünverbindungen, von Anlagen insbesondere auch mit Bezug zur Kulturhistorie und zur örtlichen Landwirtschaft sollen die Freiräume erlebbar, die Identität der Kulturlandschaft gefördert und die Erholungsseignung verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.4 Regionalpark	Freiraum-schutz	Landschaftsschutz	Z	4.4-3	Im „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Nein
1 und 2	4.5 Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	G	4.5-1	Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.5 Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	Z	4.5-2	Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/RegFNP.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	4.5 Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	Z	4.5-3	In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Ja
1 und 2	4.5 Natur und Landschaft	Freiraum-schutz	Naturschutz	G	4.5-4	„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet	Ja
1 und 2	4.6 Klima	Freiraum-schutz	-	G	4.6-1	Klimarelevante Planungen sollen grundsätzlich klimaschützende Aspekte, insbesondere die Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes, berücksichtigen. Damit will die Region einen Beitrag zur Minderung der weltweiten Klimaveränderungen leisten. Den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll durch die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaadaptation Rechnung getragen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.6 Klima	Freiraum-schutz	-	G	4.6-2	Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.	Nein	Nein	Punktuelle Vorhabenswirkungen durch die geplanten Maststandorte können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Inanspruchnahme der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftabflussschneisen sind diese jedoch nicht raumbedeutsam. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.6 Klima	Freiraum-schutz	-	G	4.6-3	Im Regionalplan/RegFNP - Karte - sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, als "Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.	Nein	Nein	Punktuelle Vorhabenswirkungen durch die geplanten Maststandorte können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Inanspruchnahme der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftabflussschneisen sind diese jedoch nicht raumbedeutsam. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-1	Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
1	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-2	Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere Taunus, Rheingau und Mittelrheintal, Spessart, Vogelsberg, Rhön, Odenwald sowie Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	Ja	Nein	Inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-2	Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere der Taunus, aber auch die Ausläufer von Spessart, Vogelsberg sowie das Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	Ja	Nein	Inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-3	Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an Siedlungsrändern sollen für die wohnungsnahen Erholung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Im Verdichtungsraum Rhein- Main soll der Regionalpark wichtige Funktionen für die freiraumgebundene Naherholung erfüllen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und somit nicht relevant	-
1	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-4	Teilräume mit geringer Erholungsseignung, wie insbesondere Wetterau, Idsteiner Senke, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene, Hessische Rheinebene, Reinheimer Hügelland sowie die Talräume von Mümling, Gersprenz und Weschnitz sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-4	Teilräume mit geringer Erholungsseignung, wie insbesondere Wetterau, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene und Hessische Rheinebene sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-5	Die Zugänglichkeit der Landschaft soll für Erholungssuchende gewährleistet bleiben, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeinutzung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	4.7-6	Erholungsgebiete und -einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-7	Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-8	Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder anderen Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-8	Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen mit baulichen Einrichtungen im Sinne der „Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil“, z. B. Campingplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-9	Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-10	Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen- Meerholzer Hügelland, Reinheimer Hügelland, Main-Taunusvorland, Hessische Rheinebene, Südtal der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß- Gerau und Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-10	Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Main- Taunusvorland, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und das Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Gebiete für „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-11	In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Spessart, Büdinger Wald, Vogelsberg, Odenwald und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	4.7 Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	4.7-11	In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Taunus, Ausläufern des Vogelsberges und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	4.8 Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.8-1	Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.8 Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.8-2	Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.	Ja	Ja	Aufnahme erfolgt verbal-argumentativ-	Ja
1 und 2	4.8 Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.8-3	Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.8 Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.8-4	Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.8 Bodenschutz	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	4.8-5	Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	4.9 Lärmschutz	-	-	G	4.9-1	Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben sollen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionschutzverordnungen bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, eingehalten werden. Können diese z.B. durch ausreichende Abstandsbemessungen nicht eingehalten werden, sollen Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	-	G	5-1	Die Mobilität der Bevölkerung und der Transportbedarf der Wirtschaft sollen durch Erhaltungsinvestitionen und einen maßvollen Ausbau der südhessischen Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Die polyzentrische Struktur der Planungsregion bietet eine ideale Voraussetzung zur Minimierung des Verkehrsaufkommens durch eine ausgewogene Auslastung der verschiedenen Verkehrsmittel. Das Siedlungskonzept soll dem Prinzip der kurzen Wege Rechnung tragen und damit zur Verminderung des Verkehrsaufkommens beitragen. Das Verkehrssystem soll effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	-	G	5-2	Die vorhandenen Verkehrsmittel und Transportsysteme sollen so miteinander verbunden werden, dass zusammenhängende Transportketten mit hoher Leistungsfähigkeit und geringem Zeitaufwand eine Steigerung der Lebensqualität ermöglichen (intermodale, integrierte Konzepte). Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Verkehrswege (Telematik) hat Vorrang vor weiteren Flächen beanspruchenden Baumaßnahmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	-	G	5-3	Spezielle Mobilitätsansprüche und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, sollen besonders berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	5-4	Der vom Rhein-Main-Verkehrsverbund und vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar organisierte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch die Ausweitung und Verdichtung integraler Taktfahrpläne im Schiener- und Busverkehr zunehmend attraktiver werden. Hierfür notwendige Bau- und betriebliche Maßnahmen haben Vorrang vor Investitionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5-5	Investitionen in den Erhalt und den Ausbau des Schienerverkehrs sollen gegenüber anderen Verkehrsträgern Vorrang haben. Die Einbindung des Fernbahnhofs am Frankfurter Flughafen in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz soll einen Anreiz für den Umstieg vom Flugzeug auf die Eisenbahn bei mittleren Entfernungen (bis ca. 600 Kilometer) bieten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5-6	Die Rahmenbedingungen für Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen auf kommunaler und regionaler Ebene verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5 Verkehr	Verkehr	-	G	5-7	Falls der Aus- und Neubau von Verkehrswegen bei nachgewiesenem Bedarf erforderlich wird, sollen unnötige Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und die Beeinträchtigung infolge von Verkehrslärm durch Bündelung der Verkehrswege und gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-1	Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, dürfen nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecken führen. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regional- und Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-2	Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten. Die folgenden Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Entwicklung des Schienengrundnetzes dar. Darüber hinaus sind Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Gleise und Haltepunkte) sowie betriebliche Maßnahmen (wie z. B. Aufwertung zur S-Bahn) als Ziele aufgeführt, wenn sie hinsichtlich ihrer Raumbeanspruchung als nicht kritisch angesehen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-3	Die von der Regionalversammlung Südhessen in der landesplanerischen Beurteilung vom 23.06.2004 zugelassenen Abweichungen behalten für diese beiden Varianten unter Beachtung der damit verbundenen Maßgaben ihre Gültigkeit. Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar zwischen dem Ausbauende in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion – Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen. Die Trasse ist über den Hauptbahnhof Darmstadt zu führen. Zwischen Darmstadt Hauptbahnhof und dem Viernheimer Dreieck an den BAB A 6/A 67 kann eine der beiden in der Karte dargestellten Trassenvarianten an der A 5 oder A 67 realisiert werden.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. Eine Berücksichtigung der Kreuzungsbereiche mit der geplanten ICE-NBS FFM-Mannheim Var. West und Ost, erfolgt im Planfeststellungsverfahren, sofern die Planung der ICE-NBS FFM-Mannheim zu diesem Zeitpunkt hinreichend konkret ist (siehe Kap. 5.4)	-
2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-3	Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar zwischen dem Ausbauende in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion – Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. Eine Berücksichtigung der Kreuzungsbereiche mit der geplanten ICE-NBS FFM-Mannheim Var. West und Ost, erfolgt im Planfeststellungsverfahren, sofern die Planung der ICE-NBS FFM-Mannheim zu diesem Zeitpunkt hinreichend konkret ist (siehe Kap. 5.4)	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-4	Verlegung der Trasse der S-Bahnlinien S 8/S 9 einschließlich der Anlage eines neuen Haltepunktes in das Baugebiet Frankfurt Gateway Gardens. Die Trasse ist gleichzeitig durch die geplante Regionaltangente West (RTW) mit zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-5	Zur Leistungssteigerung des Netzknotens Frankfurt sind die zwischen den Beteiligten abgestimmten Maßnahmen des Projektes Frankfurt RheinMainplus zwingend erforderlich und vollständig umzusetzen. Folgende Ausbaumaßnahmen sind hierzu zusätzlich zu den unter Z5.1-3 und Z5.1-9 aufgeführten Zielen erforderlich: - Weitgehende Entmischung von Fern- und Regionalverkehr durch Beseitigung höhengleicher Kreuzungen im Gleisvorfeld des Hauptbahnhofes Frankfurt - Ausbau des Knotens Frankfurt Stadion und Anbindung zum Hauptbahnhof Frankfurt mit einer neuen zweigleisigen Niederräder Brücke. Der Umbau Frankfurt Stadion mit seinen Anschlussstrecken soll spätestens mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar abgeschlossen sein. - Viergleisiger Ausbau Frankfurt Süd – Main-Neckar-Brücke - Realisierung der Regionaltangente West (RTW) mit den Linien Bad Homburg – Neu-Isenburg Zentrum und Frankfurt Nordweststadt – Dreieck-Buchschlag - Zweigleisiger Ausbau des Homburger Damms in Frankfurt - Zweigleisiger Ausbau der Raunheimer Kurve (Verbindungsspanne für Verkehre Mainz – Frankfurt Flughafen Fernbahnhof)	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-6	Zur Verbesserung der Verbindung Wiesbaden – Frankfurt ist die Verbindungsspanne Wallau zu realisieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-7	Zur Verbesserung der Anbindung des südhessischen Wirtschaftsraumes ist eine direkte Schienennahverkehrsverbindung aus dem Raum Bergstraße über den Hauptbahnhof Darmstadt zum Frankfurter Flughafen zu realisieren.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-8	Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Rüdeshheim ist der Eisenbahntunnel nördlich der Kernstadt (Variante B 4) zu realisieren. Damit kann die derzeitige Rheinuferschienenstrasse für die Verlegung der B 42 in Anspruch genommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-9	Das S-Bahnnetz ist durch folgende investive Maßnahmen betrieblich zu verbessern bzw. auszubauen: • Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) – Heppenheim – Bensheim – Darmstadt und Verknüpfung mit der S 3/S 4 im Hauptbahnhof Darmstadt unter Einbeziehung der RMV-Linie 60	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Riedbahn (Mannheim) – Lampertheim – Bürstadt – Biblis – Groß-Rohrheim – Gernsheim – Biebesheim – Stockstadt – Riedstadt • Viergleisiger Ausbau im Abschnitt Frankfurt West – Bad Vilbel – Friedberg – (Region Mittelhessen) für die S 6 der S-Bahn Rhein-Main zur Entflechtung von Fern-, Nah- und Güterverkehr • Drittes Gleis Rüsselsheim – Bischofsheim (S 8/S 9) • Neubau des S-Bahntunnels Frankfurt Konstablerwache – Frankfurt Ostbahnhof und zweigleisiger Neubau der nordmainischen S-Bahn Frankfurt – Maintal – Hanau • Ausbau der S-Bahn Offenbach Ost – Hanau-Steinheim von einem auf zwei Gleise zur Verbesserung der Betriebsqualität • Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Frankfurter S-Bahntunnel auf 28 Züge/h und Richtung 				
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-10	Die als Ziele gekennzeichneten Neu- und Ausbauten sind in der Karte als „Fernverkehrsstrecke Planung“, als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke Planung“ oder in der Karte des RegFNP im Ballungsraum als „Ausbaustrasse Schiene“ festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können. Eine Berücksichtigung der Kreuzungsbereiche mit der geplanten ICE-NBS FFM-Mannheim Var. West und Ost, erfolgt im Planfeststellungsverfahren, sofern die Planung der ICE-NBS FFM-Mannheim zu diesem Zeitpunkt hinreichend konkret ist (siehe Kap. 5.4)	-
1	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-11	Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • im Fern- und Regionalverkehr: Offenbach Ostbahnhof unter Beibehaltung von Offenbach Hauptbahnhof für den Regionalverkehr • im Regional- und S-Bahnverkehr: Mainz-Kostheim (S 9), Verlegung Frankfurt-Nied (S 1/S 2), Bad Homburg Steinkaut (S 5), Frankfurt-Ginnheim (S 6), Frankfurt-Fechenheim (S 7) statt Mainkur, Frankfurt Ratsweg (S 7), Kelsterbach Mönchhof (S 8/S 9), Offenbach Ulmenstraße (S 8/S 9), Frankfurt-Nied Ost und Frankfurt Mainzer Landstraße (RB 12), Friedrichsdorf Gewerbegebiet (RB 16), Hanau Haereus (RB 33), Babenhausen-Sickenhofen (RB 63), Verlegung Darmstadt-Kranichstein (RB 63), Babenhausen-Harreshausen (RB 64), Groß-Umstadt Nord (RB 64). Diese Planungen sind in der Karte als „Haltepunkt im Fernverkehr“ oder als „Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr“ festgelegt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-11	Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen (nur Ballungszentren): <ul style="list-style-type: none"> • im Fern- und Regionalverkehr: Offenbach Ostbahnhof unter Beibehaltung von Offenbach Hauptbahnhof für den Regionalverkehr • im Regional- und S-Bahnverkehr: Verlegung Frankfurt-Nied (S 1/S 2), Bad Homburg Steinkaut (S 5), Frankfurt-Ginnheim (S 6), Frankfurt-Fechenheim (S 7) statt Mainkur, Frankfurt Ratsweg (S 7), Kelsterbach Mönchhof (S 8/S 9), Offenbach Ulmenstraße (S 8/S 9), Frankfurt-Nied Ost und Frankfurt Mainzer Landstraße (RB 12), Friedrichsdorf Gewerbegebiet (RB 16), Hanau Haereus (RB 33). Diese Planungen sind in der Karte als „Haltepunkt im Fernverkehr“, „Haltepunkt im Regionalverkehr“ oder als „Haltepunkt im S-Bahnverkehr“ festgelegt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-12	Der Trassenverlauf der folgenden Schienestrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern: <ul style="list-style-type: none"> • Darmstadt – Roßdorf – Groß-Zimmern – Dieburg • Verbindungskurve von der Odenwaldbahn zum Bahnhof Darmstadt-Kranichstein • Grävenwiesbach – (Weilmünster) • Höchst (Odw.) – Sandbach • Jossa – (Wildflecken) • (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg) (Aartalbahn) • Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen (Überwaldbahn) • Pfungstadt – Darmstadt-Eberstadt (Reaktivierung beschlossen) • Stockheim – Gedern – (Lauterbach) • Reinheim – Groß-Bieberau • Wächtersbach – Bad Orb • Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienestrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienestrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	5.1-12	Der Trassenverlauf der folgenden Schienestrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern: <ul style="list-style-type: none"> • Grävenwiesbach – (Weilmünster) • Wölfersheim-Södel – (Hungen) Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienestrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienestrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-13	Der alte Tunnel am Brandenstein (Schlüchtern) ist durch einen Tunnelneubau zu ersetzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-14	Die Anbindung des am Flughafen Frankfurt Main geplanten Terminals 3 an das S-Bahn- und Regionalverkehrsnetz ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-15	Als langfristige Maßnahme ist nach dem Konzept Frankfurt RheinMainplus die Option auf den Bau eines zweigleisigen Fernbahntunnels zwischen Frankfurt Hauptbahnhof und dem südöstlichen Stadtgebiet offen zu halten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-16	Zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrszuwachses und zur Entflechtung von Fern- und Regionalverkehren in dem überlasteten Korridor Hanau – (Fulda/ Würzburg) sind Aus- und Neubaumaßnahmen in diesem Bereich unverzichtbar.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-17	Zur Verdichtung des S-Bahn-Angebotes auf der Linie S 3 ist auf dem Abschnitt Eschborn – Schwalbach – Bad Soden ein zweigleisiger Ausbau der Strecke zwischen Schwalbach und Schwalbach Nord anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-18	Zur direkten Anbindung des Main-Taunus-Zentrums in Sulzbach an das Schienennetz soll die Trasse der Regionalbahn R 13 an das Main-Taunus-Zentrum verschwenkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-19	Im regionalen Nahverkehrsplan des RMV ist die Modernisierung der Ländchesbahn Wiesbaden – Niedernhausen vorgesehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-20	Zur Qualitätsverbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Rheingau soll auf der Strecke Wiesbaden – Rüdeshheim ein vertakteter Regional-S-Bahnbetrieb angestrebt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-21	Bei der Taunusbahn sind Angebotsverbesserungen anzustreben (ganztägige Direktverbindungen nach Frankfurt).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-22	Die Odenwaldbahn Frankfurt – Hanau – Babenhausen – Erbach – (Eberbach) soll für die überregionale Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart sowie der Rhein-Neckar-Region (Heidelberg – Mannheim – Ludwigshafen) und für den innerregionalen Anschluss des Odenwaldkreises an das südhessische Oberzentrum Darmstadt in der Relation Erbach/Michelstadt – Groß-Umstadt – Reinheim – Darmstadt – Frankfurt aufgewertet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-23	Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main, Darmstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen. Die Verlängerung der Straßenbahn von Griesheim nach Riedstadt-Goddelau ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	5.1 Schienenverkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	5.1-23	Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen im Verkehrsraum Frankfurt am Main sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-1	Die Einbindung der Planungsregion Südhessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz erfordert trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-2	Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und deren Ausbau Vorrang vor Neutrassierungen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-3	Ortsumgehungen sind dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-4	Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen bei der Planung berücksichtigt werden: - Aspekte des Lärmschutzes - Wechselwirkungen mit der Siedlungsstruktur - Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnahe Trassierungen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-5	Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-6	Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	Z	5.2-7	Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar: Bundesautobahnen A 3 Achtstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof und AK Frankfurt A 3 Ausbau AK Offenbach – AS Hanau A 5 Ausbau AS Friedberg – AK Bad Homburg A 5 Ausbau AK Bad Homburg – AK Frankfurt West A 5 Ausbau um einen weiteren Fahrstreifen zwischen AK Frankfurt und AS Zeppelinheim in Fahrtrichtung Süden sowie teilweise zwischen AK Frankfurt und AS Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am AK Frankfurt in der Verbindungsrampe von der A3 (West) auf die A5 (Süd) A 5 Erschließung Gateway Gardens über das AK Frankfurt A 5 Um- und Ausbau der AS Zeppelinheim A 5 Vollanschluss AS Frankfurt-Niederrad A 60/A 67 Sechsstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof – AD Rüsselsheim – AD Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn A 67 Ausbau AK Darmstadt – nördlich AS Lorsch A 6432 A 661 Ausbau AK Bad Homburg – AS Frankfurt-Eckenheim Sechsstreifiger Ausbau von der Landesgrenze Rheinl.- Pfalz/Hessen bis AK Wiesbaden-Schierstein einschl. Neubau der Schiersteiner Rheinbrücke A 661*) Neubau einer AS in Dreieich-Dreieichenhain	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						Bundesstraßen B 3 Westumfahrung Darmstadt B 3/B 45 OU Wöllstadt-Nieder- und Ober-Wöllstadt B 26 Nordost-Umgehung Darmstadt B 26 Weitgehend plangleicher Ausbau zwischen Dieburg und Babenhausen B 38 OU Reinheim und Spachbrücken B 38 OU Mörlenbach B 40 OU Hochheim B 42 Verlegung Rüdesheim B 42 Ausbau einschl. Rad- und Fußweg zwischen Rüdesheim und Landesgrenze Rheinland-Pfalz B 43 Erschließung Gateway Gardens über die B 43 B 44 OU Gernsheim – Klein-Rohrheim B 44/B 486 OU Mörfelden B 45 Verlegung Wöllstadt – Niddatal-Ilbenstadt B 45 OU Erbach B 47 OU Rosengarten B 47 Östlich OU Bürstadt – westlich Lorsch (2. Fahrbahn) B 260 OU Schlangenbad-Wambach B 275/B 456 OU Usingen B 457 OU Büdingen-Büches B 486 Ausbau AS A5 Mörfelden – Langen (K 168) B 519 OU Hofheim B 519 OU Flörsheim-Wicker – Weilbach Landesstraßen L 3004/L 3019 Ausbau zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel L 3006/L 3019 OU Steinbach – Oberursel-Weißkirchen L 3057 Entlastungsstraße Friedrichsdorf-Südabschnitt im Zuge der L 3057 L 3193 OU Erlensee-Langendiebach und Neuberg- Ravalzhausen L 3193 OU Ronneburg-Hüttengesäß L 3262*) Südumgehung Dreieich-Buchsschlag L 3262*) Verlängerung Südumgehung Dreieich-Buchsschlag bis A 661 L 3269/L 3339 OU Freigericht und Hasselroth L 3351/K 246 OU Karben-Groß-Karben mit dem vierstreifigen Ausbau der B 3 zwischen der Einmündung der Nordumgehung und der L 3205 (Bahnhofstraße) Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen K 11 OU Rosbach-Nieder-Rosbach K 894 Ostumgehung Linsengericht – Altenhaßlau K 903 Bahnübergang-Beseitigung Hasselroth-Niedermittlau K 939 Nordspange Sinnatal-Oberzell Frankfurt-Bonames Ortsrandstraße Bonames Ost Lampertheim Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt Neu-Anspach Heisterbachstraße Nidda Querspange K 196 – B 457 Rodgau Rodgauringstraße Taunusstein Nordwesttangente Taunusstein (Hahn)				
2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	Z	5.2-7	Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar (nur Ballungsraum): Bundesautobahnen A 3 Achtstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof und AK Frankfurt A 3 Ausbau AK Offenbach – AS Hanau A 5 Ausbau AS Friedberg – AK Bad Homburg A 5 Ausbau AK Bad Homburg – AK Frankfurt West A 5 Ausbau um einen weiteren Fahrstreifen zwischen AK Frankfurt und AS Zeppelinheim in Fahrtrichtung Süden sowie teilweise zwischen AK Frankfurt und AS Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am AK Frankfurt in der Verbindungsrampe von der A 3 (West) auf die A 5 (Süd) A 5 Erschließung Gateway Gardens über das AK Frankfurt A 5 Um- und Ausbau der AS Zeppelinheim A 5 Vollanschluss AS Frankfurt-Niederrad A 60/A 67 Sechsstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof – AD Rüsselsheim – AD Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn A 661 Ausbau AK Bad Homburg – AS Frankfurt-Eckenheim A 661* Neubau einer AS in Dreieich-Dreieichenhain Bundesstraßen B 3/B 45 OU Wöllstadt-Nieder- und Ober-Wöllstadt B 40 OU Hochheim B 43 Erschließung Gateway Gardens über die B 43 B 44/B 486 OU Mörfelden B 45 Verlegung Wöllstadt – Niddatal-Ilbenstadt B 275/B 456 OU Usingen B 486 Ausbau AS A 5 Mörfelden – Langen (K 168) B 519 OU Hofheim B 519 OU Flörsheim-Wicker-Weilbach Landesstraßen L 3004/L 3019 Ausbau zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel L 3006/L 3019 OU Steinbach – Oberursel-Weißkirchen	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						L 3057 Entlastungsstraße Friedrichsdorf-Südabschnitt im Zuge der L 3057 L 3193 OU Erlensee-Langendiebach und Neuberg-Ravolzhausen L 3193 OU Ronneburg-Hüttengesäß L 3262* Südumgehung Dreieich-Buchsschlag L 3262* Verlängerung Südumgehung Dreieich-Buchsschlag bis A 661 L 3351/K 246 OU Karben-Groß-Karben mit dem vierstreifigen Ausbau der B 3 zwischen der Einmündung der Nordumgehung und der L 3205 (Bahnhofstraße) Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen K 11 OU Rosbach-Nieder-Rosbach Frankfurt-Bonames Ortsrandstraße Bonames Ost Neu-Anspach Heisterbachstraße Rodgau Rodgauringstraße Als Voraussetzung für eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des neu geplanten südlichen Flughafenbereiches ist die Straßeninfrastruktur zwischen dem S-Bahnhof Zeppelinheim und der L 3262 auszubauen.				
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	Z	5.2-8	Die aufgeführten Vorhaben sind in der Karte als „Bundesfernstraße Planung“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Planung“, festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-9	Das bestehende regional bedeutsame Straßennetz ist in der Karte als „Bundesfernstraße Bestand“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Bestand“ festgelegt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-10	Die folgenden Neu- und Ausbauprojekte gelten als Planungshinweise: Bundesautobahnen A 3 Ausbau AK Wiesbaden – AD Mönchhof A 5 Ausbau AK Gambach – AS Friedberg A 5 Ausbau AK Darmstadt – Landesgrenze A 5 AS Heppenheim A 60 Ausbau Weisenauer Brücke – Mainspitze A 66 AS Frankfurt Miquelallee – Frankfurt-Seckbach A 66 Ausbau AK Wiesbaden-Schierstein – Wiesbaden- Erbenheim A 66 Ausbau AD Langenselbold – AS Langenselbold A 66 Ausbau AS Langenselbold – AS Gründau-Rothenbergen A 67 Ausbau AD Rüsselsheim – AK Darmstadt A 661 Ausbau AS Bad Homburg – AK Bad Homburg Bundesstraßen B 3 Ausbau Langgöns – Butzbach B 3 OU Butzbach (Windhof – A 5) B 3 OU Karben-Okarben-Kloppenheim B 8 Verlegung bei Waldems-Esch B 8 OU Glashütten B 26 OU Babenhausen B 37 OU Neckarsteinach B 38 OU Groß-Bieberau B 38 OU Rimbach und Fürth-Lörzenbach B 38 OU Fürth (Odenwald) B 44 Ausbau zwischen der A 5 bzw. der Aschaffener Straße bei Walldorf und der L 3262 bei Zeppelinheim B 44 OU Groß-Gerau-Dornheim B 45 Ausbau Dieburg (B26) – Groß-Umstadt B 45 OU Niddatal-Ilbenstadt B 260 OU Eitville-Martinsthal B 275 OU Ortenberg-Selters B 275 OU Ranstadt-Ober-Mockstadt B 275 OU Ober-Mörlen B 275 OU Florstadt-Nieder-Mockstadt B 275 OU Florstadt-Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt B 275 OU Friedberg und OU Ossenheim B 275 OU Usingen-Merzhausen B 275 OU Waldems-Esch B 275 OU Idstein-Eschenhahn B 275 Verlegung bei Bad Schwalbach-Hettenhain B 276 Teilortsumgehung Biebergemünd-Bieber B 276 OU Brachtal-Schlierbach B 426 OU Ober-Ramstadt-Hahn B 455 OU Nidda-Borsdorf B 455 OU Wiesbaden-Fichten	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						B 456 Ausbau Wehrheim – Oberursel B 486 OU Rödermark-Urberach B 521 OU Schöneck-Büdesheim B 521 OU Altstadt Landesstraßen L 2306 OU Linsengericht-Altenhaßlau L 3012/L 3040 OU Trebur L 3012/L 3096 OU Trebur-Geinsheim L 3016 Westumgehung Frankfurt-Unterliederbach einschließlich AS an die A 66 und Weiterführung zur B8 L 3026 OU Idstein-Wörsdorf L 3035/L 3320 Südwestumgehung Kiedrich L 3064 OU Mühlheim-Lämmerspiel L 3065 OU Seligenstadt (3. BA) L 3112 OU Alsbach-Hähnlein-Hähnlein L 3114/L 3413 Nordumgehung Spachbrücken L 3116 Westumgehung Babenhausen L 3134 OU Rockenberg und Rockenberg-Oppershofen L 3185 OU Gedern, Stadtteil Steinberg L 3185 OU Hirzenhain-Glashütten L 3191 OU Limeshain-Hainchen L 3272 Verlegung Ortsdurchfahrt Geisenheim L 3273 OU Niedernhausen-Niederseelbach einschl. Neubau der DB-Brücke zwischen Niederseelbach und Oberseelbach L 3303 Westumgehung Pfungstadt L 3347 OU Nidderau-Ostheim L 3351 OU Friedberg-Fauerbach L 3351 OU Karben-Burg-Gräfenrode L 3366 Verlegung Hattersheim-Eddersheim L 3440 Westumgehung Frankfurt-Praunheim Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen K 195 OU Nidda-Geiß-Nidda K 150/L 3097 Westumgehung Pfungstadt-Eschollbrücken K 905 Anbindung an die A 66 im Bereich Eiserne Hand in Wächtersbach o. Nr. Büdingen, OU Büdingen o. Nr. Erzhausen, Nördliche Anbindung von Erzhausen an K 168 o. Nr. Freigericht, Verbindung von der gepl. L 3269/L 3339 OU Freigericht und Hasselroth (südlich Altenmittlau) nach Freigericht – Neuses auf die L 3444 o. Nr. Griesheim, Nördliche Entlastungsstraße o. Nr. Hattersheim, Entlastungsstraße West Wiesbaden Ausbau von der A 671 bis Mainz-Kastel Boelckestraße Die Realisierung einer Rheinbrücke bei Bingen am Rhein/Rüdesheim am Rhein als regionale Verbindung ist anzustreben. Der Bau einer Rheinbrücke im Abschnitt Worms bis Mainz als überregionale Verbindung ist anzustreben.				
2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-10	Die folgenden Neu- und Ausbauprojekte gelten als Planungshinweise (nur Ballungsraum): Bundesautobahnen A 3 Ausbau AK Wiesbaden – AD Mönchhof A 5 Ausbau AK Gambach – AS Friedberg A 60 Ausbau (Weisenauer Brücke) – Mainspitze A 66 AS Frankfurt-Miquelallee – Frankfurt-Seckbach A 66 Ausbau AD Langenselbold – AS Langenselbold A 66 Ausbau AS Langenselbold – (AS Gründau-Rothbergen) A 67 Ausbau AD Rüsselsheim – (AK Darmstadt) A 661 Ausbau AS Bad Homburg – AK Bad Homburg Bundesstraßen B 3 Ausbau (Langgöns) – Butzbach B 3 OU Butzbach (Windhof – A 5) B 3 OU Karben-Okarben-Kloppenheim B 8 OU Glashütten B 44 Ausbau zwischen der A 5 bzw. der Aschaffener Straße bei Walldorf und der L 3262 bei Zeppelinheim B 44 OU Groß-Gerau-Dornheim B 45 OU Niddatal-Ilbenstadt B 275 OU Ober-Mörlen B 275 OU Florstadt-Nieder-Mockstadt B 275 OU Florstadt-Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt B 275 OU Friedberg und OU Ossenheim B 275 OU Usingen-Merzhausen B 456 Ausbau Wehrheim – Oberursel B 486 OU Rödermark-Urberach B 521 OU Schöneck-Büdesheim Landesstraßen L 3016 Westumgehung Frankfurt-Unterliederbach einschließlich AS an die A 66 und Weiterführung zur B 8 L 3064 OU Mühlheim-Lämmerspiel L 3065 OU Seligenstadt (3. BA) L 3134 OU Rockenberg und Rockenberg-Oppershofen L 3347 OU Nidderau-Ostheim	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum																																										
						L 3351 OU Friedberg-Fauerbach L 3351 OU Karben-Burg-Gräfenrode L 3366 Verlegung Hattersheim-Eddersheim L 3440 Westumgehung Frankfurt-Praunheim Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen Hattersheim Entlastungsstraße West																																														
1 und 2	5.2 Straßenverkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.2-11	Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen beim Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln an geeigneten Haltepunkten des Schienenverkehrs Park-and-Ride- und Bike-and-Ride- Plätze/Parkhäuser errichtet werden. Diese sollen mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz verknüpft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																										
1 und 2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	Z	5.3-1	Für regionale Logistikzentren stehen die Häfen in Frankfurt, Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg zur Verfügung. Für den Güterumschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene bzw. Flugzeug dienen weitere Umschlagstellen. Bei Bedarf sind neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenerschließung einzurichten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																										
1 und 2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	G	5.3-2	In gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sollen, zusätzlich zu dem im Geltungsbereich des RegFNP als „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter“ und Zweckbestimmung Autohof dargestellten Standort Bischofsheim und den vorhandenen Tank- und Rastanlagen, weitere Autohöfe errichtet werden. Falls in den genannten Nutzungskategorien nicht ausreichend geeignete Flächen verfügbar sind, sind weitere Standorte entlang von Autobahnen zu prüfen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																										
1 und 2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	G	5.3-3	Zur Minderung der innerstädtischen Verkehrsbelastung sollen in den Oberzentren City-Logistik-Konzepte (Einrichtung von Warenverteilzentren) eingerichtet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																										
1	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren		5.3-4	Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion. <table border="1" data-bbox="905 745 1371 1465"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Logistikflächen in ha (ohne Häfen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bischofsheim</td><td>9</td></tr> <tr><td>Butzbach</td><td>14</td></tr> <tr><td>Darmstadt</td><td>5</td></tr> <tr><td>Dieburg</td><td>7</td></tr> <tr><td>Dietzenbach</td><td>27</td></tr> <tr><td>Dreieich</td><td>4</td></tr> <tr><td>Frankfurt am Main</td><td>78</td></tr> <tr><td>Gernsheim</td><td>5</td></tr> <tr><td>Ginsheim-Gustavsburg</td><td>9</td></tr> <tr><td>Groß-Gerau</td><td>3</td></tr> <tr><td>Hanau</td><td>2</td></tr> <tr><td>Kelsterbach</td><td>42</td></tr> <tr><td>Langenselbold</td><td>7</td></tr> <tr><td>Mörfelden-Walldorf</td><td>5</td></tr> <tr><td>Neu-Isenburg</td><td>23</td></tr> <tr><td>Offenbach am Main</td><td>5</td></tr> <tr><td>Raunheim</td><td>20</td></tr> <tr><td>Rosbach v. d. Höhe</td><td>4</td></tr> <tr><td>Rodgau</td><td>6</td></tr> <tr><td>Wiesbaden</td><td>4</td></tr> </tbody> </table>	Ort	Logistikflächen in ha (ohne Häfen)	Bischofsheim	9	Butzbach	14	Darmstadt	5	Dieburg	7	Dietzenbach	27	Dreieich	4	Frankfurt am Main	78	Gernsheim	5	Ginsheim-Gustavsburg	9	Groß-Gerau	3	Hanau	2	Kelsterbach	42	Langenselbold	7	Mörfelden-Walldorf	5	Neu-Isenburg	23	Offenbach am Main	5	Raunheim	20	Rosbach v. d. Höhe	4	Rodgau	6	Wiesbaden	4	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
Ort	Logistikflächen in ha (ohne Häfen)																																																			
Bischofsheim	9																																																			
Butzbach	14																																																			
Darmstadt	5																																																			
Dieburg	7																																																			
Dietzenbach	27																																																			
Dreieich	4																																																			
Frankfurt am Main	78																																																			
Gernsheim	5																																																			
Ginsheim-Gustavsburg	9																																																			
Groß-Gerau	3																																																			
Hanau	2																																																			
Kelsterbach	42																																																			
Langenselbold	7																																																			
Mörfelden-Walldorf	5																																																			
Neu-Isenburg	23																																																			
Offenbach am Main	5																																																			
Raunheim	20																																																			
Rosbach v. d. Höhe	4																																																			
Rodgau	6																																																			
Wiesbaden	4																																																			
2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren		5.3-4	Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion (nur Ballungsraum). <table border="1" data-bbox="905 1501 1371 1921"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Logistikflächen in ha (ohne Häfen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bischofsheim</td><td>9</td></tr> <tr><td>Butzbach</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dietzenbach</td><td>27</td></tr> <tr><td>Dreieich</td><td>4</td></tr> <tr><td>Frankfurt am Main</td><td>78</td></tr> <tr><td>Ginsheim-Gustavsburg</td><td>9</td></tr> <tr><td>Groß-Gerau</td><td>3</td></tr> <tr><td>Hanau</td><td>2</td></tr> <tr><td>Kelsterbach</td><td>42</td></tr> <tr><td>Langenselbold</td><td>7</td></tr> <tr><td>Mörfelden-Walldorf</td><td>5</td></tr> </tbody> </table>	Ort	Logistikflächen in ha (ohne Häfen)	Bischofsheim	9	Butzbach	14	Dietzenbach	27	Dreieich	4	Frankfurt am Main	78	Ginsheim-Gustavsburg	9	Groß-Gerau	3	Hanau	2	Kelsterbach	42	Langenselbold	7	Mörfelden-Walldorf	5	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																		
Ort	Logistikflächen in ha (ohne Häfen)																																																			
Bischofsheim	9																																																			
Butzbach	14																																																			
Dietzenbach	27																																																			
Dreieich	4																																																			
Frankfurt am Main	78																																																			
Ginsheim-Gustavsburg	9																																																			
Groß-Gerau	3																																																			
Hanau	2																																																			
Kelsterbach	42																																																			
Langenselbold	7																																																			
Mörfelden-Walldorf	5																																																			

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum										
						<table border="1"> <tr> <td>Neu-Isenburg</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Offenbach am Main</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Raunheim</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Rosbach v. d. Höhe</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Rodgau</td> <td>6</td> </tr> </table>	Neu-Isenburg	23	Offenbach am Main	5	Raunheim	20	Rosbach v. d. Höhe	4	Rodgau	6				
Neu-Isenburg	23																			
Offenbach am Main	5																			
Raunheim	20																			
Rosbach v. d. Höhe	4																			
Rodgau	6																			
1 und 2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	G	5.3-5	Neue Logistikzentren sollen an verkehrsgünstigen Standorten in der Nähe von Bundesautobahnen und Schienenstrecken unter weitgehender Minimierung der Verkehrsauswirkung auf Siedlungs- und Erholungsräume sowie von Ortsdurchfahrten angesiedelt werden und möglichst intermodal ausgerichtet sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-										
1 und 2	5.3 Güterverkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	G	5.3-6	Der Schienengüterverkehr in der Region ist zu fördern. Dies betrifft die Sicherung und den Ausbau von Trassen, Verladestellen und privaten Gleisanschlüssen. Größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden; Gewerbe- und Industriegleisanschlüsse sind zu unterstützen. Standorte an Schienenstrecken sind möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-										
1 und 2	5.4 Fahrrad- und Fußgängerkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.4-1	Zur Reduzierung des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltbelastungen soll ein funktionsfähiges, sicheres Wanderwege- und Fahrradrouthenetz in Südhessen eingerichtet werden. Dieses soll die Städte und Gemeinden – bzw. deren Ortsteile – untereinander und mit den Naherholungsgebieten verbinden sowie wichtige Alltagsziele anbinden. Insbesondere Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in das Fahrradrouthenetz einzubeziehen. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regional-, S-Bahn-, U-/Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr soll nach Möglichkeit zu allen Tageszeiten sichergestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-										
1 und 2	5.4 Fahrrad- und Fußgängerkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.4-2	Die fahrradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern. Die durch Südhessen verlaufenden Radfernwege R 2, R 3, R 4, R 6, R 8, R 9 sowie der Main-Radweg sind vorrangig auszubauen und mit einer systematischen Wegweisung zu versehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-										
1 und 2	5.4 Fahrrad- und Fußgängerkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	5.4-3	Der Fußgängerkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-										
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	5.5-1	Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe des internationalen Luftverkehrs sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren überwiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelnaubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-										
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	Z	5.5-2	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren überwiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelnaubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist	-										

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
									eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	Z	5.5-3	Die Verknüpfung des Flughafens Frankfurt Main mit dem Schienenfern- und - regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt- Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	Z	5.5-4	Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über das bestehende Start- und Landebahnssystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festlegung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	5.5-5	Die Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Gelnhausen und Reichelsheim/ Wetterau sollen den Anschluss der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	5.5-6	Am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach soll die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen werden. Eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flugplatzes ist zu vermeiden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	5.5-7	Der sonstige Luftverkehr soll sich im Rahmen der bereits vorhandenen Sonderlandeplätze und Segelfluggelände und anderer Flugplätze bewegen. Neuanlagen für solche Luftverkehre sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls dennoch eine Neuanlage oder ein Ausbau der vorhandenen Flugplätze geplant sein sollte, erfolgt eine Einzelfallprüfung unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Umweltverträglichkeit.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.5 Luftverkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	5.5-8	Die bestehenden Verkehrslandeplätze sind in der Karte als „Landepplatz, Bestand“ festgelegt.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-1	Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren besondere Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in der Region soll durch Kooperation erhalten, eine Schienenanbindung grundsätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Verladeeinrichtungen, insbesondere für kombinierte Verkehre, sind in ausreichendem Maße vorzusehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-2	Die technischen Erfordernisse der Binnenschifffahrt sind mit der Erhaltung natürlicher Bestandteile der Flusslandschaften sowie mit Belangen der anliegenden Städte in Einklang zu bringen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-3	Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-4	Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-5	Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau - des Rheins auf dem Abschnitt Mainz – Bingen – St. Goar - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze - des Neckars im Abschnitt Neckargemünd – Eberbach sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-5	Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau (nur Ballungsraum) - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten: - Containerhafen im Industriepark Höchst - Hanauer Hafen - Ginsheim-Gustavsburger Hafen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	Z	5.6-6	Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	Z	5.6-7	Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschifffahrt, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	5.6 Binnenschifffahrt	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	5.6-8	Die bestehenden Häfen sind in der Karte ausgewiesen	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.1	Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.	Ja	Nein	Punktuelle, temporäre Wirkungen auf das Grundwasser können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Die Belange des Grundwassers werden in Form von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten berücksichtigt	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.2	In der Planungsregion Südhessen sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden oder zu begrenzen, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern und einen guten Zustand zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die entsprechenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Hessischem Wassergesetz (HWG) zu konkretisieren.	Ja	Nein	Punktuelle, temporäre Wirkungen auf das Grundwasser können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Die Belange des Grundwassers werden in Form von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten berücksichtigt	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.3	Soweit fachlich sinnvoll, ist zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ein Gleichgewicht zu gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.4	In durch Grundwasserentnahmen besonders beanspruchten Gebieten sollen Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Fachpläne eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Grundwasseranreicherung (Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser), sicherstellen und zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.5	Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden.	Ja	Nein	Punktuelle, temporäre Wirkungen auf das Grundwasser können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Die Belange des Grundwassers werden in Form von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten berücksichtigt	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.6	In Gebieten mit periodisch stark schwankenden und zu erwartenden flurnahen Grundwasserständen ist auf eine angepasste Bebauung zu achten. Insbesondere sind hier frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen und entsprechende Bemessungsgrundwasserstände festzulegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.7	Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet	Ja

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.1.8	Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserressourcen sind für diesen Zweck langfristig zu sichern und vor qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.1 Grundwasser	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	6.1.9	In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.	Ja	Ja	Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete	Ja
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.1	Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand ist wieder herzustellen.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.2	Der Schutz der oberirdischen Gewässer soll ganzheitlich unter Einbeziehung stofflicher, struktureller und hydraulischer Aspekte erfolgen.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.3	Der Lebensraum oberirdischer Gewässer soll durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Anthropogene Schadstoffeinträge sind auf ein ökologisch verträgliches Maß zu beschränken.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.4	Naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation (natürliche Selbstreinigungskraft) in hohem Maße entfalten können. Die Planungen sollen einzugsgebietsbezogen erfolgen und sich am naturraumtypischen Leitbild orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.5	Im innerörtlichen Bereich der Städte und Gemeinden, insbesondere im Verdichtungsraum, sollen naturferne oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Siedlungsbild eingefügt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.6	Die Durchgängigkeit der Gewässer ist wieder herzustellen bzw. sicherzustellen.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	6.2.7	Die Bewirtschaftung der Fließgewässer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen gemäß (§4) HWG.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.2 Oberirdische Gewässer	Freiraumschutz	Gewässerschutz	Z	6.2.8	Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-1	In allen raumordnerischen Planungen sind die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-2	Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern (z.B. durch forcierte Feststellungen der Überschwemmungsgebiete) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren.	Ja	Nein	Thematik findet in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz Berücksichtigung.	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-3	In hochwassergefährdeten Bereichen sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Sinne sind potenzielle Überflutungsbereiche auch hinter den Deichen als gefährdet anzusehen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in hochwassergefährdeten Bereichen soll vermieden werden; sofern dies nicht möglich ist, sollen die Gefährdungspotenziale möglichst gering gehalten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-4	In der Planungsregion sind die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume durch Rückgewinnung/Reaktivierung der natürlichen Flussaue z.B. durch Rückverlegung von Deichen oder Rückbau von Gewässerbauten, zu schaffen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-5	Waldflächen üben im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. Aus diesem Grund sollen auch neue Waldflächen bzw. abflusshemmende Auenvegetation im Zuge von Gewässerrenaturierungen in Überschwemmungsgebieten aufgebaut werden, wenn aufgrund der Lage oder gezielter Maßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss vermieden werden.	Ja	Nein	Thematik findet in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz Berücksichtigung.	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-6	Sofern technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes nötig werden, sind sie vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepasst durchzuführen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-7	Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen. Dabei ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	6.3-8	Bei Baugebiets-, Verkehrs- und sonstigen Flächen beanspruchenden Planungen ist Abflussverschärfungen durch Schaffung von Rückhaltemaßnahmen vorzubeugen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	6.3-9	Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum zur Verringerung der Hochwassergefahr geschaffen werden. Die Flächennutzungen und Entwicklungen im Rheinvorland vor den Rheinhauptdeichen - müssen hochwasserneutral erfolgen. Eine Erhöhung der Schadensrisiken in Bereichen, die bei Extremhochwasser gefährdet sind, ist zu vermeiden; Schadensrisiken sind möglichst zu verringern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	6.3-10	In hochwassergefährdeten Gebieten mit höheren Schadensrisiken sollen die in Hochwasserschutzplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst vollständig umgesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	6.3-11	Naturnahe Gewässerentwicklung dient dem dezentralen Hochwasserrückhalt und ist grundsätzlich mit Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar. Wo dies mit einem verträglichen Aufwand möglich ist, ist die naturnahe Fließgewässerentwicklung technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	Z	6.3-12	In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	6.3-13	Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja
1 und 2	6.3 Hochwasserschutz	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	Z	6.3-14	Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	Ja	Ja	Hochwasserrückhaltebecken	Ja
1 und 2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	G	6.4.1	Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	-	G	6.4.2	Der Wasserverbrauch ist in allen Verbrauchsbereichen (Haushalte, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung usw.) durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung zu minimieren. Hierauf soll u. a. durch entsprechende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sowie den Einsatz optimierter Techniken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.4.3	Zwischen Grundwasserentnahmen und -neubildung ist ein Gleichgewicht zu gewährleisten. Die Grundwasserentnahmen sollen nicht nur an Mengen, sondern, soweit möglich, auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten erfolgen. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Verträglichkeit der Grundwassernutzung ist die Infiltration zu optimieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	6.4.4	Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem ausgebaut werden. Die konsequente Ausweisung von Wasserschutzgebieten für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll fortgeführt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	Z	6.4.5	Für die folgenden Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung - Geplante Fernwasserleitung DN 800 Jägersburger Wald – Lorsche Wald mit rd. 5,1 km Länge	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	Z	6.4.5	Für die folgende Planung sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
1 und 2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	Z	6.4.6	Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
									hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	
1	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	G	6.4.7	Folgende geplante Fernwasserleitungen sind als Planungshinweise zu verstehen: - vom Wasserwerk Schönauer Hof der Stadtwerke Mainz zur Verteileranlage Hassloch, - von Mainz-Kastel (Netz der Stadtwerke Mainz) über Wiesbaden-Delkenheim nach Nordenstadt - geplante Fernwasserleitung zwischen Rodgau und Dietzenbach entlang der Kreisquerverbindung, - geplante Fernwasserleitung mit einer Länge von rd. 5,1 km im Anschluss an die bestehende Fernwasserleitung im Rahmen des Endausbaus der Infiltrationsanlage Eschollbrücken/ Pfungstadt.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2	6.4 Wasserversorgung	Wasserwirtschaft	Leitungen	G	6.4.7	Folgende geplante Fernwasserleitung ist als Planungshinweis zu verstehen: - Zwischen Rodgau und Dietzenbach geplante Fernwasserleitung entlang der Kreisquerverbindung.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
1 und 2	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	6.5-1	Abwässer sollen so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	6.5-2	Die Gehalte an Pflanzennährstoffen sind nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Schwer abbaubare und toxische Stoffe, langlebige oder sich im Naturhaushalt anreichernde Substanzen sind aus den Abwassereinleitungen fernzuhalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	6.5-3	Die Abwasserablenkungs- und Reinigungsanlagen sind in ihrem Ausbaustandard dem Ziel einer optimalen Reinigungsleistung anzupassen. Bei den einzelnen Maßnahmen müssen die örtlichen Verhältnisse sowie die jeweiligen ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt und unter diesen Aspekten sinnvolle Lösungen konzipiert werden. Ortsteile, die noch keine Abwasserbehandlung aufweisen, sind vorrangig in die Maßnahmen einzubeziehen. In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sind dezentrale Konzeptionen und naturnahe Kläranlagen zu bevorzugen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	6.5-4	Standorte für neue Kläranlagen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten dort festzulegen, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	Z	6.5-5	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Die Kläranlagen ≥ 20.000 Einwohnerwerte sind in der Karte dargestellt.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
2	6.5 Abwasserbehandlung	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	Z	6.5-5	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Kommunale und industrielle Anlagen zur Abwasserbehandlung sind grundsätzlich in der Karte dargestellt.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
1 und 2	7. Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	7-1	Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbaren und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.				
1 und 2	7. Abfall	Entsorgung	Abfallwirtschaft	Z	7-2	Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	-	G	8-1	Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	8-2	Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	8-3	Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	8-4	Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	-	G	8-5	Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale aller energieerzeugenden Anlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden. Das Wärmepotenzial des Kraftwerksstandortes Staudinger soll zur Nah- und Fernwärmeversorgung des Verdichtungsraumes Rhein-Main (Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main) so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Durch den Kraftwerksstandort sollen neue Wärmeversorgungsgebiete erschlossen, vorhandene Wärmeleitungsnetze angeschlossen und die erforderliche Leitungsinfrastruktur ausgebaut werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	-	G	8-6	Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob - je nach siedlungsstruktureller Eignung - Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas zur Wärmeversorgung eingesetzt werden können. Dezentrale Kraftwärmekopplung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten zum Einsatz kommen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	8-7	Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen möglichst mit Energieträgern erneuerbarer Energien betrieben werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8. Energie	Energieversorgung	Rohrleitungen	G	8-8	Der Anschluss unversorger Gemeinden an das Erdgasversorgungsnetz soll bei entsprechendem Energiebedarf angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in Nachbarschaft von bestehenden oder geplanten Erdgasfernleitungen, für Bereiche mit hoher Luftbelastung und mit hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energieversorgung	Hochspannungs-leitungen	Z	8.1-1	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - 110 kV-Leitung Pkt. Münster - Pkt. Dieburg/Nord - 110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Lorsch bei Realisierung der Variante III A alternativ Regionalversammlung Südhessen / Regierungspräsidium Darmstadt Regionalplan Südhessen 2010 - Text 133 - 110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Bensheim bei Realisierung der Variante IV A - 110 kV-Umspannstation Idstein	Ja	Nein	Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben können auf derartige Infrastruktureinrichtungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand derart minimiert werden, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zu anderen Freileitungen derartiger Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können und entstehende Beeinflussungen von parallel verlaufenden Drehstromkreisen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Verdrillung von Stromkreisen) minimiert werden können (vgl. RUSEK ET AL., 2013). Erforderliche Detailuntersuchungen können erst nach der Festlegung des genauen Verlaufs des geplanten Vorhabens durchgeführt werden (siehe Kap. 5.4).	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	Z	8.1-2	Folgende Leitung ist abzubauen: 220 kV-Freileitung Kriftel- Regionsgrenze	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-3	Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: - Kraftwerk Höchst (Kraft-Wärme-Kopplung) (Frankfurt) - 380 kV-Leitungsverbindung Kriftel – Pkt. Eschborn (Nordwestkreuz Frankfurt) - 220 kV-Leitung Bischofsheim – Pfungstadt - 220 kV-Leitung Pkt. Biblis – Pkt. Bürstadt - 110 kV-Leitung Pkt. Griesheim - Griesheim mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Peterod - Pkt. Dudenhofen - 110 kV-Leitung Pkt. Brügeläcker - Lorsch mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Pkt. Nieder-Roden - Nieder-Roden mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Anschluss Ober-Ramstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Seligenstadt - Dettingen (Bayern) - 110 kV-Leitung Lißberg - Gedern mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Hochstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rosbach mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Florstadt mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Ravolzhausen mit Umspannstation - 110 kV-Leitung Abzweig Rückingen mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Pkt. Lörzenbach - Fürth mit Umspannstation - 110 kV-Kabel Anschluss Darmstadt-Ost - 110 kV-Kabel UW-Bierstadt über UW Helenenstraße zum UW Dotzheim (Wiesbaden) - 110/20KV-Umspannstation Bad Soden-Salmünster - 110/20 KV Umspannstation Steinau a. d. Straße - 110/20 kV-Umspannstation Beerfelden - 110/20 kV-Umspannstation Moltkering (Wiesbaden) - 110/20 kV-Umspannstation Nordenstadt - 110/20 kV-Umspannstation Offenbach-Kaiserlei - 110/20 kV- Umspannstation Hochheim - Geplanter Abbau 220kV-Leitung (UA Pfungstadt – Pkt. Wallstadt (bis zur hessischen Grenze)	Ja	Nein	Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben können auf derartige Infrastruktureinrichtungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand derart minimiert werden, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zu anderen Freileitungen derartiger Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können und entstehende Beeinflussungen von parallel verlaufenden Drehstromkreisen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Verdrillung von Stromkreisen) minimiert werden können (vgl. RUSEK ET Al., 2013). Erforderliche Detailuntersuchungen können erst nach der Festlegung des genauen Verlaufs des geplanten Vorhabens durchgeführt werden (siehe Kap. 5.4).	-
1	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	Z	8.1-4	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: - Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim – Viernheim - Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden - Gasleitung Mörlenbach - Birkenau	Ja	Nein	Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben können auf derartige Infrastruktureinrichtungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand derart minimiert werden, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zu anderen Freileitungen derartiger Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können und entstehende Beeinflussungen von parallel verlaufenden Drehstromkreisen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Verdrillung von Stromkreisen) minimiert werden können (vgl. RUSEK ET Al., 2013). Erforderliche Detailuntersuchungen können erst nach der Festlegung des genauen Verlaufs des geplanten Vorhabens durchgeführt werden (siehe Kap. 5.4).	-
2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	Z	8.1-4	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden	Ja	Nein	Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben können auf derartige Infrastruktureinrichtungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand derart minimiert werden, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zu anderen Freileitungen derartiger Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können und entstehende Beeinflussungen von parallel verlaufenden Drehstromkreisen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Verdrillung von Stromkreisen) minimiert werden können (vgl. RUSEK ET Al., 2013). Erforderliche Detailuntersuchungen können erst nach der Festlegung des genauen Verlaufs des geplanten	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
									Vorhabens durchgeführt werden (siehe Kap. 5.4).	
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	G	8.1-5	Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: Umlegung einer Gasleitung im Bereich der Deponie Wicker Gasleitung von Ltg. Rhein-Neckar - Südzucker Groß-Gerau Gasleitung Pkt. Rodgau – Frankfurt Gasleitung Butzbach-Nieder Weisel – Butzbach-Ostheim Gasleitung (Langgöns-Niederkleen) - Butzbach-Ebersgöns Gasleitung Wiesbaden-Auringen - Hofheim am Taunus-Wildsachsen Gasleitung Darmstadt – Darmstadt-Wixhausen Gasleitung Bad König-Fürstengrund - Bad König Gasleitung Lauterbach – Gernsheim Gasleitung Reinheim – Otzberg Gasleitung Butzbach-Ostheim – Butzbach-Fauerbach – Butzbach-Hoch-Weisel – Butzbach-Münster Gasleitung Münzenberg-Gambach – Münzenberg-Ober-Hörgern – Münzenberg Gasleitung Rockenberg – Rockenberg-Oppershofen Gasleitung Rosbach – Usingen Gasleitung Frankfurt/Eschborn - Bad Soden	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-6	Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung	Ja
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-7	Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-8	Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.	Ja	Ja	-	Ja
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-9	Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Hochspannungs-leitungen	G	8.1-10	Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.	Ja	Ja	-	Ja
1 und 2	8.1 Leitungs-trassen	Energie-versorgung	Rohrleitungen	G	8.1-11	Rohrfernleitungen sind, soweit wie möglich, untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Die Trassierung solcher Fernleitungen durch „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die Wasser gefährdende Stoffe transportieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	G	8.2-1	Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	G	8.2-2	Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	G	8.2-3	Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. In der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau entsteht um die Kompostierungsanlage Brunnenhof ein Bioenergiezentrum. Neben der Erweiterung der Kompostierungsanlage sind der Bau einer Holzvergasanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme, die Herstellung von Biomassebrennstoffen sowie der Bau einer Photovoltaikanlage geplant. 2. Auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots Hainhaus in Lützelbach im Odenwaldkreis soll unter der Trägerschaft des Landkreises ein Biomassehof errichtet werden. 3. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 4. In Heidenrod ist neben dem Windpark in Kernel ein Zentrum für erneuerbare Energien geplant. Auf dem Gelände eines Verwertungsbetriebes soll ein Kombikraftwerk mit Photovoltaik-, Windkraft- und Biogasenergie betrieben werden. 5. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 6. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-
2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	-	G	8.2-3	Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen: 1. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main- Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt. 2. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen. 3. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das geplante Vorhaben, die über das bestehende Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. den einschlägigen DIN VDE 0210 bzw. EN 50341 und DIN EN 60071-2 eingehalten werden können und die bereits heute umgesetzten technischen Maßnahmen, z.B. Korrosionsschutz (Rohrleitungen), Verdrillungen von Stromkreisen (Freileitungen) weiterhin grundsätzlich verwendbar und ausreichend sind (siehe Kap 5.4).	-

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum																																			
1 und 2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	Z	8.2.2-1	Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	G	8.2.2-2	Die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie ist zu fördern. Dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	8.2 Regenerative Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	G	8.2.2-3	Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.1 Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	G	9.1-1	Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.1 Lagerstätten	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	G	9.1-2	Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	Z	9.2-1	Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-2	Bei der Gewinnung von Rohstoffen und dem damit einhergehenden Verkehr sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	G	9.2-3	Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	G	9.2-4	In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-5	Die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) sind wahrzunehmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-6	Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-7	Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-8	Bei der Erschließung neuer Abbauflächen sollen Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernen gleichwertigen Vorkommen eingeräumt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	G	9.2-9	Über die Folgenutzung der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstättenteile wird im Einzelfall entschieden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sind die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	9.2 Rohstoffgewinnung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	9.2-10	Die folgenden regionalplanerisch nicht abgestimmten Planungen zur Rohstoffgewinnung gelten als Planungshinweise: <table border="1" data-bbox="905 1365 1774 1617"> <thead> <tr> <th>Landkreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Ortsteil</th> <th>Rohstoff</th> <th>Größe ca. ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berg</td> <td>Biblis</td> <td>Biblis</td> <td>Sand</td> <td>106</td> </tr> <tr> <td>Berg</td> <td>Biblis</td> <td>Wattenheim</td> <td>Sand</td> <td>< 10</td> </tr> <tr> <td>Berg</td> <td>Groß-Rohrheim</td> <td>Groß-Rohrheim</td> <td>Kies, Sand</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>DaDi</td> <td>Mühltal</td> <td>Waschenbach</td> <td>Gabbro</td> <td>2,7 1,2</td> </tr> <tr> <td>MKK</td> <td>Bad Soden-Salmünster</td> <td>Katholisch-Willenroth</td> <td>Basalt</td> <td>21</td> </tr> <tr> <td>MKK</td> <td>Brachtal</td> <td>Udenhain</td> <td>Quarzsand</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>	Landkreis	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Größe ca. ha	Berg	Biblis	Biblis	Sand	106	Berg	Biblis	Wattenheim	Sand	< 10	Berg	Groß-Rohrheim	Groß-Rohrheim	Kies, Sand	9	DaDi	Mühltal	Waschenbach	Gabbro	2,7 1,2	MKK	Bad Soden-Salmünster	Katholisch-Willenroth	Basalt	21	MKK	Brachtal	Udenhain	Quarzsand	3	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
Landkreis	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Größe ca. ha																																									
Berg	Biblis	Biblis	Sand	106																																									
Berg	Biblis	Wattenheim	Sand	< 10																																									
Berg	Groß-Rohrheim	Groß-Rohrheim	Kies, Sand	9																																									
DaDi	Mühltal	Waschenbach	Gabbro	2,7 1,2																																									
MKK	Bad Soden-Salmünster	Katholisch-Willenroth	Basalt	21																																									
MKK	Brachtal	Udenhain	Quarzsand	3																																									
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-1	Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Berücksichtigung.	-																																			
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-2	Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfüllt auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe. Darüber hinaus kann sie durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-3	Die der Landwirtschaft zugeordneten Funktionen sollen sich gegenseitig ergänzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-																																			

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-4	In weiten Teilräumen der Wetterau, des Büdingen-Meerholzer Hügellandes, des Rheingaus, des Main-Taunusvorlandes, des Nördlichen Oberrheintiefes, der Bergstraße sowie des Reinheimer Hügellandes ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Berücksichtigung.	-
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-5	Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, im Hohen Taunus oder in Ausläufern von Vogelsberg und Rhön erfüllt die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Großflächige Planungen, die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-6	Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen, für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sind besonders zu schützen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik findet jedoch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Berücksichtigung.	-
1	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-7	Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen einschließlich der Grenzlagen in den Steillagen des Rheingaus und der Hessischen Bergstraße ist zu gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-7	Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen ist zu gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-8	Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg, Hoher Vogelsberg, Sandsteinspessart, Vorderer Spessart, Büdinger Wald, den Tallagen des vorderen Odenwaldes, dem östlichen Sandsteinodenwald, dem Talzug des Weiltales sowie in Teilbereichen der Vorder- und Kuppenrhön obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-8	Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg sowie dem Talzug des Weiltales obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-9	In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, Teilen der Vorder- und Kuppenrhön, weiten Teilen des Messeler und Reinheimer Hügellandes, der hessischen Rheinebene, dem westlichen Teil des vorderen Odenwaldes, weiten Teilen des Rheingaus, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-9	In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, weiten Teilen des Messeler Hügellandes, der hessischen Rheinebene, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Z	10.1-10	Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
1	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-11	In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja
2	10.1 Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	10.1-11	In den „Flächen für die Landbewirtschaftung“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-1	Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-2	Die Waldfunktionen sollen gewichtet nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-3	Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.	Ja	Ja	Thematik wird innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft berücksichtigt.	Ja
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-4	Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet da innerhalb des Regionalplans keine Nennung von Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen stattfindet.	-
1	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-5	Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen sollen vermieden werden. Dies gilt v. a. für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt (insbes. Westwald), - in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	Ja	Ja	Aufnahme erfolgt verbal-argumentativ.	Ja
2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-5	Waldzerschneidungen, insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen, sollen vermieden werden. Dies gilt vor allem für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind: - In den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main. - In den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau. Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.	Ja	Ja	Aufnahme erfolgt verbal-argumentativ	Ja
1	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraumschutz	Wald	G	10.2-6	Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald, - Hessischer Spessart,	Ja	Ja	Räumliche Verortung textlich herzuleiten jedoch nicht kartographisch abgegrenzt. Aufnahme erfolgt von daher verbal-argumentativ.	Nein

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
						- Hessische Rheinebene - Rheingaugebirge, - Vorder-/Hochtaunus, - Sprendlinger Horst/Untermainebene, - Messeler Hügelland - Sandsteinodenwald.				
2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	G	10.2-6	Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden: - Büdinger Wald - Hessische Rheinebene - Vorder-/Hochtaunus - Sprendlinger Horst/Untermainebene - Messeler Hügelland	Ja	Ja	Räumliche Verortung textlich herzuleiten jedoch nicht kartographisch abgegrenzt. Aufnahme erfolgt von daher verbal-argumentativ.	Nein
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	G	10.2-7	Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Bei Schutz- und Bannwald ist dies gesetzlich vorgeschrieben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	G	10.2-8	Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße (Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheinniederung), Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland), - Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, - Reinheimer und Ronneburger Hügelland - Landkreis Darmstadt-Dieburg (westlich, Bereich der hessischen Rheinebene)	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	G	10.2-8	Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben: - Landkreise Groß-Gerau, Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland) - Stadt Frankfurt am Main	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald	G	10.2-9	In Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil sollen möglichst wenige Waldneuanlagen vorgenommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Freiraum-schutz	Wald, Landschaftsschutz	G	10.2-10	Folgende Flächen sollen von Bewaldung freigehalten werden: - Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss, - Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktionen (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope), - Waldwiesentäler und Waldwiesen, - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, - Flächen mit kulturlandschaftlichen Besonderheiten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	10.2-11	Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden. In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja
2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	10.2-11	Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Zuwachs“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Nein
1 und 2	10.2 Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	10.2-12	Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
1 und 2	11 Vorranggebiete Bund	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	Z	11-1	Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.	Ja	Ja	Ausgewiesenes Vorranggebiet	Nein
1 und 2	12 Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	12-1	Im Bereich der Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologische Denkmäler zu gewährleisten.	Ja	Nein	Findet jedoch in der strategischen Umweltprüfung unter „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ Berücksichtigung	-
1 und 2	12 Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	12-2	Die Kulturdenkmäler sind in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1	12 Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	12-3	Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2	12 Denkmalpflege	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	12-3	Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) abzustimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.2.1 SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN REGIONALPLAN SÜDHESSEN(1) / REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN(2), ENTWURF (2016)

Plan	Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-1	In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen die dort dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG dar.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-2	In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-3	Ziel Z3.4.2-5 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erhält folgenden neuen Wortlaut: „In den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe hat die Industrie-und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie.“	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-4	Repowering kann nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete stattfinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-5	Kapitel 8.2 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird mit Inkrafttreten dieses Teilplans Erneuerbare Energien aufgehoben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-6	Die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dar.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 und 2	3.1 Windenergienutzung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.1-7	Der Bau von Windenergieanlagen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN BADEN WÜRTTEMBERG (2002)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1	Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.2	In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.3	Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes zu festigen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Zentralen Orte als Entwicklungsschwerpunkte und regionale Entwicklungsmotoren in ihrer Leistungskraft zu stärken, die Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.4	Zur Sicherung der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden und zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung sind Wohnungsbau und städtebauliche Erneuerung und Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten. Dabei sind gewachsene Siedlungsstrukturen durch Bestandspflege, Modernisierung, Revitalisierung, Flächenrecycling und Nachverdichtung weiterzuentwickeln, städtische und gemeindliche Zentren in ihrer Urbanität und Vitalität zu stärken, Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten und innerörtliche Freiräume zu bewahren. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in Siedlungsstruktur und Landschaft einfügen und in Flächen sparender Form verwirklicht werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.5	Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.6	Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.7	Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.8	Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbaubare Vorkommen zu sichern sowie die Wiedermutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.9	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedermutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden- Württemberg zu berücksichtigen.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung.	Ja
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.10	Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.11	Die Teilräume des Landes sind als Handlungsebene zu stärken. Bei der Entwicklung der Teilräume sind raumspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen, die regionale und lokale Vielfalt zu erhalten und besondere regionale Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dazu sind spezifische Entwicklungspotenziale zu nutzen, strukturelle Defizite und Überlastungen zu verhindern und abzubauen, regionale Eigenkräfte zu mobilisieren und die Kooperation mit Nachbarräumen zu intensivieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1 Leitbild der räumlichen Entwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.12	Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden Integration Europas und der zunehmenden Globalisierung räumlicher Verflechtungen Rechnung tragen und zu einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung sowie einem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa beitragen. Dazu sind die Infrastruktureinrichtungen des Landes zu leistungsfähigen Teilen transeuropäischer Netze weiterzuentwickeln, Stellung und Bedeutung des Landes durch grenzübergreifende Kooperationen zu festigen sowie die Europäische Metropolregion Stuttgart und der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein als Wirtschaftsräume und Entwicklungsmotoren europäischer Bedeutsamkeit auszubauen und zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.1.1.a)	Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.1.1.b)	Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen: Verdichtungsgebiete als großflächige Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung, Randzonen um die Verdichtungsgebiete als an Verdichtungsgebiete angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung, Ländlicher Raum, untergliedert in Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung, Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.1.1.c)	Zu den einzelnen Raumkategorien gehören die im Anhang (Seite A3 - A13) aufgeführten und in Karte 1 dargestellten Gemeinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.1.2.a)	Verdichtungsgebiete, Randzonen um Verdichtungsgebiete und Ländlicher Raum sollen sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Alle Raumkategorien sollen an der Entwicklung gleichwertig teilhaben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2.1	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.1.2.b)	Innerhalb der Raumkategorien bestehende Unterschiede in den naturräumlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	Z	2.2.1	Als Verdichtungsräume werden ausgewiesen: – der Verdichtungsraum Stuttgart (einschließlich der Räume um Heilbronn und um Reutlingen/Tübingen), – der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Rhein-Neckar, – der Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim, – der Verdichtungsraum Freiburg, – der Verdichtungsraum Lörrach/Weil als baden-württembergischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums um Basel, – der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm, – der Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.2	Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.2.1	Die Verdichtungsräume sind angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie und Kommunikationsnetze einzubinden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen ist zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Verdichtungskerne als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen ist zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.2.2	Die nationale und internationale Standortpräsentation der Verdichtungsräume soll durch ein überörtlich abgestimmtes Standortmarketing verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.2.3	Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Führungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3	In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	-	2.2.3.1	Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	Z	2.2.3.2.a)	Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	Z	2.2.3.2.b)	Neubaufächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.2.c)	Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass weitere Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	Z	2.2.3.3	Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.4	Die Wohnbedingungen sind insbesondere in stärker belasteten Gebieten durch städtebauliche Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung und Verkehrsberuhigung zu verbessern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.5	Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen. Das Straßennetz ist so zu verbessern, dass eine ausreichend leistungsfähige Grundausstattung gewährleistet wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.6	Der nicht motorisierte Verkehr ist durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes zu stärken. Beim Ausbau eines engmaschigen überörtlichen Radwegenetzes sind die Verdichtungskerne einzubeziehen und die Eignung für den wohnortnahen Freizeitverkehr zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2	Verdichtungsräume	-	Z	2.2.3.7.a)	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.7.b)	Die Freiräume sollen auf der Basis eines mit der Fach- und Bauleitplanung abgestimmten regionalen Freiraumkonzepts, das die Belange der verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen berücksichtigt, weiterentwickelt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis zur Umsetzung auf Ebene der Regionalplanung	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.7.c)	Ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.7.d)	Für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind mit innerörtlichen Grünflächen zu einem zusammenhängenden System ortsnaher Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitwert zu verbessern.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.2	Verdichtungsräume	-	G	2.2.3.7.e)	Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2.2 Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.2.4	Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten in den Verdichtungsräumen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.3.1	Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.3.1.1	Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.3.1.2	Bei der Ausweisung von Neubaufächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.3.1.3	Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standorte zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.3.1.4.a)	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.3.1.4.b)	Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	-
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.3.1.4.c)	Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.1	Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltige betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.1.1.a)	Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Siedlungsschwerpunkte zu sichern, die Nahverkehrsverbindungen mit ihren Verflechtungsbereichen bedarfsgerecht auszubauen und die höheren Zentralen Orte als Verknüpfungsknoten zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.1.1.b)	Größere Neubaufächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.1.2	Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.1.3	Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurserholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2	Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.1	Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.2	Das Gesamtverkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr ist so auszubauen, dass die Erschließung innerhalb des Ländlichen Raums und die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet sind. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale Energie- und Kommunikationsnetze ist hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.3	Geeignete Standortangebote für Gewerbe und zur Ausweitung des Dienstleistungsbereichs, auch im Zug möglicher Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen, sind bereitzuhalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.4	Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.4.2.5.a)	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.5.b)	Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.6.a)	Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sind aufgrund der engen Stadt- Umland- Verflechtungen gemeindeübergreifend abzustimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.2.6.b)	In den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum sind Möglichkeiten der Aufgabenteilung und gegenseitigen Ergänzung zwischen höheren Zentralen Orten verstärkt zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3	Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.1	Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.2	Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.3	Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.4	Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.4.3.5	Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	Z	2.4.3.6	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.7	Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet um Konformitätsprüfung durchführen zu können. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald sowie Forstwirtschaft aufgegriffen.	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.8	Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.4 Ländlicher Raum	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	2.4.3.9	Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.1	Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.2	Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.3.a)	Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.3.b)	Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.4	Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.5	Im Ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, dass die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.6	Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten flächendeckend abgegrenzt werden. Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.7	Einrichtungen der örtlichen Versorgung sollen überall dort erhalten und ausgebaut werden, wo sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.8.a)	Oberzentren sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.8.b)	Oberzentren sind die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Städte Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim(Ludwigshafen am Rhein), Pforzheim, Freiburg im Breisgau, Offenburg, Villingen-Schwenningen, Konstanz, Lörrach/Weil am Rhein, Reutlingen/Tübingen, Ulm(Neu-Ulm) und Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.8.c)	Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.8.d)	Das Mittelzentrum Baden-Baden soll oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Tourismus (Kur- und Bäderwesen), Kultur, Kongresse und Medien wahrnehmen. Dabei soll eine enge Abstimmung mit dem Oberzentrum Karlsruhe und benachbarten Mittelzentren erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.9.a)	Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.9.b)	Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.9.c)	Zur Stärkung und Unterstützung ihrer zentralörtlichen Aufgaben sind die Mittelzentren in ein leistungsfähiges Straßennetz einzubinden und als Verknüpfungspunkte im öffentlichen Personennahverkehr auszugestalten. Sie sollen auch im Ländlichen Raum mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereichen erreichbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.9.d)	In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.9.e)	Die Mittelzentren und die zu den Mittelbereichen gehörenden Gemeinden werden im Anhang (Seite A14 - A24) ausgewiesen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.10	Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	2.5.11.a)	Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	2.5.11.b)	In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	2.6.1	Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	2.6.2.a)	Die landesbedeutsamen Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg werden als Landesentwicklungsachsen im Anhang (Seite A25 - A27) ausgewiesen und in Karte 3 dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	2.6.2.b)	In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	2.6.3	In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsgebiete gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	2.6.4	Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	2.6.4.1	In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungsercheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.6 Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	2.6.4.2	Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1.1	Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.2	Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.3	Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.4	Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.5	Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.6	Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1.7	Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entseelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1.8	Dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen ist durch eine an den überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung vor allem bei der Wohn- und Gewerbeflächenausweisung sowie der Infrastruktur- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.1.9	Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Siedlungsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.1.10	Den Belangen des Hochwasserschutzes muss bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll keine Siedlungsentwicklung stattfinden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1.a)	Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern. Die Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kriminalpräventive Aspekte sind in der Stadtplanung und beim Wohnungsbau zu berücksichtigen. Bauliche, soziale und altersstrukturelle Durchmischungen sind anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.1.b)	Die städtebauliche Entwicklung soll die Belange der baulichen Sanierung, der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.2	Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.3	Örtliche und städtische Zentren sind durch städtebauliche Maßnahmen, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch Erhaltung und Rückgewinnung der Wohnfunktion in ihrer Wohnqualität zu sichern und zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	3.2.4	Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	3.2.5	Neue Bauflächen sind auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sind regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden. Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs ist vor allem in dichter besiedelten Räumen sowie in größeren Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung, insbesondere durch Mindestwerte für die Siedlungsdichte, hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.1	Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.2	Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu fördern. Die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen sowie der Technologieberatung und -vermittlung ist zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.3.a)	Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.3.b)	Der Messeplatz Baden-Württemberg ist in seiner Konkurrenzfähigkeit zu stärken. In Ergänzung der Messeplätze mit internationaler Ausstrahlung sind die Regionalmessens als Standorte zu sichern und zu entwickeln, in ihrer Attraktivität zu steigern und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Standorträume zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.4	Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.5	Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.3.6.a)	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.6.b)	Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.3.7.a)	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Hiervon abweichend können auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn – dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder – diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.3.7.b)	Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.3.7.1	Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte soll so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	3.3.7.2	Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde wesentlich beeinträchtigen. Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.7.3	Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur an Standorten realisiert werden, wo sie zeitnah an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen werden können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	3.3.7.4	Die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Regionalplänen soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	G	3.4.1.a)	Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	T	3.4.1.b)	Verdichtete Räume, insbesondere Verdichtungsräume und deren Randzonen, sollen nach Möglichkeit von militärischen Anlagen größeren Umfangs freigehalten und entlastet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.2.a)	Bei der Konversion militärischer Einrichtungen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen vorzusehen. Abrüstungsbedingte wirtschaftliche, städtebauliche und infrastrukturelle Nachteile sind auszugleichen, mindestens zu mildern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.2.b)	Beim Abbau von Standorten der Bundeswehr werden die Konzepte für eine zivile Folgenutzung durch Koordinierungskreise der Regierungspräsidien begleitet; sie sind unter Einbeziehung raumordnerischer Belange fortzuentwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.3	Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften zu decken, sofern diese grundsätzlich für eine Bebauung oder Nachverdichtung geeignet sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.4.a)	Konversionsflächen, die für den Wohnungsbau genutzt werden, sind in ihrer städtebaulichen Konzeption und infrastrukturellen Ausstattung an den sozialen Bedürfnissen aller Generationen auszurichten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.4.b)	Größere Konversionsflächen, die sich für eine gewerbliche Folgenutzung eignen, sind vorrangig interkommunal zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversionen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	3.4.5	Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen sollen in den Freiraumverbund einbezogen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	-	G	4.1.1.a)	Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren, Schiffsverkehr und Häfen	G	4.1.1.b)	Auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung und Verknüpfung der Verkehrssysteme ist hinzuwirken. Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des öffentlichen Personenverkehrs, im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden. Überregionale Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sollen ein integratives Verkehrssystem unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	-	G	4.1.1.c)	Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	-	G	4.1.2	Dem Ausbau vorhandener Verkehrswege ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	-	G	4.1.3	Das Land ist bedarfsgerecht in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Gütertransport einzubinden. Dabei sind insbesondere die Europäische Metropolregion Stuttgart, der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein und andere wirtschaftlich bedeutende Räume angemessen zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Schiffsverkehr und Häfen	Z	4.1.4	Innerhalb der Fernverkehrsnetze sind der Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore nachdrücklich zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	4.1.5	Als Ergänzung der Fernverkehrsnetze sind leistungsfähige West-Ost-Verbindungen auf Schiene und Straße vor allem auch im Süden des Landes zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	4.1.6	Das Fernstraßennetz, insbesondere das Netz der Bundesautobahnen, ist funktionsgerecht zu erhalten und auszubauen. Dabei ist insbesondere dem Ausbaubedarf der Rheintalautobahn bis zur schweizerischen Grenze sowie der West-Ost-Verbindungen als Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	4.1.7	Der Fernverkehr der Bahn ist durch Ausbau und Neubau weiterer Strecken und Streckenabschnitte zu verbessern, insbesondere in den hoch belasteten Verkehrskorridoren des Oberrheingrabens und der Verbindungen von Karlsruhe und Frankfurt/Mannheim über Stuttgart in Richtung München. Dazu ist auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					– die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim, – den Aus- und Neubau der Strecke Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel als wichtigste Zulaufstrecke aus Deutschland zu den Schweizer Alpenübergängen, – die Anbindungen an das französische Hochgeschwindigkeitsnetz über Mannheim/ Saarbrücken (Nordast des TGV Est), über Strasbourg – Kehl – Appenweier (Südast des TGV Est) sowie über Basel (TGV Rhin-Rhône), – die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart – Ulm mit Fortsetzung in Richtung München, – die Attraktivitätssteigerung der Strecken Stuttgart – Singen – Zürich und Ulm – Friedrichshafen – Lindau als weitere Zulaufstrecken zur Neuen Eisenbahnalpentransversale der Schweiz.				
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	4.1.8	Der Schienenfernverkehr auf den zum transeuropäischen Netz zählenden Strecken Stuttgart– Crailsheim – Nürnberg und Stuttgart – Heilbronn – Würzburg soll angemessen ausgestaltet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	Z	4.1.9.a)	Die Verwirklichung des Projekts Stuttgart 21 ist weiter voranzutreiben. Die zu erwartenden positiven verkehrlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Wirkungen für die Stadt, die Region und weitere Teile des Landes sind durch flankierende Maßnahmen und Planungen zu unterstützen, insbesondere durch die zügige Verwirklichung der Neubaustrecke der Bahn über den Landesflughafen Stuttgart nach Ulm.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	4.1.9.b)	Die große Verkehrsgunst von Bahnhöfen des Hochgeschwindigkeitsnetzes soll durch die Entwicklung ihrer Umgebung zu hochwertigen Standorten für Dienstleistungseinrichtungen und Wohnen verstärkt genutzt werden. Dies gilt neben dem Vorhaben Stuttgart 21 insbesondere für die Projekte Mannheim 21 und Ulm 21.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	4.1.10	Der Wasserweg Neckar ist durch geeignete betriebliche und bauliche Maßnahmen für zukunftsfähige Transportgüter weiterzuentwickeln. Die Ausweitung der Containerschifffahrt auf dem Neckar ist durch infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	4.1.11	Die Häfen an Rhein, Neckar und Main sind im Sinn eines integrativen Verkehrssystems in die Gütertransportkette verstärkt einzubeziehen und mit dem Transport auf Straße und Schiene zu vernetzen. Die Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern ist so zu ermöglichen, dass Gütertransporte in größtmöglichem Umfang mit dem Binnenschiff und auf der Schiene durchgeführt werden können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	4.1.12.a)	Der Luftverkehr ist so weiterzuentwickeln, dass die Einbindung des Landes in ein Netz nationaler, europäischer und interkontinentaler Verbindungen in angemessener Bedienungsqualität gesichert ist. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Flughäfen innerhalb des Landes, möglichst unter Einbeziehung von Flughäfen in den Nachbarräumen, ist hinzuwirken. Eine Verknüpfung der Flughäfen mit dem Bahnnetz ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	4.1.12.b)	Dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherung der Funktion und Entwicklung der Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze soll bei der Festlegung von Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten in den Regionalplänen durch ausreichende Abstände zwischen diesen Verkehrseinrichtungen und der Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen Rechnung getragen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	4.1.13	Der Landesflughafen Stuttgart ist in seiner Funktionsfähigkeit so weiterzuentwickeln, dass er die Entwicklung des Landes, insbesondere die der Europäischen Metropolregion Stuttgart, unterstützt. Seine Bedeutung im internationalen Luftverkehrsnetz ist zu stärken und für die Standortqualität des Landes zu nutzen.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene über-wiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	4.1.14	Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze sollen die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz sichern und sind dementsprechend weiterzuentwickeln. Der Ausbau bestehender Anlagen oder ein Neubau ist als Teil des Gesamtverkehrsnetzes zu beurteilen. Dabei kommt den Flughäfen Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden-Baden als den größten Flughäfen nach Stuttgart eine besondere Stellung zu, die eine Weiterentwicklung der beiden Flughäfen zur Gewährleistung einer guten luftverkehrlichen Infrastruktur innerhalb des Landes notwendig macht.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene über-wiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
								den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	4.1.15.a)	Die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene ist insbesondere nach der Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs der Eisenbahnen des Bundes durch verbesserte Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln zu steigern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr	G	4.1.15.b)	Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs ist der geplante integrale Taktverkehr zügig in allen Teilen des Landes einzuführen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren	Z	4.1.16.a)	Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den verkehrlich hoch belasteten Verdichtungsräumen ist den Verkehrsträgern mit hoher Kapazität im Personen- und Gütertransport Vorrang einzuräumen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	4.1.16.b)	In den verdichteten Räumen ist der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße weiter auszubauen, um einen möglichst hohen Anteil am Gesamtaufkommen des motorisierten Verkehrs zu erreichen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	4.1.16.c)	In den schwächer besiedelten Landesteilen soll ein Grundangebot im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gewährleistet sein und durch die Siedlungspolitik unterstützt werden. Auf die Bereitstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist hinzuwirken. Eine auch Umweltgesichtspunkte einschließende Funktionsteilung zwischen öffentlichem Personennahverkehr und motorisiertem Individualverkehr ist zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	G	4.1.17	Das Land soll durch ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz erschlossen werden, das durch kleinräumige Verbindungen bedarfsgerecht zu ergänzen ist. Die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten, zentralörtlichen Versorgungsstandorten und Freizeiteinrichtungen über Rad- und Fußwege sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sind zu verbessern. Überörtlich ist ein vom motorisierten Verkehr getrenntes Wegenetz anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr, Transport und Logistik-Zentren	Z	4.1.18.a)	Anlagen und Einrichtungen mit großem Verkehrsaufkommen sollen den Verkehrswegen der Entwicklungsachsen zugeordnet werden. Sie sind durch den öffentlichen Personennahverkehr und möglichst auch durch den Güterverkehr auf der Schiene zu erschließen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	Z	4.1.18.b)	Für Standorte logistischer Einrichtungen wie Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sind Flächen für Umschlaganlagen für einen Verkehrsträgerwechsel sowie Anschlussmöglichkeiten an das großräumige Verkehrsnetz von Schiene und Straße, gegebenenfalls auch an das Wasserstraßennetz, vorzusehen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.1 Verkehr	Verkehr	Transport und Logistik-Zentren	G	4.1.18.c)	Bei der Planung von Flächen für Güterverteilzentren und Verkehrsgewerbeflächen ohne Einrichtungen für einen Verkehrsträgerwechsel soll berücksichtigt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Umschlaganlagen in vorhandenen oder geplanten Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren nicht gefährdet wird.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	-	G	4.2.1	Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	-	Z	4.2.2	Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	4.2.3	Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen, Rohrleitungen	G	4.2.4	Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung	Ja
4.2 Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie, Solarenergie	G	4.2.5	Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Erneuerbare Energie	-	G	4.2.6	Die Energiegewinnung durch Wasserkraft ist auszubauen. Geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke sind insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	4.2.7.a)	Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung An die Stelle der Ziffer 4.2.7 des LEP sind §§ 11 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz und die regionalplanerischen Festsetzungen getreten. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind erfasst	-
4.2 Energieversorgung	Erneuerbare Energie	Windenergie	G	4.2.7.b)	Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Rohrleitungen	G	4.2.8.a)	Zur Sicherung der Mineralölversorgung sind die für Rohöl und Mineralölprodukte erforderlichen Transportleitungen vorzuhalten. Der Ausbau des Leitungsnetzes soll unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte mit anderen Transportmöglichkeiten und Verkehrswegen koordiniert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	Z	4.2.8.b)	Das Raffineriezentrum in Karlsruhe ist zu erhalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Rohrleitungen	G	4.2.9.a)	Das Leitungsnetz für Erdgas ist bedarfsgerecht weiter auszubauen. Eine räumlich ausgewogene Zuführung von Erdgas aus verschiedenen Quellen und Einspeisepunkten ist sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	4.2.9.b)	Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen und zum Ausgleich von Bedarfsschwankungen sind in geologisch geeigneten Strukturen Gasspeicher anzulegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.2 Energieversorgung	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	4.2.10	In Gebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen und bei hoher Verbrauchsdichte die Erstellung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen zu fördern. In Wohngebieten ist bei hohem Strom- und Wärmebedarf auf die Erstellung von kleinen Anlagen (Blockheizkraftwerken) und Nahwärmenetzen hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung, Grundwasserschutz	Z	4.3.1.a)	In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	4.3.1.b)	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	4.3.2.a)	Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschutzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet. Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grundwasser aufgegriffen.	-
4.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	Z	4.3.2.b)	Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet. Die Thematik wird jedoch über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grundwasser aufgegriffen.	-
4.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	-	G	4.3.2.c)	Der Nutzwasserbedarf ist durch Wasser sparende Maßnahmen zu reduzieren und unter Berücksichtigung ökologischer Belange möglichst aus oberirdischen Gewässern zu decken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Gewässerschutz	G	4.3.3.a)	Naturnahe Gewässer sind zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf das Grundwasser können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Gewässerschutz	Z	4.3.3.b)	Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes ist insbesondere der Bodensee als Trinkwasserspeicher nachhaltig zu schützen und zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	4.3.4	Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind Abwässer zu sammeln und zu reinigen und der weitere Ausbau von Abwasser- und Regenwasser-Behandlungsanlagen anzustreben. In den Siedlungen sind verstärkt modifizierte Entwässerungsverfahren anzuwenden und Entsiegelungspotenziale zu nutzen. Im Ländlichen Raum ist die Abwasserbeseitigung durch eine weitgehend zentrale Abwasserbeseitigung weiter zu verbessern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Entsorgung	-	G	4.3.5	Von Altlasten ausgehende Gefährdungen sind zu beseitigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	Z	4.3.6.a)	Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	Z	4.3.6.b)	Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	Z	4.3.6.1	In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als Vorranggebiete gesichert werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	G	4.3.6.2	In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.3 Wasserwirtschaft	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	Z	4.3.7	Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	4.4.1	Die Abfallwirtschaft des Landes ist so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
4.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	4.4.2	Für die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle sind in ausreichendem Umfang und in sachgerechter räumlicher Verteilung Behandlungsanlagen und Deponiekapazitäten vorzuhalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	Z	4.4.3	Geeignete Entsorgungsstandorte sind frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
4.5 Bildungswesen	-	-	G	4.5.1	Das Bildungswesen des Landes ist in seiner Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, fachlicher und qualifikatorischer Erfordernisse weiterzuentwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Bildungswesen	-	-	G	4.5.2	Die verschiedenen Bildungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Auch Einrichtungen der Familienbildung sind zu fördern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Bildungswesen	-	-	G	4.5.3	Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.5 Bildungswesen	-	-	G	4.5.4	Vorhandene Ausbildungs- und Forschungsprofile sowie fachliche Schwerpunkte sind als regionale Entwicklungspotenziale zu stärken. Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Information und Kommunikation	Kommunikation	-	G	4.6.1	Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist an die wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und die sich ändernden Interessen der Bevölkerung anzupassen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Information und Kommunikation	Kommunikation	-	G	4.6.2	Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll den raumordnerischen Erfordernissen Rechnung tragen, die regionalen Besonderheiten berücksichtigen und die Entwicklung peripherer Gebiete fördern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Information und Kommunikation	Kommunikation	Richtfunk, Punktuelle Anlagen für die Kommunikation	G	4.6.3	Ausbau und Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sollen die Nutzungsmöglichkeiten und Chancen orts- und zeitunabhängiger Information und Kommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft fördern. In allen Teilräumen sind eine flächendeckende Grundversorgung und ein angemessener Zugang zum neuen Dienstleistungsmarkt sicherzustellen. Post- und Telefondienste, Multimedia-Techniken und interaktive Medienangebote sind zu leistungsfähigen, zukunftsorientierten Kommunikationsnetzen auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Information und Kommunikation	Kommunikation	Richtfunk	G	4.6.4.a)	Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind weitestgehend zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren. Bauliche Gegebenheiten und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.6 Information und Kommunikation	Kommunikation	Richtfunk	Z	4.6.4.b)	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.	Ja	Nein	Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Richtfunkverbindungen sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand aufgrund der genutzten unterschiedlichen Frequenzbereiche sicher auszuschließen (vgl. PD CISPR/TR 18-1:2010, PD CISPR/TR:18-2:2010). Die Detailplanung der Maststandorte sowie der Masthöhen im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens erfolgt in Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken, um mögliche Störungen auszuschließen (siehe Kap. 5.4).	-
4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	G	4.7.1	Die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung am Netz der Zentralen Orte auszurichten. Sie sind so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	G	4.7.2	Die Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sollen aus ihrem Einzugsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen	-	-	G	4.7.3	Die Heilbäder und Kurorte des Landes sind in ihrer Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung und das regionale Arbeitsplatzangebot als regionale Gesundheitszentren zu stärken. Die Anpassung der Infrastruktur an die spezifischen Bedürfnisse von Heilbädern und Kurorten ist zu fördern. Heilquellen und nutzungswürdige Heilmittel des Bodens sind zu schützen und planerisch zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Freiraumverbund	G	5.1.1.a)	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Freiraumverbund	Z	5.1.1.b)	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz, Freiraumverbund	G	5.1.1.c)	Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Freiraumverbund	Z	5.1.2	Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: – Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind, – Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, – unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km ² , – Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen. Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang in Karte 4 dargestellt.	Ja	Nein	Zielformulierung steht dem Vorhaben nicht entgegen	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	Z	5.1.2.1.a)	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.	Ja	Ja	Ausgewiesene, überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	Nein
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz	G	5.1.2.1.b)	Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwerpunkte	G	5.1.2.2.a)	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen möglichst innerhalb von Siedlungen, als Siedlungserweiterungen oder als Ergänzung vorhandener Anlagen zu realisieren; sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Freiraumverbund	Z	5.1.2.2.b)	Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabwiesbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.	Ja	Ja	Ausgewiesene, überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	Nein
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft	Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft	Z	5.1.2.3.a)	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz	G	5.1.2.3.b)	Biotope sollen ihrer Biotop-Funktion angepasst weiter bewirtschaftet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	G	5.1.2.3.c)	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Rahmen eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds in ihrer Nutzungsintensität eingeschränkt, extensiv genutzt oder gepflegt werden, sollen bevorzugt in Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes einbezogen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Rohstoffe	-	G	5.1.2.4	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Die Abbaustätten sind durch Renaturierung und Folgenutzung so anzulegen, dass sie die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz	Z	5.1.2.5	Die Naturparke ergänzen den großräumigen Freiraumverbund räumlich. Sie sollen als Instrumente für eine naturnahe, nachhaltige Entwicklung größerer Landschaftsräume eingesetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	Z	5.1.3.a)	Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Naturschutz	Z	5.1.3.b)	Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Nein	Thematik wird innerhalb der Vorranggebiete "Regionale Grünzüge" in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz, Erholung und Tourismus	Landschaftsschutz, Freiraumgestützte Erholung	Z	5.1.3.c)	Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Nein	Thematik wird innerhalb der Vorranggebiete "Grünzäsuren" in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus, Wasserwirtschaft	Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Erholung	Z	5.1.3.d)	In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.	Ja	Nein	Thematik wird innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen aufgegriffen	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung			G	5.1.3.1	Die Träger der Fachplanungen berücksichtigen bei der Ausweisung fachplanerischer Schutzgebiete die in den Regionalplänen ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche. Fachplanerische Schutzgebiete ergänzen den Freiraumverbund.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Fachplanung	-
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	Freiraumschutz	Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz	G	5.1.4	Die Gemeinden ergänzen die landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche des Freiraumverbunds im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	G	5.2.1	Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden. Die derzeit bekannten bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind im Anhang in Karte 5 dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	G	5.2.2.a)	Die Bodenschätze des Landes sind zu erfassen. Abbauwürdige Bodenschätze sind für die Rohstoffversorgung zu sichern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	G	5.2.2.b)	Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften sind die landesweite Erfassung, das Aufsuchen, der Abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	Z	5.2.3.a)	In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	5.2.3.b)	Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	Z	5.2.3.c)	Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	5.2.4.a)	Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	G	5.2.4.b)	Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	5.2.4.c)	In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.2 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	5.2.5	Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	G	5.3.1	Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	Z	5.3.2.a)	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Ja	Nein	Die Thematik wird über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bzw. Wald/Forstwirtschaft in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	G	5.3.2.b)	Der Anbau nachwachsender Rohstoffe ist aus Gründen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes sowie als Einstieg in die Kreislaufwirtschaft zu fördern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	G	5.3.3.a)	Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft, Landwirtschaft	G	5.3.3.b)	Die Möglichkeiten einer Flurneuordnung sind zu nutzen, um die für Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand benötigten Flächen sozial verträglich bereitzustellen, die Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft Freiraumschutz	Forstwirtschaft, Wald	Z	5.3.4.a)	Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.	Ja	Nein	Thematik wird innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bzw. Wald/Forstwirtschaft in den Regionalplänen aufgegriffen.	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft Freiraumschutz	Forstwirtschaft, Wald	G	5.3.4.b)	Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben; der Anteil von Bann- und Schonwäldern ist zu erhöhen. Waldbiotope sind ihrer Biotop- Funktion angepasst zu bewirtschaften.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft Freiraumschutz	Forstwirtschaft, Wald	G	5.3.4.c)	In waldarmen Gebieten sind Möglichkeiten der Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung mit den übrigen Freiraumfunktionen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft wahrzunehmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft Freiraumschutz	Forstwirtschaft, Wald	Z	5.3.5	Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.	Ja	Nein	Die Thematik wird innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald/Forstwirtschaft in den Regionalplänen aufgegriffen	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	G	5.4.1	Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Tourismusschwerpunkte	G	5.4.2	Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte sind in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken. Ausbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur für die spezifischen Bedürfnisse von Erholung und Tourismus sind zu fördern.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	5.4.3	Freizeiteinrichtungen sind möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten. In der Nähe größerer Siedlungen sind für die ortsnahe Freizeitgestaltung und Erholung leicht zugängliche Bereiche freizuhalten und zu gestalten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	5.4.4	Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung sollen sich in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	5.4.5	Zur Befriedigung der Nachfrage nach Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und erholsame Vergnügungen in großflächigen Freizeiteinrichtungen sind geeignete Räume und Standorte zu sichern und raum- und umweltverträglich auszugestalten. Dabei sind die Lage im Raum- und Siedlungsgefüge sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sparsamen Bodennutzung zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
5.4 Freizeit und Erholung	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	5.4.6	Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel und ortsdurchfahrtsfreie Straßen angeschlossen sein. Wohnsiedlungen und Kurorte sind vor störenden Einwirkungen zu schützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	Z	6.1.1	Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	Z	6.1.2.a)	Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin; sie wirken als Träger der Regionalplanung an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	Z	6.1.2.b)	Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände unterrichten und beraten die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen und die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	Z	6.1.3	Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Regionen zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten. Abstimmung und Verwirklichung der Entwicklungsziele sind seitens der Regionalverbände im Benehmen mit anderen regionalen Akteuren durch regionales Management zu unterstützen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	G	6.1.4	Der zunehmenden Regionaldynamik, den räumlichen Verflechtungen und den wachsenden Abstimmungs- und Handlungserfordernissen auf regionaler Ebene soll durch Stärkung der regionalen Kooperation Rechnung getragen werden. Die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure sind einzubeziehen.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	G	6.1.5	Interkommunale, regionale und grenzübergreifende Kooperationen wie Städtetzetze, Regionalkonferenzen, regionale Allianzen sowie regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure sollen regionale Eigenkräfte freisetzen, regionale Defizite beseitigen, Standortfaktoren verbessern und Synergieeffekte nutzen. Diese Zusammenarbeit soll in Initiative und Verantwortung der regionalen Akteure entfaltet, durchgeführt und umgesetzt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	G	6.1.6	Durch die Bündelung höherwertiger Einrichtungen, Förderung funktionaler Spezialisierung und Nutzung der Möglichkeiten gegenseitiger infrastruktureller Ergänzung und Aufgabenteilung zwischen den Aufgabenträgern in den Regionen sind die Standortbedingungen dauerhaft zu verbessern und die Leistungskraft insbesondere in strukturschwächeren Räumen zu stärken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	Z	6.1.7.a)	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen Finanzmittel sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	-	-	G	6.1.7.b)	Der Einsatz von fachlichen Förderprogrammen für regionalbedeutsame Vorhaben sollte auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten oder auf andere geeignete Weise abgestimmt werden.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.1.a)	Zur Stärkung der Leistungskraft des Landes, insbesondere zur Förderung seiner nationalen und internationalen Einbindung, zur Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperation und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für folgende großräumige Landesteile festgelegt: – Europäische Metropolregion Stuttgart, – Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein, – Bodenseeraum.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.1.b)	Zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen sollen besondere regionale Entwicklungsaufgaben insbesondere in den Räumen Ulm, Ostwürttemberg, Villingen-Schwenningen und Oberes Gäu und den Räumen mit Strukturschwächen wahrgenommen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.1.c)	Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die für die Räume mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten und ihre Verwirklichung zu fördern. Die Regionalverbände streben dabei im Rahmen ihrer Planungs-, Beratungs-, Moderations- und Kooperationsfunktion frühzeitig eine Abstimmung zwischen den Planungsträgern und gesellschaftlichen Gruppen im Raum an.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.2.a)	Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist die Europäische Metropolregion Stuttgart in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Die Europäische Metropolregion Stuttgart umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Stuttgart einschließlich der Räume um Heilbronn (Plansatz 6.2.2.2) und um Reutlingen/Tübingen (Plansatz 6.2.2.3) und seine Randzone.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	G	6.2.2.b)	Die Entwicklung der Europäischen Metropolregion Stuttgart soll sich auf dezentrale räumliche und organisatorische Strukturen stützen und diese stärken. Durch eine Vernetzung mit anderen Landesteilen ist die Wechselwirkung zwischen den Entwicklungszielen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und der anderen Regionen des Landes, insbesondere der angrenzenden Regionen, zu optimieren. Die Vernetzung innerhalb des Landes ist durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen zu fördern. Dabei sind insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen in ihrer Eigenständigkeit innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie in ihrer Mittlerrolle und oberzentralen Funktion für die Regionen Franken und Neckar- Alb zu unterstützen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.2.1	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für die Europäische Metropolregion Stuttgart sind – die Verbesserung der Erreichbarkeit anderer Europäischer Metropolregionen in Deutschland und vergleichbarer Regionen in Europa durch den Ausbau der Fernstraßen und des Hochgeschwindigkeitsverkehrs der Bahn, insbesondere durch die Realisierung der Projekte Stuttgart 21 und der Magistrale Paris - Stuttgart - Budapest, und durch deren Verknüpfung mit den regionalbedeutsamen Netzen, – die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung, – die Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Landesflughafens Stuttgart im Gesamtverkehrsnetz, insbesondere durch die Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz und den Regionalverkehr der Bahn, – die Errichtung und der Betrieb der Landesmesse mit leistungsfähigen Anschlüssen an das Schienen- und Straßennetz und in räumlicher Nähe zum Landesflughafen Stuttgart als zukunftsfähige Dienstleistungseinrichtung mit Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, – die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur, Vernetzung der Freiraumfunktionen und Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit dem Ziel einer nachhaltigen sozial- und umweltverträglichen Mobilität.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.2.2	Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Heilbronn innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Franken ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind – die Stärkung des Oberzentrums Heilbronn als leistungsfähiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Mittelpunkt, – die Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn zur Unterstützung und Entlastung zentraler Teile der Europäischen Metropolregion Stuttgart, insbesondere durch die Stärkung der Landesentwicklungsschwerachse nach Stuttgart, den Ausbau der Autobahn A6, eine angemessene Bedienung durch die Bahn und die Weiterentwicklung des kombinierten Ladeverkehrs unter Einbeziehung der Hafenstandorte, – die Stärkung des Raums Heilbronn in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Region, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung, – der Aufbau neuer Cluster, der Ausbau touristischer Ansätze und die Vernetzung der vielfältigen Kulturangebote in der gesamten Region.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.2.3	Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar- Alb ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind – die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsschwerachse nach Stuttgart,	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					– die Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donaupraums, insbesondere entlang der Entwicklungssachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung, – die Unterstützung beim wirtschaftlichen Strukturwandel und bei der Folgenutzung militärischer Konversionsflächen, – das Hinwirken auf die künftige Zuordnung des Verdichtungsraums Albstadt/Balingen/ Hechingen zur Europäischen Metropolregion Stuttgart.				
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.a)	Wegen der zentralen Lage in Europa, der Verkehrsgunst, der zukunftsweisenden wirtschaftlichen Entwicklungsansätze, der besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung und der vielfältigen, sich ergänzenden Potenziale des deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraums ist der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein grenzübergreifend durch Intensivierung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen seinen Teilräumen als Siedlungs- und Wirtschaftsraum und Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung weiterzuentwickeln. Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein umfasst in Baden-Württemberg den Rhein-Neckar-Raum (Plansatz 6.2.3.1), den Raum Karlsruhe/ Pforzheim (Plansatz 6.2.3.2), den Raum Offenburg (Plansatz 6.2.3.3), den Raum Freiburg (Plansatz 6.2.3.4) und den Raum Dreiländereck (Plansatz 6.2.3.5).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.b)	Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein ist im Sinn einer Europäischen Metropolregion zu behandeln. Dazu ist er insgesamt nachhaltig, vernetzt und grenzübergreifend als Zukunftsregion zu entwickeln. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind: – die Intensivierung der grenzüberschreitenden Abstimmung und die Harmonisierung von Planungen und Maßnahmen, – der Ausbau der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperationen und Vernetzungen sowie die Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen, – die qualitative Weiterentwicklung des Gesamttraums unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Ökologie, Landschaft, Tourismus, Erholung und Sport, – die Entwicklung als europäischer Wirtschafts- und Forschungsstandort unter Nutzung der hohen wirtschaftlichen, technologischen und wissenschaftlichen Potenziale, – die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung, – die umweltgerechte Ausgestaltung der Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrsnetze am Oberrhein als europäischer Verkehrsdrehscheibe, – die Entwicklung einer grenzüberschreitend abgestimmten Angebotsstruktur der Flughäfen, – die Sicherung, Renaturierung und Weiterentwicklung der Rheinauen als wichtiges Regenerationsgebiet für das überregional bedeutsame Grundwasservorkommen im Oberrheingraben und als Natur- und Erholungslandschaft, – geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Hochwassersicherheit, – die zügige Fortführung und Umsetzung des Projekts "Integriertes Rheinprogramm".	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.1.a)	Wegen seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung im Nordwesten des Landes und für die benachbarten Länder, seiner tragenden Rolle als großer Verdichtungsraum, seiner Aufgabe als Wachstumsmotor mit nationaler Ausstrahlung und zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere das baden-württembergische Gebiet des Raumordnungsverbands Rhein-Neckar.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.1.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum sind: – die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums, – die Weiterentwicklung der Raumstruktur durch Intensivierung der regionalen Kooperation, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Abfallwirtschaft, Medien und Naherholung, unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Unterer Neckar, von Hessen und von Rheinland-Pfalz, – der Ausbau der Standortattraktivität in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Bildung, Medizin und Medien, die Mobilisierung von Entwicklungsreserven zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterentwicklung der Bioregion Rhein-Neckar, – die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte wie des grenzüberschreitenden Landschaftsparks Rhein-Neckar-Pfalz, – die Nutzung der Standortchancen und Entwicklungsmöglichkeiten als Knotenpunkt europäischer Infrastrukturen, – die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim in das heutige und künftige Hochgeschwindigkeitsnetz, – die zügige Realisierung der Rhein-Neckar-S-Bahn und des Projekts Mannheim 21, – die Sicherung des Luftverkehrsstandorts Mannheim City.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.2.a)	Wegen seiner Bedeutung für die Entwicklung des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner verkehrsgünstigen Lage, seiner Brückenfunktion nach Rheinland-Pfalz und Frankreich einerseits und zur Europäischen Metropolregion Stuttgart andererseits und seiner hohen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklungspotenziale werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim und seine Randzone.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.2.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim sind – die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraums Karlsruhe/Pforzheim und seiner Wettbewerbsfähigkeit als bedeutsamer Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Oberrhein, der Region Nordschwarzwald, der Südpfalz und des Nord-Elsass, – der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperationen im deutsch-französischen Grenzraum, insbesondere die Verwirklichung des Raumentwicklungskonzepts im PAMINA-Raum Mittlerer Oberrhein/Südpfalz/Nord-Elsass, – die weitere Stärkung der wissenschaftlich-technologischen Potenziale, – die Realisierung des Projekts Neue Messe Karlsruhe, – die weitere Umsetzung des Konversionsprojekts Baden-Airport und Baden-Airpark, – die Erarbeitung und Umsetzung eines Integrierten Verkehrskonzepts für den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim unter Berücksichtigung angrenzender Teile der Regionen Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald sowie verdichteter Gebiete westlich des Rheins, – die Weiterentwicklung der Fernverkehrsinfrastruktur zur angemessenen Bewältigung des Nord-Süd- und West-Ost-Verkehrs.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.3.a)	Wegen seiner Entwicklungsfunktion innerhalb des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner Nachbarschaft zur Europastadt Strasbourg und zur Unterstützung von Offenburg als Oberzentrum werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Offenburg/Lahr/Kehl.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.3.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg sind – die Ausgestaltung einer grenzüberschreitenden Partnerschaft zum Raum Strasbourg, insbesondere durch die Städte Kehl und Offenburg, – der Ausbau der oberzentralen Funktionen von Offenburg, – die Intensivierung der Kooperation und Arbeitsteilung innerhalb des Raums unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den anschließenden Teilen des Ländlichen Raums und mit dem Elsass, – die Nutzung der verkehrlichen Standortgunst durch den Ausbau der grenzüberschreitenden Fern- und Regionalverbindungen im Schienen- und Straßenverkehr.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.4.a)	Wegen der besonderen Bedeutung für den Südwesten des Landes, der starken wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zum Elsass und der Bedeutung als Tourismusgebiet mit internationaler Geltung werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg festgelegt. Dieser Raum umfasst im Wesentlichen den südlichen Teil der Region Südlicher Oberrhein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.4.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg sind – die Sicherung der Bedeutung des Verdichtungsraums Freiburg für den südlichen Teil des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, – die Stärkung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des Oberzentrums Freiburg, – die Pflege und Weiterentwicklung der institutionalisierten und informellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, – der Ausbau der mittelzentralen Funktionen von Breisach am Rhein unter besonderer Berücksichtigung der Rolle als Brückenkopf zum Elsass, – die weitere verkehrsinfrastrukturelle Ausgestaltung, insbesondere durch die Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs, den Ausbau der Fernverbindungen im Straßenverkehr und eine bessere Anbindung an den EuroAirport, – der Ausbau der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technologischen Potenziale, insbesondere die Weiterentwicklung der Bioregion und der Solarregion Freiburg.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.5.a)	Wegen der Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und der Schweiz in der Trinationalen Agglomeration Basel TAB und am Hochrhein und der verkehrlichen Knotenpunktfunktion im Süden des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Lörrach/Weil(/ Basel) und seine Randzone.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.3.5.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck sind – die Pflege und Weiterentwicklung institutionalisierter und informeller grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere in der Trinationalen Agglomeration Basel und der Hochrhein-Kommission, – der Ausbau der oberzentralen Funktionen von Lörrach/Weil am Rhein in Abstimmung und Kooperation mit Basel, – die Entwicklung grenzübergreifender interkommunaler Gewerbegebiete, – die weitere verkehrsinfrastrukturelle Ausgestaltung, insbesondere durch den viergleisigen Ausbau der Schiene am Oberrhein und die Verknüpfung von ICE und TGV Rhin-Rhône in Basel, den Weiterbau der Hochrhein-Autobahn, den Ausbau des schiffbaren Rheins bis zum Mittelzentrum Rheinfelden sowie die Einbindung des EuroAirports in das Gesamtverkehrsnetz.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.4.a)	Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.4.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind – die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft, – die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen, – die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen/ Ravensburg/Weingarten, – die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse, – die Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinn des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz, – der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung, – die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Pfullendorf und Stockach, – die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich, – die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte, – die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung, – die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe, – der Aufbau einer schnellen Schiffsverbindung zwischen Friedrichshafen und Konstanz im Zug der Landesentwicklungsschule, – die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Stuttgart - Singen - Konstanz, Offenburg - Singen - Konstanz, Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.5.a)	Wegen seiner besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des baden- württembergisch- bayerischen Grenzraums, seiner Stellung als Wissenschaftsstadt und seiner Ausstrahlung in die benachbarten Regionen Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm festgelegt. Der Raum umfasst baden- württembergische Teile der Region Donau-Iller, insbesondere den Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.5.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm sind – die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Ulm in Abstimmung mit Neu-Ulm und seiner Ausstrahlung auf das regionale Umfeld, – die Stärkung von Ulm als Wissenschaftsstadt durch Kooperation von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen untereinander und mit der Wirtschaft, – die Nutzung innovativer Impulse für neue Dienstleistungen, für Forschung und Technologie, für den wirtschaftlichen Strukturwandel und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Donau-Iller, – die Weiterentwicklung der Knotenpunktfunktion von Ulm im Netz der transeuropäischen Verkehrswege, insbesondere durch die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Stuttgart nach Ulm, die Umsetzung des Projekts Ulm 21 sowie die Attraktivitätssteigerung auf der Strecke Ulm - Friedrichshafen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.6.a)	Zur Unterstützung des Zusammenwachsens und der Eigenständigkeit des Raums, zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.6.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg sind – die gemeinsame Wahrnehmung oberzentraler Funktionen durch die vier Mittelzentren, – die Intensivierung der Vernetzung dieser Mittelzentren, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Tourismus, – der Ausbau der Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu einem regionalen Netzwerk, – die Unterstützung des im Aufbau befindlichen Clusters für Photonik und Optoelektronik, – die Verbesserung der verkehrlichen Einbindung und Erschließung zur Unterstützung der vorgenannten Entwicklungsaufgaben, – die Intensivierung der Kooperation, insbesondere mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart, dem Raum Ulm und den bayerischen Nachbarräumen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.7.a)	Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Region Schwarzwald-Baar- Heuberg sowie zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes und zur strukturpolitisch erwünschten Entlastung der Europäischen Metropolregion Stuttgart werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen und Villingen- Schwenningen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.7.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen sind – die dauerhafte Stärkung der Leistungskraft des Oberzentrums und seiner zentralörtlichen Funktionen, – die Festigung der Vernetzung des Oberzentrums mit den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure, – die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft und der Voraussetzungen für den Tourismus, – der Aufbau eines Regionalen Logistikzentrums, – die regionale Standortvorsorge und Flächensicherung für landesbedeutsame Industrieansiedlungen durch Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets, – die Stärkung der Knotenpunktfunktion im überregionalen Schienen- und Straßenverkehr, – die Mitwirkung beim Aufbau eines flächendeckenden ÖPNV-Verbunds, – die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.8.a)	Wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und den bedeutenden Erholungslandschaften des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung im Infrastrukturbereich und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Zuständigkeitsbereich von vier Regierungsbezirken und vier Regionen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Herrenberg (Region Stuttgart), Rottenburg (Region Neckar-Alb), Nagold und Horb (Region Nordschwarzwald).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	-	-	Z	6.2.8.b)	Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind – die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene, – die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit angrenzenden Räumen, – die Ausformung der Landesentwicklungsachsen, insbesondere zwischen Nagold und Herrenberg sowie zwischen Rottenburg und Horb mit Weiterführung nach Freudenstadt, – die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr, – die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, – die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil unter Einbeziehung weiterer Akteure im Raum und Intensivierung der Vernetzung mit den benachbarten Großräumen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.3 Räume mit Strukturschwächen	-	-	G	6.3.1	Die Räume mit Strukturschwächen in der jeweils gültigen Abgrenzung sollen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Gleichzeitig sollen durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbau des Nahverkehrs, erweiterte Angebote an Versorgungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen die Entwicklungsreserven in diesen Räumen mobilisiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.3 Räume mit Strukturschwächen	-	-	G	6.3.2.a)	In den Räumen mit Strukturschwächen soll insbesondere die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sollen durch strukturpolitisch sinnvolle Einrichtungen und Projekte im Rahmen der Infrastrukturförderung ergänzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
6.3 Räume mit Strukturschwächen	-	-	Z	6.3.2.b)	Die Grundsätze für Raumkategorien sind dabei zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.4 EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR (2014)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1.1	Für die angestrebte räumliche Gesamtentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar sind unter Beachtung sozial gerechter Lebensbedingungen neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig zu sichern und zu entwickeln.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	N/Z	1.1.2	Für die Metropolregion Rhein-Neckar werden aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Infra- und Freiraumstruktur in ihren Teilräumen und den sich daraus ergebenden raumordnerischen Erfordernissen folgende Raumkategorien in der Raumstrukturkarte festgelegt: - hochverdichteter Kernraum, - verdichtete Randzone und - ländlicher Raum.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1.3	Der hochverdichtete Kernraum soll in seiner räumlichen Struktur gesichert und so weiterentwickelt werden, dass er seine übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben unter Wahrung seiner Funktion als Lebensraum für die dort ansässige Bevölkerung erfüllen kann.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1.4	Die verdichtete Randzone soll gesichert und so weiterentwickelt werden, dass dieser Raum sowohl Ergänzungsfunktionen für den hochverdichteten Kernraum wahrnehmen kann als auch zusätzliche Entwicklungsimpulse im ländlichen Raum auslöst. Dabei sollen Landschaftszersiedelung sowie Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden und Freiräume gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1.5	Der ländliche Raum soll als eigenständiger und gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsraum gestärkt und so weiterentwickelt werden, dass sich seine Teilbereiche funktional ergänzen sowie seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und attraktive Arbeits-, Ausbildungs- und Versorgungsangebote sowie Infrastruktureinrichtungen wohnortnah bereitgestellt werden. Die vorhandenen Naturraumpotenziale mit ihren regional bedeutsamen ökologischen Funktionen sollen gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.1 Raumkategorien	Raum- und Siedlungsstruktur	-	G	1.1.6	Die Kommunen sollen unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Raumkategorie als gleichwertige Partner gemeinsam zur weiteren Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	1.2.1.1	Überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sollen in den Zentralen Orten konzentriert werden. Somit soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine angemessene Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Überörtlich bedeutsame Einrichtungen sollen räumlich in der Kernstadt beziehungsweise dem Hauptort des Zentralen Ortes gebündelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	G	1.2.1.2	Die in den Zentralen Orten bestehenden und geplanten Einrichtungen der überörtlichen Versorgung sollen nach Art und Kapazität so abgestimmt werden, dass ihre Reichweiten räumlich mit dem jeweiligen Verflechtungsbereich übereinstimmen. Dabei sollen die Versorgungsfunktionen von Zentralen Orten benachbarter Regionen auch außerhalb der Landes- und Staatsgrenzen berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	N	1.2.2.1	Oberzentren sind Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein und Mannheim. Diese sind im jeweiligen Landesentwicklungsplan bzw. -programm festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	N	1.2.2.2	Die Oberzentren sind als Versorgungszentren großstädtischer Prägung weiterzuentwickeln. Sie haben die Aufgabe, die gesamte Region mit hochqualifizierten Leistungen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich zu versorgen. Dabei sind eine räumlich-funktionale Arbeitsteilung und Kooperation zwischen ihnen zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung des Gesamttraumes anzustreben. Dies gilt insbesondere für das Doppelzentrum Mannheim/Ludwigshafen am Rhein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	N	1.2.3.1	Mittelzentren (bzw. mittelzentrale Verbände kooperierender Zentren) sind <i>im baden-württembergischen Teilraum</i> Buchen (Odenwald), Eberbach, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, das Doppelzentrum Walldorf/Wiesloch und Weinheim, <i>im hessischen Teilraum</i> Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch und Viernheim und <i>im rheinland-pfälzischen Teilraum</i> Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal (Pfalz), Germersheim, Grünstadt, Haßloch, Herxheim bei Landau/Pfalz, Kandel, Landau in der Pfalz, Neustadt a.d.Wstr., Schifferstadt, Speyer, Worms und Wörth am Rhein. Einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren bilden folgende Ober- bzw. Mittelzentren: Kandel/Wörth am Rhein, Annweiler am Trifels/Edenkoben/Herxheim bei Landau/Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein/Schifferstadt und Haßloch/Neustadt a.d.Wstr. Die Mittelzentren und mittelzentralen Verbände sowie die Mittelbereiche als zentralörtliche Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind im jeweiligen Landesentwicklungsplan bzw. -programm festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	N	1.2.3.2	Neben den überörtlichen Grundversorgungsaufgaben haben die Mittelzentren den gehobenen, spezialisierten Bedarf insbesondere an öffentlichen und privaten Dienstleistungen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) sicher zu stellen. Die Mittelzentren Worms, Speyer und Landau in der Pfalz halten teilweise oberzentrale Funktionen vor. Das in der Raumstrukturkarte dargestellte Doppelzentrum Walldorf/Wiesloch nimmt seine Aufgaben gemeinsam wahr. Zentralörtliche Einrichtungen sind untereinander abzustimmen. Die kooperierenden Mittelzentren sollen einen gemeinsamen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung leisten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	1.2.4.1	Grundzentren bzw. Unter- und Kleinzentren sind <i>im baden-württembergischen Teilraum</i> die Unterzentren Hockenheim, Ladenburg, Leimen, Neckargemünd und die Doppelzentren Adelsheim/Osterburken und Hardheim/Walldürn sowie die Kleinzentren Aglasterhausen, Haßmersheim, Limbach, Meckesheim, Mudau, Rauenberg, Schönau und die Doppelzentren Billigheim/Schefflenz, Neckarbischofsheim/Waibstadt und Neckargerach/Waldbrunn, <i>im hessischen Teilraum</i> die Unterzentren Birkenau, Fürth, Mörlenbach, Rimbach, Wald-Michelbach sowie die Kleinzentren Abtsteinach (Ortsteil Ober-Abtsteinach), Biblis, Einhausen, Gorchheimertal (Ortsteil Unter-Flockenbach), Grasellenbach (Ortsteil Hammelbach), Groß-Rohrheim, Hirschhorn (Neckar), Lautertal (Odenwald) (Ortsteil Reichenbach), Lindenfels, Neckarsteinach und Zwingenberg und <i>im rheinland-pfälzischen Teilraum</i>	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum	
					die Grundzentren Altrip, Bellheim, Billigheim-Ingenheim, Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim, Deidesheim, Dudenhofen, Freinsheim, Hagenbach, Heßheim, Hettenleidelheim, Jockgrim, Lambrecht (Pfalz), Lambsheim, Limburgerhof, Lingenfeld, Maikammer, Maxdorf, Mutterstadt, Neuhofen, Offenbach an der Queich, Rheinzabern, Römerberg, Rülzheim, Wachenheim a.d.Wstr. und Waldsee. In der Raumstrukturkarte sind die Grund-, Unter- und für den baden-württembergischen Teilraum die Kleinzentren festgelegt. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum sind die Nahbereiche als Verflechtungsbereiche der Grundzentren in der Raumstrukturkarte festgelegt. Für den baden-württembergischen Teilraum sind die Nahbereiche als Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren in der Raumstrukturkarte als Vorschlag dargestellt; die dargestellte Nahbereichsabgrenzung ist hier nicht verbindlich.					
1.2	Zentrale Orte und deren Verflechtungsgebiete	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	Z	1.2.4.2	Die über den örtlichen Bedarf der wohnungsnahen Grundversorgung einfacher Stufe hinausgehenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des überörtlichen Grundversorgungsbedarfs sind jeweils in den Versorgungskernen der Grund-, Unter- und Kleinzentren zu bündeln und in ihrem Umfang auf die Größe des Verflechtungsbereichs (Nahbereichs) abzustimmen. Es ist vor allem in Grund-, Unter- und Kleinzentren im ländlichen Raum zu prüfen, ob das dort erreichte Niveau der überörtlichen, gehobenen Grundversorgung gleichwertige Lebensverhältnisse für Frauen und Männer in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenssituationen gewährleistet. Die in der Raumstrukturkarte dargestellten Doppelzentren unterer Stufe und die kooperierenden Grundzentren Jockgrim und Rheinzabern nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Zentralörtliche Einrichtungen sind untereinander abzustimmen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	N, Z, V	1.3.1	Großräumige Entwicklungsachsen sind: Kaiserslautern) – Grünstadt – Frankenthal (Pfalz) – Ludwigshafen am Rhein – Mannheim – Heidelberg – Eberbach – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – (Tauberbischofsheim) (Pirmasens) – Annweiler am Trifels – Landau in der Pfalz – Kandel – Wörth am Rhein – (Karlsruhe) Ludwigshafen am Rhein – Mannheim – Heidelberg – Sinsheim – (Heilbronn) Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Waibstadt/Neckarbischofsheim – Aglasterhausen – Mosbach – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim – (Tauberbischofsheim) Heidelberg – Eberbach – Mosbach – Haßmersheim – (Neckarsulm) (Mainz) – Worms – Frankenthal (Pfalz) – Ludwigshafen am Rhein – Schifferstadt – Speyer – Gernersheim – Wörth am Rhein – (Karlsruhe/Straßburg) Ludwigshafen am Rhein – Schifferstadt – Haßloch – Neustadt a.d.Wstr. – Edenkoben – Landau in der Pfalz – Kandel – Wörth am Rhein – (Karlsruhe/Straßburg) (Frankfurt a.M./Darmstadt) – Bürstadt – Lampertheim – Mannheim – Schwetzingen – (Karlsruhe) (Darmstadt) – Bensheim – Heppenheim (Bergstraße) – Weinheim – Heidelberg – Walldorf/Wiesloch – (Karlsruhe) (Miltenberg) – Walldürn – Buchen (Odenwald) – Osterburken – Adelsheim – (Möckmühl) Die in der Raumstrukturkarte festgelegten großräumigen Entwicklungsachsen für den baden-württembergischen und hessischen Teilraum sind aus den LEP Baden- Württemberg und Hessen übernommen und regionalplanerisch ausgeformt. Zur Ergänzung des Achsensystems sind auch für den rheinlandpfälzischen Teilraum großräumige Entwicklungsachsen als Vorschlag in der Raumstrukturkarte dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	Z	1.3.2	Als regionale Entwicklungsachsen werden festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt: (Monsheim) – Worms – Bürstadt – Lorsch – Bensheim Freinsheim – Lambsheim – Frankenthal (Pfalz) Bad Dürkheim – Maxdorf – Ludwigshafen am Rhein – Mannheim Mannheim – Viernheim – Weinheim – Birkenau – Mörlenbach – Rimbach – Fürth (Odenwald) Mudau – Buchen (Odenwald) (Kaiserslautern) – Lambrecht (Pfalz) – Neustadt a.d.Wstr. Speyer – Hockenheim – Schwetzingen – Heidelberg Speyer – Hockenheim – Walldorf/Wiesloch – Rauenberg – Sinsheim Landau in der Pfalz – Gernersheim – (Waghäusel – Bad Schönborn) – Sinsheim – Waibstadt (Dahn) – Bad Bergzabern – Landau in der Pfalz/Kandel (Alzey) – Grünstadt – Bad Dürkheim – Neustadt a.d.Wstr. Landau in der Pfalz/Kandel – (Wissembourg) (Erbach) – Eberbach Eberbach – Waldbrunn – Limbach – Mudau – (Amorbach).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.3	Entwicklungsachsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen	G	1.3.3	Die Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar soll sich an den Entwicklungsachsen mit ihrer leistungsfähigen Bandinfrastruktur orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.1.1	Der Wohnungsbau soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen, insbesondere auch für Personen und Lebensgemeinschaften mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften mit großem Raumbedarf, ältere und betagte Menschen und Menschen mit Behinderungen, sicherstellen. Eine soziale Mischung ist anzustreben, soweit dies über planerische Instrumente steuerbar ist.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.1.2	Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sollen zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar sich an flächensparenden Siedlungskonzepten orientieren, unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen sowie vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.1.3	Im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ ist eine sinnvolle Zuordnung und Mischung der Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	1.4.1.4	Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	1.4.2.1	Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Die Kommunen, deren Wohnbauflächenentwicklung sich aus besonderen Gründen ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.1 festgelegt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z	1.4.2.2	Die Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen ist im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren. Damit soll insbesondere der Wohnbauflächenbedarf aus Wanderungsgewinnen gedeckt werden. Dabei sind die Ausweisungen vorrangig an den Haltestellen des regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs zu orientieren (vgl. G 1.4.1.2 und G 3.1.1.2). Diese Gemeinden bzw. Gemeindeteile sind im Anhang Nr. 1.2 aufgelistet und in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsbereiche Wohnen“ festgelegt.	Ja	Ja	Siedlungsbereiche	Ja
1.4	Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.2.3	Kommunen, die nicht Z 1.4.2.1 und Z 1.4.2.2 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls auf die Eigenentwicklung konzentrieren. Unter Berücksichtigung der sonstigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben können bei entsprechender Nachfrage auch über den Eigenbedarf hinaus zusätzliche Flächen entwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1.4 Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.2.4	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der in der „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ im Anhang Nr. 2 festgelegte „Bevölkerungswert 2020“ zur Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt werden. Dieser soll bei Bedarf in Abstimmung mit den Kommunen überprüft und aktualisiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4 Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	Z/G	1.4.2.5	Bei dem Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ im Anhang Nr. 2 unter Berücksichtigung der übrigen Zielsetzungen dieses Plans zugrunde zu legen. Eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durch die Flächennutzungsplanung der Kommunen ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird. Bei diesem Nachweis gilt der Flächenwert „Wohnbauflächenbedarf 2007-2020“ im Sinne eines Maximalwertes in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel (Schwellenwert). Im baden-württembergischen Teilraum entspricht dieser maximale Flächenwert einem regionalplanerischen Grundsatz (Orientierungswert). Dem Flächenwert zum „Wohnbauflächenbedarf 2007-2020“ ist das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gegenüberzustellen. Bereits realisierte Wohnbauflächen im Betrachtungszeitraum 2007-2020 sind in Abzug zu bringen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4 Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.2.6	Reicht der Zielhorizont des Flächennutzungsplans über das Jahr 2020 hinaus, wird der „Bevölkerungswert 2020“ und der Wohnbauflächenbedarfswert der „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ in Abstimmung mit der Kommune über das Jahr 2020 hinaus fortgeschrieben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.4 Wohnbauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	1.4.2.7	Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollen in der Metropolregion Rhein-Neckar folgende Dichtewerte für Wohnbauflächen angestrebt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Oberzentren 90 Einwohner/ha • Mittelzentren sowie im baden-württembergischen Teilraum Unterzentren 60/80 Einwohner/ha • Grundzentren im rheinland-pfälzischen, Unterzentren im hessischen sowie Kleinzentren im baden-württembergischen Teilraum 50/60 Einwohner/ha • sonstige Kommunen 40/50 Einwohner/ha Dabei gelten die höheren Werte für die Kommunen im hochverdichteten Kernraum, die niedrigeren Werte für die Kommunen in den verdichteten Randzonen und in den ländlichen Räumen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.5.1.1	Zur Sicherung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar sind die verfügbaren Flächenpotenziale im Siedlungsbestand, wie z.B. Brach- und Konversionsflächen, vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Für zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind flächensparende Siedlungskonzeptionen zu wählen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.5.1.2	Zusätzliche gewerbliche Bauflächen sollen - an die bestehende Bebauung anknüpfen, - verkehrlich günstig liegen und möglichst auch an den ÖPNV und ggf. an den Schienengüterverkehr angebunden sein und - geringe ökologische Konflikte aufweisen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.5.1.3	Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll verstärkt angestrebt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.5.2.1	Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge vorrangig zur Eigenentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft (Eigenbedarf) an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen zu orientieren. Dies gilt sowohl für die Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener und zukünftiger Standorte als auch für die Bereitstellung von Gewerbeflächen für notwendige Standortverlagerungen. Die Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung sich vorrangig an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.3 festgelegt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.5.2.2	In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sollen diese Standorte unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Die Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind als „Siedlungsbereich Gewerbe“ im Anhang Nr. 1.4 und in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Räumlich nicht ausreichend verortet. Hierzu werden jedoch zusätzlich die Informationen aus der Bauleitplanung herangezogen.	Ja
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.5.2.3	Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Stärkung der Region als europäischer Wirtschaftsstandort besonders bedeutsame und geeignete Standorte in regionalen Gewerbeschwerpunkten sind als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ festgelegt. Die „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ sind im Anhang Nr. 1.5 konkretisiert und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt.	Ja	Ja	Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie. Hierzu werden noch zusätzlich die Informationen aus der Bauleitplanung herangezogen	Ja
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.5.2.4	Die „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen bzw. -agglomerationen sowie Veranstaltungszentren sind unzulässig.	Ja	Ja	Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie. Hierzu werden noch zusätzlich die Informationen aus der Bauleitplanung herangezogen.	Ja
1.5 Gewerbliche Bauflächen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.5.2.5	Kommunen, die nicht Z 1.5.2.1 bis Z 1.5.2.3 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall können bei entsprechender Nachfrage jedoch moderate Flächenreserven entwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	N	1.6.1.1	Ehemals militärisch genutzte Flächen, deren Zweckbestimmung wegfällt, sollen einer Nachnutzung gemäß der Plansätze 1.6.1.2 bis 1.6.2.4 zugeführt werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte als „Entwicklungsfläche militärische Konversion“ dargestellt.	Ja	Ja		Nein
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	G	1.6.1.2	Bei der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen sollen auf kommunaler und regionaler Ebene raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen angestrebt werden, die zu einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	G	1.6.1.3	In der Metropolregion stehen kurz- und mittelfristig militärisch genutzte Flächen in erheblichem Umfang für andere Nutzungen zur Verfügung. Unter Beachtung kommunaler und regionaler Aspekte sollen regionalbedeutsame Konversionsflächen hinsichtlich ihrer Folgenutzung und der zeitlichen Perspektive für die Umnutzung mit allen relevanten kommunalen und regionalen Akteuren eng abgestimmt werden. Dies gilt auch für andere, erstmals für Siedlungszwecke genutzte Bauflächen, soweit sie regionalbedeutsam sind und Wechselwirkungen zu Konversionsflächen bestehen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	G	1.6.2.1	Konversionsflächen mit hoher ökologischer Qualität oder entsprechendem Potenzial sollen in den jeweils angrenzenden Freiraumverbund einbezogen werden. Ebenso stellt eine Wiedernutzung für die Landwirtschaft eine Option dar. Dies gilt insbesondere für bisher überwiegend nicht baulich genutzte und unversiegelte Flächen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	Z	1.6.2.2	Der örtliche Bedarf an Wohnbauflächen ist gemäß Z 1.4.1.4 neben anderen verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand vorrangig auf militärischen Konversionsflächen zu decken, wenn diese für eine wohnbauliche Nutzung städtebaulich und raumordnerisch geeignet sind. Dies gilt in gleicher Weise gemäß Z 1.5.1.1 für den Bedarf an gewerblichen Bauflächen, wenn die Konversionsflächen für eine gewerbliche Nutzung städtebaulich und raumordnerisch geeignet sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	G	1.6.2.3	Für die gewerbliche Nutzung von Konversionsflächen sollen interkommunale Lösungsansätze geprüft und vorrangig angestrebt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Altlasten und Konversion	-	G	1.6.2.4	Bei der Nachnutzung der Konversionsflächen soll die Flächenbereitstellung für die Erzeugung erneuerbarer Energien geprüft werden. Vor dem Hintergrund des erheblichen Umfangs der zur Konversion anstehenden Flächen sollen in Abstimmung mit den Standort- soweit dies für die Bewältigung der Konversion insgesamt sinnvoll erscheint.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.6 Militärische Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	N	1.6.3.1	Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sowie des Katastrophenschutzes sollen berücksichtigt werden. Insbesondere die militärischen Anlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. In den „Sonderflächen Bund“ hat die militärische Nutzung solange Vorrang, wie der militärische Status besteht bzw. die Entwidmung im Konversionsfalle nicht abgeschlossen ist. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.	Ja	Ja	Sonderflächen Bund	Nein
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwicklung der Versorgungsstruktur	G	1.7.1.1	Die verbrauchernahe Versorgung (Nahversorgung) zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs (insbesondere mit Lebensmitteln) soll in allen Städten und Gemeinden der Metropolregion Rhein-Neckar gewährleistet und sichergestellt werden. Hierzu soll eine auf die örtliche Grundversorgung abgestimmte Ansiedlung und Sicherung von Einzelhandelsbetrieben in räumlicher und funktionaler Zuordnung zu den Stadt- und Ortsteilzentren angestrebt werden. Die für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gut erschlossenen sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbaren integrierten Standorte sollen gefördert und gesichert werden. Dabei sollen die Belange von nicht motorisierten und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, Familien mit Kindern, Personen, die Beruf und Familie vereinbaren, älteren und betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.1	Die raumordnerische Verträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist gemäß Z 1.7.2.2 bis Z 1.7.2.5 nachzuweisen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.2	Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in den Ober-, Mittel- sowie in Baden-Württemberg in den Unterzentren zulässig. In Rheinland-Pfalz gilt dies auch in den Grundzentren für Vorhaben bis max. 2.000 m2 Verkaufsfläche. Ausnahmsweise kommen für Einzelhandelsgroßprojekte auch andere Standortgemeinden in Betracht, wenn dies ausschließlich zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist und keine negativen Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung zu erwarten sind. Für den baden- württembergischen Teil gilt die Ausnahmeregelung für andere Standortgemeinden auch dann, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind. Z 1.7.2.3 bis Z 1.7.2.5 gelten entsprechend.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.3	Verkaufsfläche, Warensortiment und Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten sind insbesondere auf die Einwohnerzahl der Standortgemeinde und deren Verflechtungsbereich sowie auf Kongruenzgebot die zentralörtliche Funktionsstufe abzustimmen. Dabei darf der zentralörtliche Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschritten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.4	Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die städtebauliche Entwicklung, Ordnung und Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, anderer Zentraler Orte sowie die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.5	Einzelhandelsgroßprojekte sind an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Ausnahmsweise kommen für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Warensortimenten (vgl. Sortimentsliste; Begründung zu Z 1.7.3.3) entsprechend Z 1.7.3.2. auch andere Standorte in Betracht.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.2.6	Hersteller-Direktverkaufszentren sind nur an integrierten Standorten von Oberzentren zulässig. Ausnahmsweise kommen hierfür auch Mittelzentren in Betracht, sofern die raumordnerischen Zielvorgaben gemäß Z 1.7.2.3 bis Z 1.7.2.5 eingehalten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.7.2.7	Neue Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sollen mit einem entsprechend der Größe sowie dem Einzugsbereich des Vorhabens angemessenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.3.1	In den Ober-, Mittel- sowie im baden-württembergischen Teilraum in den Unterzentren sind Einzelhandelsgroßprojekte in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ anzusiedeln. Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) ist nur in diesen Standortbereichen zulässig. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten, die ausschließlich der Nahversorgung dienen (vgl. Sortimentsliste; Begründung zu Z 1.7.3.3) kommen ausnahmsweise auch an anderen integrierten Standorten in Betracht, sofern keine schädlichen Wirkungen insbesondere auf „zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB“ und die verbrauchernahe Versorgung der Standortgemeinde sowie anderer Gemeinden und deren Ortskerne zu erwarten sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.3.2	Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind auch in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ zulässig, sofern für solche Betriebe in den „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Im Einzelfall ist die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der „Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte“ ausnahmsweise möglich, wenn in diesen keine geeigneten Flächen verfügbar sind, die raumordnerische Verträglichkeit entsprechend Z 1.7.2.1 nachgewiesen wird und sich das Vorhaben in ein kommunales Einzelhandelskonzept einfügt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.3.3	Zentrenrelevante Randsortimente sind in den „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ sowie in den unter Z 1.7.3.2 definierten Ausnahmefällen zulässig, sofern sie gemäß Z 1.7.2.1 raumordnerisch abgestimmt sind. Sie sind auf insgesamt maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m2 Verkaufsfläche zu begrenzen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Z	1.7.4.1	Mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei denen auf Grund ihrer engen räumlichen und funktionalen Verknüpfung negative raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind (Agglomeration), sind zu vermeiden und raumordnerisch wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.7.4.2	Bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe an Standorten außerhalb der „Zentralörtlichen Standortbereiche und der „Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte“ genießen Bestandsschutz. Bestandsorientierte Modernisierungen sollen unter Beachtung der vorstehenden Plansätze auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Eingetretene raumordnerische und städtebauliche Fehlentwicklungen dürfen dabei nicht weiter verfestigt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.7.4.3	Die Städte und Gemeinden in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen zur Stabilisierung ihrer innerstädtischen Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen sowie zur Sicherung der Nahversorgung in Abstimmung mit der Regionalplanung kommunale/interkommunale Einzelhandelskonzepte erarbeiten. Auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten sollen alle Bebauungspläne mit GE- bzw. GI- Festsetzungen an die jeweils aktuelle Baunutzungsverordnung angepasst werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
1.7 Einzelhandelsgroßprojekte	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	G	1.7.4.4	Bei Einzelhandelsgroßprojekten, die sich über Staats- und Landesgrenzen hinaus auswirken, soll eine frühzeitige Information und Abstimmung erfolgen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.1 Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren	Freiraumschutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	Z	2.1.1	Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.				
2.1 Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	Z	2.1.2	Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnaher Erholungszonen. Die Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Grünzäsuren	Nein
2.1 Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	Z	2.1.3	In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.	Ja	Ja	Ausgewiesene Grünzäsuren	Nein
2.1 Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	G	2.1.4	Die Regionalparkstrategie für den Regionalpark Rhein-Neckar der Metropolregion greift die landschaftlichen Potenziale der einzelnen Teilräume der Region auf. Die Leitprojekte des Regionalparkkonzeptes sollen das zusammenhängende System der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren qualitativ aufwerten, Freiräume erlebbar machen, die Identität der Kulturlandschaft fördern, ökologisch wertvolle Bereiche sichern und die Erholungseignung verbessern.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz, Landschaftsschutz	G	2.2.1.1	Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sollen mit deren ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Die für die Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Standorte und landschaftlichen Gegebenheiten sollen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden.	Ja	Nein	Räumlich nicht ausreichend verortet und inhaltlich nicht hinreichend konkret um Konformitätsprüfung durchführen zu können.	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz	Z	2.2.1.2	In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Naturschutz	G	2.2.1.3	Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern. Die „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	2.2.2.1	Alle Bodenfunktionen sollen langfristig gesichert werden. Dazu soll bzw. sollen - der Bodenverbrauch entscheidend reduziert und Überbauungen aller Art nach Möglichkeit auf Böden konzentriert werden, die aus land- und forstwirtschaftlichen sowie landespflegerischen Gründen weniger schutzbedürftig sind, - nicht-stoffliche Belastungen wie Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung, Aufschüttung und Versiegelung des Bodens vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden, - Bodenverunreinigungen vermieden und vorhandene Schädigungen abgebaut werden, - die Bewirtschaftung von Wald und Flur standortangepasst erfolgen und langfristig eine vielfältige, räumlich und zeitlich abwechslungsreiche Bodennutzung unter Beachtung agrarstruktureller Belange angestrebt werden, - der Verlust an belebter Bodensubstanz so gering wie möglich gehalten werden und - Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht vorrangig auf Böden mit geringen Bodenfunktionen und nicht auf Böden mit hoher Ertragsfähigkeit durchgeführt werden.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf den Boden können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten Die Belange des Bodens werden in Form von Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete berücksichtigt	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Bodenschutz	G	2.2.2.2	Zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und zur häuslicher Nutzung des Bodens sollen neben den Zielen und Grundsätzen der Plankapitel 1.4 und 1.5 insbesondere die Prinzipien Ausbau vor Neubau und Bündelung statt Neutrassierung angewandt werden.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ Berücksichtigung	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	G	2.2.3.1	Das Grundwasser in der Metropolregion Rhein-Neckar soll flächenhaft geschützt werden. Zur Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes soll bzw. sollen - Freiflächen erhalten bzw. deren flächensparende und grundwasserschonende Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungsansprüche sichergestellt, - die Grundwasserneubildung unterstützt und - der Grundwasserkörper vor schädlichen Stoffeinträgen geschützt werden.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf das Grundwasser können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten Die Belange des Grundwassers werden in Form von Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete berücksichtigt	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	Z	2.2.3.2	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen. Die „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Vorranggebiete Grundwasserschutz	Nein
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	G	2.2.3.3	In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	G	2.2.3.4	Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden. Wasserschutzgebiete sollen alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann. In den Wasserschutzgebieten sollen das entsprechende Schutzniveau erhalten und Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Wasserschutzgebiete sind in der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt dargestellt.	Nein	Nein	Planungshinweis für die Umsetzung in der Regionalplanung	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Wasser-wirtschaft	Grundwasserschutz	G	2.2.3.5	In Gebieten mit geringen Grundwasserflurabständen soll auf eine den Grundwasserverhältnissen angepasste Nutzung geachtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen entsprechende Flächen gekennzeichnet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	G	2.2.4.1	Oberflächengewässer einschließlich ihrer Auen sollen im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben und Funktionen in ihrem naturnahen Zustand erhalten bzw. in einen solchen versetzt werden. Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes. Für erheblich veränderte und künstliche Gewässer ist die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials anzustreben.	Ja	Nein	Punktuelle Wirkungen auf oberirdische Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund des insgesamt kleinflächigeren Eingriffs sind jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Gewässerschutz	G	2.2.4.2	Im Rahmen ganzheitlicher, einzugsgebietsbezogener Planungen sollen - die naturraumtypische Form und Struktur des Gewässerbettes,	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					- die natürliche Gewässerdynamik, - das Hochwasserretentions- und Regenerationsvermögen der Gewässer, - die naturraumtypische Gewässerflora und -fauna, - die Durchgängigkeit der Gewässer für Lebewesen einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung sowie - das landschaftlich vorteilhafte Erscheinungsbild der Gewässer geschützt und bei ausgebauten, naturfernen Gewässern wiederhergestellt werden.				
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.1	Hochwasser sind Naturereignisse, deren möglichst natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Zur Vermeidung künftiger Schäden sollen alle zur Umsetzung eines nachhaltigen Hochwasserrisikomanagements erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen. Insbesondere sollen - Fließgewässer und ihre Auen freigehalten bzw. wiederhergestellt, - Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und - Schadensrisiken in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) durch angepasste Nutzungen gemindert werden.	Ja	Nein	Die Thematik wird innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgegriffen.	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	Z	2.2.5.2	Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben. Die „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.3	„Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiet	Ja
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.4	In den überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) soll auf das Hochwasserrisiko besondere Rücksicht genommen werden. Je nach konkreter Gefahrenlage sollen im Rahmen der Bauleitplanung und bei privaten, gewerblichen sowie industriellen Einzelvorhaben die Möglichkeiten der Bauvorsorge einschließlich einer hochwasserangepassten Lagerung wassergefährdender Stoffe ausgeschöpft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.5	Der Hochwassergefahr soll bereits am Entstehungsort begegnet werden, insbesondere durch den Wasserrückhalt in der Fläche, die Bereitstellung von zusätzlichen Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen, die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit sowie die Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.6	Zur Minimierung verbleibender Schadensrisiken für bebauete Gebiete, soll der vorbeugende Hochwasserschutz dort, wo die natürliche oder dezentrale Rückhaltung sowie der naturgemäße Ausbau der Fließgewässer nicht ausreichen und ein öffentliches Interesse besteht, durch technisch-bauliche Maßnahmen ergänzt werden. Bei der Bemessung von neuen Hochwasserschutzanlagen sollen die erwarteten Folgen des Klimawandels bereits jetzt berücksichtigt und bei Bedarf ein Klimaänderungsfaktor einbezogen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	Hochwasserschutz	G	2.2.5.7	Ein Schwerpunkt des technischen Hochwasserschutzes am Oberrhein stellt die Fortführung der grenzüberschreitend vereinbarten Hochwasserschutzmaßnahmen dar. Zur Erreichung der ehemals vorhandenen 200-jährlichen Hochwassersicherheit sollen diese beschleunigt fertiggestellt werden. Bereits gebaute sowie Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein geplante Rückhalteräume sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Zur Verringerung der Hochwassergefahr am Oberrhein soll die Bereitstellung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume als potenzielle Entlastungsräume geprüft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	G	2.2.6.1	Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussbahnen sollen gesichert, offengehalten und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	G	2.2.6.2	Die für den Ausgleich siedlungsklimatischer Belastungen wichtigen klimaökologisch wertvollen Freiflächen sind ein Begründungselement der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren. Diese Freiräume sind von Bebauung und anderen Maßnahmen, die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freizuhalten (vgl. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraum-schutz	-	G	2.2.6.3	In den klimatisch wertvollen Gebieten soll darauf geachtet werden, dass Anlagen mit jeglichen störenden Emissionen die bodennahen Luftströmungen in ihrem Verlauf nicht behindern oder mit Schadstoffen belasten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Tourismusschwerpunkte	G	2.2.7.1	Die landschaftlichen Potenziale der Metropolregion Rhein-Neckar sollen für die touristische Nutzung und für die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt sind die für die landschaftsbezogene Erholung und für den Tourismus besonders bedeutenden Räume dargestellt.	Ja	Ja		Nein
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwerpunkte	G	2.2.7.2	Die für den Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung und zur Tourismusförderung notwendigen Freiräume und Einrichtungen sollen nachhaltig genutzt werden. Deren Eignung soll qualitativ gesichert und entwickelt werden durch: - Vernetzung von Freiräumen, - Verbesserung der Zugänglichkeit und Besucherlenkung, - Schaffung gemeindeübergreifender Freiraumverbindungen zur Gliederung, Gestaltung und ökologischen Verbesserung der Erholungs- und Erlebnisräume. Dabei sollen regionale Naherholungskonzepte und Regionalentwicklungsprojekte die Nutzung der Angebote optimieren. Auf eine stärkere interkommunale Kooperation der einzelnen Kommunen, der Naturparkträger und der touristischen Partner ist hinzuwirken.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Tourismus-schwerpunkte	G	2.2.7.3	Zur Verbesserung der Wettbewerbschancen zwischen den touristischen Destinationen soll die Kooperation der touristischen Partner in der Metropolregion Rhein-Neckar gefördert werden. Die Potenziale für den wirtschaftlichen Nutzen des Binnentourismus sollen gezielt weiterentwickelt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen	G	2.2.7.4	Die innerörtlichen und ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und mit Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erschlossen werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsbereichen gesichert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Altlasten und Konversion	G	2.2.7.5	Für die Naherholung geeignete ehemals militärisch genutzte Flächen sollen dementsprechend umgenutzt werden (vgl. G 1.6.2.1).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwerpunkte	G	2.2.7.6	Zur Sicherung des Freiraums sollen bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Erholung folgende Punkte berücksichtigt werden: - die Einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein, - mit baulichen Anlagen verknüpfte Einrichtungen sollen sich an der bestehenden Siedlungsstruktur orientieren,	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					- in Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung oder für den Arten- und Biotopschutz sollen keine publikumsintensiven Einrichtungen errichtet werden. Die Erholung für die Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, soll Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeinutzung haben. - die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Einrichtungen soll Vorrang vor Neuanlagen haben.				
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Tourismusschwerpunkte	G	2.2.7.7	Die Einrichtungen für Tourismus und Erholung sollen auf die Ansprüche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet werden. Sie sollen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	G	2.2.8.1	Die Kulturlandschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen erhalten werden. Ihre Identität und ihre Verschiedenartigkeit soll gesichert und die landschaftliche Attraktivität als wichtiger Standortfaktor der Region weiter erhöht werden. Für die Kulturlandschaften sollen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung neue zukunftsfähige Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus, die Freizeit und Naherholung, die regionale Wirtschaft, den Naturschutz sowie die Stadt- und Dorfentwicklung, eröffnet werden.	Ja	Nein	Nicht hinreichend inhaltlich konkretisiert	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	2.2.8.2	Die zahlreichen Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen erhalten, gepflegt, vor Beeinträchtigungen nachhaltig bewahrt und durch rücksichtsvolle Planung zur Wirkung gebracht werden. Hierzu sollen in ihrem Gesamtcharakter bedeutende bauliche Anlagen, prägende Ortsgrundrisse, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie historische Park und Gartenanlagen als Denkmalzonen ausgewiesen und durch kommunale Gestaltungssatzungen in ihrer Ensemblewirkung erhalten und gepflegt werden. Denkmalpflege und Denkmalschutz sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Sicherung von identitätsstiftenden Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden. Die Kulturdenkmäler sollen in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einbezogen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen	R Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	G	2.2.8.3	Das Orts- und Landschaftsbild soll durch Maßnahmen der Stadt-, Orts- und Regionalentwicklung identitätsfördernd weiterentwickelt werden. Dabei soll bzw. sollen - die Charakteristik des gewachsenen Ortsbildes und die naturraumtypische und kulturhistorisch bedingte Eigenart des Landschaftsbildes bei Entwicklungsvorhaben berücksichtigt, - an die standortprägenden Erscheinungsformen des Orts- und Landschaftsbildes angeknüpft und - das Orts- und Landschaftsbild in Eigenart, Vielfalt und Schönheit, Besonderheit und visuell-ästhetischem Erlebniswert nicht mehr als unbedingt erforderlich verändert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	2.3.1.1	Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Die Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar soll zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beitragen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung sollen so ausgerichtet werden, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und entwickelt werden.	Ja	Nein	Inhaltlich nicht hinreichend konkret und somit nicht relevant. Thematik wird jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgegriffen.	-
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Z	2.3.1.2	Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Ja
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	2.3.1.3	Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Nein
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	2.3.2.1	Die vorhandenen Waldflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen zur Erfüllung der ökologischen (Bodenschutz, Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Klima- und Naturschutz, Biodiversität), ökonomischen (Rohstoffproduktion, Arbeitsplätze) und sozialen (Erholungseignung) Funktionen erhalten werden. Diese Funktionen des Waldes sowie dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaften sollen durch eine naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden.	Ja	Nein	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	-
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Z	2.3.2.2	Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ dienen der Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und Waldstrukturen. Diese Vorranggebiete dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, die den Wald und seine Funktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Wald für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Bereiche als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gefährdet bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Die „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	2.3.2.3	In den „Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft“ sollen die Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungsarten umgewandelt werden. Die „Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Nein
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	2.3.2.4	In der Rheinebene soll zur Verbesserung des Klimas, der Luftreinhaltung, der Erholungsfunktionen, des Trinkwasserschutzes sowie aus landschaftsökologischen Gründen neben der Sicherung der vorhandenen Waldbestände eine Vergrößerung der Waldfläche angestrebt werden. Hierbei sind die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	2.3.2.5	Im Pfälzerwald und Odenwald sollen nur dann Neuauforstungen erfolgen, wenn diese die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessern, die Klimafunktion berücksichtigen und das Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine dauerhafte Offenhaltung von Tälern, im Einzelfall auch die Vergrößerung offener Tallagen, ist anzustreben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.3 Land- und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	G	2.3.2.6	Die Rahmenbedingungen zur Verwendung des Holzes als nachwachsendem Rohstoff (z.B. als Baumaterial) und als Energieträger sollen verbessert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	G	2.4.1.1	Bei der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen soll berücksichtigt werden, dass - Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft gering gehalten und ausgeglichen werden, - nachteilige Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, insbesondere auf die Bevölkerung, die Wasserwirtschaft, die Naherholung sowie die Land- und Forstwirtschaft, vermieden bzw. gering gehalten werden, - die Rohstofflagerstätten unter Berücksichtigung fachgesetzlicher Bestimmungen so abgebaut werden, dass die Flächeninanspruchnahme gering ist, - Lagerstätten möglichst vollständig genutzt werden, - Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen sind, - Abbauplanungen durch Standort- bzw. Flächenkonzentrationen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Flächeninanspruchnahmen optimiert werden, - geplante und bestehende Hochwasserrückhalteräume in der Rheinniederung als mögliche Gewinnungsstellen in die Abbauplanungen einbezogen werden und - Begleitrohstoffe und Abraum - soweit ökonomisch und ökologisch sinnvoll - einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete	G	2.4.1.2	Geplante Folgenutzungen der Abbaustätten sowie Rekultivierungsmaßnahmen sollen frühzeitig festgelegt werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung der Gewinnungsstellen sollen neben der Rückführung der betroffenen Landschaftsteile in die ehemals vorhandenen Nutzungen insbesondere die Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft berücksichtigt werden. Die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung der Abbauflächen soll zeitnah erfolgen und in Anlehnung an die Abbauphasen abschnittsweise durchgeführt werden. Bei der Rekultivierungsplanung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Sekundärbiotope erhalten bzw. entwickelt werden. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sollen die Betriebsanlagen rückgebaut werden. Eine andere gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung soll ausgeschlossen bleiben. Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie oder zur Speicherung von Energie sind im Einzelfall zu prüfen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	-	G	2.4.1.3	Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau	G	2.4.1.4	Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in der Region vorkommenden und dem Bergrecht unterliegenden tief liegenden Rohstoffe sollen die relevanten Raumfunktionen sowie die vorhandene und geplante Infrastruktur berücksichtigt werden. Das Aufsuchen und Gewinnen von Energierohstoffen wie Erdöl, Erdgas und Erdwärme soll weiter gefördert bzw. sichergestellt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Z	2.4.2.1	In den „Vorranggebieten für den Rohstoffabbau“ ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. Die „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ sind in der Raumnutzungskarte und im Anhang Nr. 3 festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
2.4 Rohstoffsicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	G	2.4.2.2	In den „Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung“ sollen Rohstofflagerstätten vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, soll der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete ist während der Laufzeit des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Die „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ sind in der Raumnutzungskarte und im Anhang Nr. 4 festgelegt.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete	Nein
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	-	G	3.1.1.1	Das Verkehrssystem soll in der Metropolregion Rhein-Neckar so gestaltet werden, dass es zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt sowie die Einbindung in die europäischen Verkehrsnetze gestärkt wird. Dazu soll bzw. sollen <ul style="list-style-type: none"> - die gute verkehrliche Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz gesichert und weiter optimiert, - mit den benachbarten Regionen, auch über Landes- und Staatsgrenzen hinaus, die vorhandenen Austausch- und Verflechtungsbeziehungen gestärkt und weiter entwickelt, - innerhalb der Region die noch bestehenden Erreichbarkeitsdefizite zwischen den verschiedenen Teilräumen und den Zentralen Orten beseitigt bzw. gemindert und - den absehbaren verkehrlichen Auswirkungen des demografischen Wandels durch verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsangebote sowie durch teilräumliche Mobilitätskonzepte rechtzeitig entgegensteuert werden. 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	-	G	3.1.1.2	Die Metropolregion Rhein-Neckar als einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum bedarf einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung, die verstärkt die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Verkehrsarten und deren Zusammenwirken mit der Siedlungsentwicklung auch über die Regionsgrenze hinweg berücksichtigt (vgl. G 1.4.1.2). Voraussetzung dafür ist <ul style="list-style-type: none"> - die Bündelung und Konzentration des Verkehrswegebbaus im Zuge der regionalen/großräumigen Entwicklungsachsen (vgl. N/Z/V 1.3.1 und Z 1.3.2), - die Siedlungsverdichtung um die Haltepunkte des Schienenpersonenverkehrs sowie die Schaffung neuer Schienenhaltepunkte bei entsprechend hohem Nachfragepotenzial und - die Verkehrsreduzierung und Verkehrsvermeidung durch kleinräumige Zuordnung der verschiedenen Raumnutzungen („Region der kurzen Wege“, vgl. G 1.4.1.3). 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	3.1.1.3	Durch Vernetzung und Aufgabenteilung der Verkehrsträger soll die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems erhöht und eine Stärkung des Umweltverbundes (Fußgänger-, Fahrrad- und öffentlicher Verkehr) erreicht werden. Dabei soll das Verkehrssystem so weiterentwickelt werden, dass die Anteile der umweltfreundlichen Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr sowie Güterverkehr weiter gesteigert werden. Dies gilt insbesondere für die Kombination bzw. Vernetzung <ul style="list-style-type: none"> - der flächenerschließenden Verkehrsmittel von Fahrrad und PKW mit den liniengebundenen öffentlichen Nahverkehrsmitteln (Bahnen und Busse), - des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs sowie - der liniengebundenen Gütertransportsysteme Eisenbahn bzw. Binnenschifffahrt im Hauptlauf mit dem flächenerschließenden Lkw im Vor- und Nachlauf. 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr, Straßenverkehr	G	3.1.1.4	Der Erhalt und Ausbau des regionalen Schienenverkehrs soll gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang haben, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindungen zwischen benachbarten Mittel- und Oberzentren sowie zwischen benachbarten Mittelzentren, - im Verlauf der Hauptverkehrsströme der auf die Oberzentren der Region zuführenden regionalen/großräumigen Entwicklungsachsen und - im Stadtverkehr der engeren Verflechtungsräume der Oberzentren Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein, Mannheim (und Karlsruhe). Das regionale Straßennetz soll in den Relationen und Teilräumen vorrangig und umweltverträglich ausgebaut werden, in denen ein konkurrenzfähiger Schienenverkehr nicht angeboten werden kann.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	-	G	3.1.1.5	Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen die naturschutzfachlichen Belange und die Erfordernisse des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Insbesondere soll bzw. sollen <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenig neue Flächen in Anspruch genommen, - kapazitätssteigernde Maßnahmen einem Ausbau vorgezogen, - Ausbaumaßnahmen gegenüber Neubaumaßnahmen bevorzugt, - langfristig nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut und renaturiert, - Zerschneidungen wertvoller Landschaftsteile und Störungen des Landschaftsbildes vermieden und - die Vermeidung von Verkehrslärm verstärkt berücksichtigt werden. 	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	-	G	3.1.1.6	Im Zuge der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Metropolregion Rhein-Neckar soll den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in ihrer Vielfalt Rechnung getragen werden. Hierbei sollen spezielle Mobilitätsanforderungen und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Männern, Kindern, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders berücksichtigt werden. Aufgrund des demografischen Wandels gilt dieses zunehmend auch für ältere Menschen. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und Mobilitätskosten ist die Sicherung der Mobilität von Personen mit geringem Einkommen zukünftig verstärkt von Bedeutung.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	G	3.1.2.1	Das regionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite im System der Zentralen Orte beseitigt bzw. stark gemindert werden. Das für die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar bedeutsame Straßennetz ist in der Raumnutzungskarte sowie der Karte 3 „Funktionales Straßennetz“ dargestellt. Es gliedert sich in drei Kategorien mit unterschiedlichen Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> - „großräumige Straßenverbindungen“ (Kategorie I), - „überregionale Straßenverbindungen“ (Kategorie II) und - „regionale Straßenverbindungen“ (Kategorie III). Unterhaltung und Ausbau des regionalen Straßennetzes sollen unabhängig von der Straßenbaulast so erfolgen, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsaufgaben im System der Zentralen Orte erfüllen können.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	N	3.1.2.2	Zur Erfüllung ihrer Funktionen im Netz der „großräumigen Straßenverbindungen“ sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - A 5 (Seeheim-Jugenheim) – Heidelberg – (Karlsruhe), - A 6 (Kaiserslautern) – Grünstadt – Viernheimer Dreieck, zwischen den Autobahnkreuzen Mannheim und Walldorf, zwischen den Autobahnanschlüssen Wiesloch/Rauenberg und Sinsheim, - A 6/A 659, Ausbau des Viernheimer Kreuzes, - A 6/B 44, Ausbau des Knotens zu einem Vollkleeblatt, - A 61 (Autobahnanschluss Bad Kreuznach) – Frankenthal (Pfalz) – Autobahndreieck Hockenheim, - A 65/B 9 – Grenzübergang Scheibenhart/Lauterbourg, - A 67 (Autobahnkreuz Darmstadt-Nord) – Autobahnanschluss Lorsch, - B 10 (Pirmasens) – Hinterweidenthal – Landau in der Pfalz und - A 65/B 272, neue Richtungsfahrbahn Neustadt a.d.Wstr. – Speyer beim Autobahnanschluss Landau-Nord.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	G	3.1.2.3	Zur Erfüllung ihrer Funktionen im Netz der „überregionalen Straßenverbindungen“ sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - A 656 Mannheim – Heidelberg, - B 9, 4-spuriger Ausbau Worms-Nord, - 2. Rheinbrücke Wörth am Rhein – Karlsruhe mit Anschluss an die B 9 nördlich Wörth am Rhein, - B 27, abschnittsweiser dreistreifiger Ausbau zwischen Mosbach – Buchen (Odenwald), Ortsdurchfahrt Mosbach, Bauabschnitt II/1 und Ortsumgehungen Neckarburken und Hardheim, - B 37, Ortsumgehung Neckarsteinach, - B 37, 4-spuriger Ausbau zwischen der A 650 und der Ortsumgehung Bad Dürkheim, - B 38 Landau in der Pfalz – (Wissembourg) mit den Ortsumgehungen Impflingen, Ingenheim und Oberrotterbach-Schweigen, - B 38, Ortsumgehungen Mörlenbach, Rimbach und Fürth, - B 44, Westtangente Mannheim, - B 44, Erneuerung der Hochstraßen in Ludwigshafen, - B 47, 4-spuriger Ausbau zwischen den Autobahnanschlüssen Worms an der A 61 und Lorsch an der A 67 unter Einbeziehung der bereits ausgebauten 2. Wormser Rheinbrücke, - B 48, Ortsumgehung Klingenstein, - B 48, Ortsumgehung Waldrohbach, - B 271-neu zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Ortsumgehung von Bockenheim a.d.Wstr., - B 292 als drei- bzw. vierstreifiger Autobahnzubringer zwischen Mosbach und der A 6 bei Sinsheim, - B 427, ortsdurchfahrtsfreier Ausbau von Hinterweidenthal (B 10) nach Kandel (A 65) mit den Ortsumgehungen Lauterschan- Birkenhördt, Bad Bergzabern und Oberhausen – Hergersweiler – Winden – Minderslachen, - L 532, Ortsumgehung Wiesenbach und - L 597, Ausbau zwischen Friedrichsfeld und Ladenburg mit Neckarbrücke.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	N	3.1.2.4	Als Straßen für den regionalen Verkehr sollen funktionsgerecht aus- bzw. neugebaut werden: - B 39, Verlegung in Neustadt a. d. Wstr., - L 395, Ortsumgehung Grünstadt-Nord, - L 509, Ortsumgehungen Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim bei Landau, - L 523, Westrandstraße Bobenheim-Roxheim, - L 532, Ortsumgehung Iggelheim - L 541/L 631, Südumgehung Heddesheim, - L 547/L 612, Südumgehung Wiesloch, - L 600, Ortsumgehungen Gaiberg und Lingental, - L 612 als Autobahnzubringer zu einer neuen Anschlussstelle „Dielheim“ an die A 6, - K 2, Ergänzung äußerer Ring bei Worms, - K 3972-neu, Transversale Eberstadt – Adelsheim und - K 4229, Kreisverbindungsstraße Weinheim – Laudenbach.	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	G	3.1.2.5	Zur Leistungssteigerung und temporären Engpassbeseitigung des vorhandenen Straßennetzes, insbesondere der hochbelasteten Autobahnen A 5, A 6, A 61 und A 67, sollen bei parallel laufenden Autobahnen der Einsatz von Wechselwegweisungsanlagen oder temporäre Seitenstreifenfreigaben geprüft werden. Dies gilt auch für den Bau zusätzlicher Anschlussstellen an die Bundesautobahnen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	G	3.1.3.1	Das Leistungsangebot und die Infrastruktur des funktionalen Schienennetzes sollen durch geeignete Betriebskonzepte wie die Entmischung und Harmonisierung der Verkehre sowie durch Beseitigung infrastruktureller Engpässe so gestaltet werden, dass alle für die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können. Das funktionale Schienennetz ist in der Raumnutzungskarte sowie der Karte 4 „Funktionales Schienennetz“ dargestellt. Es gliedert sich in drei Kategorien mit unterschiedlichen Funktionen: - „großräumige Schienenverbindungen“ (Kategorie I), - „überregionale Schienenverbindungen“ (Kategorie II) und - „regionale Schienenverbindungen“ (Kategorie III).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	Z/N	3.1.3.2	Die „großräumigen Schienenverbindungen“ (Kategorie I) zwischen der Metropolregion Rhein-Neckar und den Agglomerationen Mitteleuropas sollen leistungsfähig und grundsätzlich für hohe Geschwindigkeiten ausgebaut werden. Für die Metropolregion Rhein-Neckar wichtige Maßnahmen sind: - Die Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar als Lückenschluss im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz zwischen dem ICE-Knoten Mannheim Hbf. und dem Fernbahnhof Frankfurt/ Flughafen. Bis zur Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs ist in der Raumnutzungskarte ein Untersuchungskorridor als Vorranggebiet festgelegt. In dem Vorranggebiet sind andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die einem späteren Schienenneubau entgegenstehen könnten oder mit der neuen Schienentrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig. - Der leistungsfähige Ausbau des ICE-Knotens Mannheim. Wichtige infrastrukturelle Maßnahmen sind dabei der dreigleisige Ausbau zwischen Mannheim Hbf. und Mannheim Friedrichsfeld, der kreuzungsarme Anschluss der Main-Neckar-Bahn in Richtung Mannheim Rbf. und Mannheim Hbf., der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Heidelberg-Wieblingen – Heidelberg Hbf. (mit Anschluss an die Main-Neckar-Bahn) sowie der neue Bahnsteig im Mannheimer Hauptbahnhof. - Die infrastrukturelle Optimierung des nördlichen Streckenastes der Schienenschnellverkehrsverbindung Paris – Ostfrankreich – Südwestdeutschland (POS). Dazu sollen auf dem deutschen Abschnitt ((deutsch/französische Grenze – Saarbrücken – Kaiserslautern) – Neustadt a.d.Wstr. – Ludwigshafen am Rhein) die noch ausstehenden Linienverbesserungen baldmöglichst durchgeführt und die Fahrgeschwindigkeit durch Einführung des Zugleitsystems ETCS auf maximal 200 km/h erhöht werden.	Ja	Nein	Die Festlegungen des Regionalplans Rhein-Neckar haben keine Gültigkeit im Zuständigkeitsbereich der Region Südhessen	Nein
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	N	3.1.3.3	Die „überregionalen Schienenverbindungen“ (Kategorie II) mit benachbarten Oberzentren und Mittelzentren sollen die großräumigen Verbindungen ergänzen. Wichtige infrastrukturelle und betriebliche Maßnahmen sind dabei - die Elektrifizierung und der vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke Neustadt a.d.Wstr. – Landau in der Pfalz – Wörth am Rhein– (Karlsruhe) und	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
					- der Einsatz von Regionalexpresszügen als schnelle, qualitativ hochwertige Züge, die nur ausgewählte Stationen bedienen und deren Bezeichnung ihre Bedeutung für den weiträumigen Verkehr verdeutlichen.				
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	N	3.1.3.4	<p>Im Verlauf der Nahverkehrsachsen (regionale Entwicklungsachsen) gewährleisten „regionale Schienenverbindungen“ (Kategorie III) eine häufige, regelmäßige, schnelle, pünktliche, bequeme und preislich attraktive Beförderung. Nach dem Rhein-Neckar-Takt 2020 sind dazu folgende Aus- und Neubaumaßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidelberg – (Bruchsal – Karlsruhe) mit den noch auszubauenden Stationen zwischen Heidelberg und Bruchsal für Dreifachtraktionen bis spätestens Dezember 2015, - Mannheim – Schwetzingen – (Graben-Neudorf – Karlsruhe); Ausbau der bestehenden und Bau von zusätzlichen, neuen Stationen für Schwetzingen-Hirschacker und Schwetzingen-Nord, - Ludwigshafen am Rhein – Worms – (Mainz) mit Bau der neuen Stationen in Frankenthal (Pfalz)-Süd und Worms-Süd, - Mannheim/Heidelberg – Weinheim – Bensheim – (Darmstadt); der Bau von neuen Stationen für Edingen-Neckarhausen, Weinheim-Süd und Weinheim-Sulzbach, - Mannheim – Lampertheim – Biblis – Groß-Rohrheim – (Frankfurt); Ausbau über westliche und östliche Einführung der Riedbahn mit neuer Station Mannheim-Neuostheim - S-Bahn-Anbindung BASF mit Elektrifizierung des Streckengleises Ludwigshafen am Rhein Hbf. – BASF Güterbahnhof mit S-Bahn-gerechtem Ausbau der BASF-Stationen Süd, Mitte und Nord, - die Regionalstrecken im linksrheinischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar mit den Verbindungen <ul style="list-style-type: none"> - Neustadt a.d.Wstr. – Landau in der Pfalz – (Karlsruhe) mit dem Bau eines zusätzlichen Haltepunktes in Kandel-Nord/West, - Landau in der Pfalz – Annweiler am Trifels– (Pirmasens) mit Modernisierung aller Bahnhöfe und Haltepunkte sowie Errichtung der neuen Haltepunkte Landau Kreisverwaltung, Annweiler West und (Rodalben Neuhof), - Winden – Bad Bergzabern; für die Perspektive einer Integration in das Stadtbahnprojekt Karlsruhe ist je nach Betriebsprogramm zwischen Winden und Wörth am Rhein ein zweigleisiger Ausbau erforderlich und - Worms – (Monsheim – Alzey – Bingen), Bau der zusätzlichen Station Worms-West. - die Regionalstrecken im rechtsrheinischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar mit den Verbindungen <ul style="list-style-type: none"> - Seckach – Buchen (Odenwald) – Walldüren – (Miltenberg) mit Grundsanierung der Schieneninfrastruktur und der Stationen, - (Heilbronn – Bad Friedrichshall) – Osterburken – (Lauda – Würzburg); Ausbau der Stationen, - (Heilbronn – Bad Friedrichshall) – Neckarelz/Sinsheim (geplante Stadtbahn Heilbronn Nord); Ausbau der Station Haßmersheim und - Worms – Bürstadt – Lorsch – Bensheim; Ausbau aller Stationen. - die regionalbedeutsamen Meterspurstrecken mit den Verbindungen der Rhein-Haardt-Bahn (RHB) und der Oberrheinischen Eisenbahn (OEG); behindertengerechter Ausbau für Doppeltraktion. 	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	Z	3.1.3.5	<p>Die folgenden stillgelegten Strecken sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherheit)“ festgelegt. Sie sind in ihrer Widmung als Eisenbahnstrecke zu erhalten, so dass eine Reaktivierung möglich bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landau in der Pfalz – Germersheim, - Landau in der Pfalz – Herxheim bei Landau/Pfalz und - Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen. <p>Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises sind im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr vorzusehen. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidelberg – (Bruchsal) und - Winden – Wörth am Rhein. <p>Für eine Verbesserung der Verkehrsbedienung und des Betriebsablaufes sowie eine Kapazitätserhöhung sind folgende Trassen für den Neubau einer Verbindungskurve planerisch zu sichern. Diese Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau)“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Flomersheimer Kurve“ (Relation Grünstadt – Mannheim) und - „Studernheimer Kurve“ (Relation Edigheim/Oppau - Frankenthal). <p>Für alle im Plansatz genannten Schienenstrecken sind in der Raumnutzungskarte Korridore bzw. Bereiche entlang der bestehenden und geplanten Schienenstrecken als Vorranggebiet festgelegt. In dem Vorranggebiet sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer späteren Reaktivierung der Schienentrasse bzw. dem Aus- oder Neubau entgegenstehen können oder mit diesen Planungen nicht vereinbar sind, nicht zulässig.</p>	Ja	Nein	Beeinträchtigungen derartiger Infrastrukturen durch das geplante Vorhaben über das bestehende Maß hinaus, können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Masten außerhalb der Baukörper sowie Anbauverbotszonen errichtet werden können und die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden können.	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	G	3.1.3.6	Aufgrund der unbefriedigenden Verbindungsqualität im öffentlichen Verkehr mit gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen auf der Achse Speyer – Schwetzingen soll die Weiterführung der geplanten Stadtbahn von Heidelberg/Eppelheim nach Schwetzingen von Ketsch bis nach Speyer sowie eine Stadtbahnverlängerung zwischen Speyer und Ludwigshafen geprüft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	G	3.1.3.7	Die Bahnhöfe und Haltestellen des Netzes des öffentlichen Verkehrs sollen in den Siedlungen bzw. den Aufkommensschwerpunkten des Verkehrs so angelegt werden, dass sie zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem PKW gut erreichbar sind. Für ausreichende und geschützte Abstellmöglichkeiten soll gesorgt werden. Die Bahnhöfe und Haltepunkte sind grundsätzlich barrierefrei auszubauen. An den Umsteigepunkten ist auf eine enge räumliche und zeitliche Verknüpfung der Leistungsangebote des Fern- und Nahverkehrs zu achten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schienerverkehr	G	3.1.4.1	Die gute Erreichbarkeit der internationalen Flughäfen Frankfurt am Main und Stuttgart soll durch den Ausbau der Schienenfernverkehrsverbindungen auf den Relationen Mannheim – Frankfurt/Flughafen und Mannheim – Stuttgart/Flughafen weiter optimiert werden. Für die in den Nachbarregionen gelegenen Flughäfen Frankfurt- Hahn, Baden-Airpark (Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden), Zweibrücken und Saarbrücken soll auch weiterhin eine gute Anbindung gewährleistet oder geschaffen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	3.1.4.2	In der Metropolregion Rhein-Neckar ist den erhöhten Anforderungen der Business-Aviation Rechnung zu tragen. Dazu soll der Verkehrslandeplatz Mannheim- Neuostheim in seiner Funktionsfähigkeit erhalten und nach Möglichkeit entwickelt werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vor-	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
								geschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	3.1.4.3	Der Flugplatz Speyer soll als leistungsfähiger Verkehrslandeplatz unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Geschäftsreiseverkehrs (Business-Aviation) erhalten und technisch optimiert werden. Die weiteren Verkehrslandeplätze Bad Dürkheim, Lachen- Speyerdorf, Mosbach-Lohrbach, Walldürn und Worms sowie die Sonderlandeplätze in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen den Bedürfnissen der Allgemeinen Luftfahrt entsprechend erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren über-wiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	G	3.1.4.4	Für die Verkehrslandeplätze Mannheim-Neuostheim, Speyer und Worms soll eine gemeinsame Betreibergesellschaft geprüft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik- Zentren	G	3.1.5.1	Der Wirtschaftsstandort Metropolregion Rhein-Neckar soll durch eine raum- und siedlungsverträgliche Weiterentwicklung des Güterverkehrssystems gestärkt und gefördert werden. Dazu soll bzw. sollen - die Teilsysteme Straße, Schiene und Binnenwasserstraße und ihre Schnittstellen so ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass sie den künftigen Bedarfsanforderungen gerecht, - möglichst hohe Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und die Hauptschiffahrtswege von Rhein und Neckar verlagert, - die Akzeptanz des Schienengüterverkehrs durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erhöht und - die logistische Infrastruktur durch Informations- und Kommunikationsnetzwerke unterstützt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik- Zentren	G	3.1.5.2	Das dezentrale Logistikzentrum Rhein-Neckar soll entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports langfristig gesichert und weiter ausgebaut werden. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollte den logistikaffinen Nutzungen der dafür notwendige Raum beigemessen werden. Neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren sollen vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenerschließung und der Anbindung an die Binnenwasserstraßen eingerichtet werden. Komponenten des dezentralen Logistikzentrums sind - die Hafenstandorte Mannheim, Ludwigshafen am Rhein, Worms, Speyer, Gernersheim und Wörth am Rhein, - die KV-Terminals auf dem Gelände der BASF in Ludwigshafen (KTL), im Kaiserwörthhafen und im Mannheimer Handelshafen (DUSS), - der Rangierbahnhof Mannheim und - die neuen Logistikzentren und Logistikparks in unmittelbarer Nähe zu den Hafen- und KV-Standorten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Transport und Logistik- Zentren	G	3.1.5.3	Für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr sollen ausreichende Kapazitäten vorgehalten werden. Dazu soll bzw. sollen - im Nord-Süd-Korridor entlang der Rheinschiene die Notwendigkeit für den Ausbau weiterer Gleiskapazitäten auf der Grundlage belastbarer Betriebsprogramme geprüft und die ggf. erforderlichen Maßnahmen umgesetzt und - die zur Entlastung der Hauptstrecken dienenden Nebenstrecken erhalten und ggf. weiter ausgebaut werden, - die Erschließung der Fläche durch den Erhalt der Güterverkehrsstrecken und die Förderung von Industriestammgleisen sowie Privatgleisanschlüssen gesichert und verbessert werden, - aktuell nicht benötigte Schieneninfrastruktur, wie z.B. Überholgleise, Kreuzungsgleise oder Verladestellen gesichert werden, wenn langfristig ein Bedarf nicht ausgeschlossen werden kann, - Hafenstandorte, größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden und - Standorte an Schienenstrecken möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	G	3.1.5.4	Hafenstandorte sind Mannheim, Ludwigshafen am Rhein, Worms, Speyer, Gernersheim und Wörth am Rhein. Der Schifffahrtsweg des Rheins sowie die Häfen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen den Erfordernissen der Binnenschifffahrt entsprechend instand gehalten und ausgebaut werden. Die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind zu beachten. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Binnenwasserstraße Neckar, zur Entlastung des Fernstraßennetzes vom Lkw-Verkehr und zur besseren wasserseitigen Erschließung des Ostteils der Region über den Heilbronner Neckarhafen sollen die insgesamt 27 Neckarschleusen für das „135 m-Schiff“ unter Berücksichtigung der Gewässerökologie ausgebaut werden. Zur weiteren Stärkung des Hafenstandortes Rhein-Neckar sollen die bereits vorhandene Kooperation der Häfen Mannheim und Ludwigshafen am Rhein im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten weiterentwickelt sowie ein Zusammenschluss der Häfen geprüft werden. Zudem sollen die Möglichkeiten einer Kooperation der Häfen Wörth am Rhein, Karlsruhe und Straßburg/Lauterbourg geprüft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	G	3.1.6.1	Der Fahrradverkehr soll neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem gefördert und weiterentwickelt werden, mit dem Ziel der - langfristigen Mobilitätssicherung im Nah- und Kurzstreckenverkehr, - Erweiterung der potenziellen Haltestelleneinzugsbereiche im öffentlichen Verkehr im Zusammenwirken mit dem System Fahrrad, - Reduzierung des motorisierten Individualverkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Minderung der Luftschadstoff- Emissionen, - Anbindung von gewerblichen Flächen an kommunale Radwegenetze und deren Erschließung mit Radwegen und - verstärkten Nutzung des Fahrrads im Freizeitverkehr und Tourismus.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.1 Verkehrswesen	Verkehr	Straßenverkehr	G	3.1.6.2	Das regionalbedeutsame Radwegenetz der Metropolregion Rhein- Neckar (vgl. Karte 5 „Regionalbedeutsames Radwegenetz“) soll vorrangig ausgebaut und mit einer einheitlichen, netzorientierten Wegweisung versehen werden. Die Verknüpfung soll an den Regions- und Ländergrenzen sichergestellt werden. Das regionalbedeutsame Radwegenetz gliedert sich in die Kategorien „großräumige Verbindungen“ und „regionale Verbindungen“. Die weitere Verdichtung und Beschilderung des Netzes im lokalen Maßstab soll in der Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften liegen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung, Erneuerbare Energie	-	G	3.2.1.1	In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung, Erneuerbare Energie	-	G	3.2.1.2	Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie und Klimaschutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen. Für Neubaugebiete sollen die Kommunen konkrete Energieversorgungs-konzepte erarbeiten, die Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung thematisieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	-	G	3.2.2.1	Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung sollen in allen Bereichen angestrebt werden, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Dies umfasst u.a. - Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsprozessen zu erzeugen, - das Abwärmepotenzial von Industrieanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken und sonstigen Wärmequellen umfassend zu nutzen, - bei Neubauten Passivenergiehaus- bzw. Niedrigenergiehaus- Bauweise anzustreben, - im Gebäudebestand Maßnahmen zur Wärmedämmung durchzuführen, - Wärmenetze auszubauen, - für öffentliche Liegenschaften ein kommunales Energiemanagement einzuführen und - im Verkehrsbereich eine Politik der Verkehrsvermeidung, der Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs zu verfolgen und weitere Maßnahmen wie z.B. Projekte gemeinsamer PKW-Nutzung (Car-Sharing) und Park & Ride auszubauen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungs-entwicklung	G	3.2.2.2	Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll so erfolgen, dass der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Dies bedeutet, dass eine weitergehende Zersiedelung vermieden und der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wird (vgl. Z 1.4.1.4). Die weitere Siedlungsentwicklung ist insbesondere auf die festgelegten Siedlungsbereiche vorzugsweise mit Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV zu konzentrieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Erneuerbare Energie	Windenergie, Solarenergie	G	3.2.3.1	Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.3.2	Aufgrund der Begrenztheit der konventionellen Energieträger Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran sollen diese sparsam und effizient genutzt werden. Bei Kraftwerken sollen möglichst hohe Effizienzgrade gewährleistet werden. Gaskraftwerke sollen unter Berücksichtigung der geringeren CO2-Emissionen entsprechend den jeweils aktuellen politischen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten gegenüber Kohlekraftwerken und anderen konventionellen Kraftwerkstechnologien immer als Alternative betrachtet und bewertet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.3.3	Neue Kraftwerke auf der Basis sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energieträger sollen – soweit technisch machbar und wirtschaftlich darstellbar – mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgestattet und betrieben werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.3.4	Im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Erneuerbare Energie	Solarenergie, Windenergie	G	3.2.4.1	Die Kommunen sollen - in der Bauleitplanung die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien bei geplanten Gebäuden berücksichtigen, - beim Verkauf kommunaler und kreiseigener Grundstücke Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen, - die Energieversorgung (Strom, Wärme) der kommunalen und kreiseigenen Liegenschaften auf erneuerbare Energieträger umstellen, - Dachflächen kommunaler und kreiseigener Gebäude für die Solarenergienutzung bereitstellen und - Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festlegen (baden-württembergischer und rheinland- pfälzischer Teilraum).	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Erneuerbare Energie	Solarenergie	G	3.2.4.2	Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze: - Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder an Standorten, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben stehen, errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass eine Wärmenutzung möglich ist. - Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. In den Fällen, in denen eine Kraftwerkserrichtung in einem Industrie- und Gewerbegebiet nicht möglich ist, soll eine Bündelung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen angestrebt werden. Grundsätzlich sollen Standorte gewählt werden, die eine Wärmenutzung ermöglichen. - Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrang sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen, Rohrleitungen, Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.5.1	Vor dem Neubau von Energieleitungen (Strom, Gas, Öl, Wärme) soll geprüft werden, ob bestehende Leitungen mitbenutzt werden können. Neue Energieleitungen sind flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- und Verkehrsstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen soll vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung berücksichtigt werden. Beim Neubau von Hochspannungsfreileitungen sollen Siedlungen und landschaftlich hochwertige Räume freigehalten und die Leitungen ggf. unterirdisch verlegt werden, soweit dies technisch möglich ist. Bestehende Energieleitungen (Strom, Gas, Öl, Wärme) und Energiespeicher (Gasspeicher etc.) sollen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden.	Ja	Ja	Thematik findet innerhalb des Planungsgrundsatzes des „Bündelungsgebotes“ sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“, der „Landwirtschaft“, der „Siedlungsentwicklung“ sowie den „oberflächennahen Rohstoffen“ Berücksichtigung	Ja

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.2 Energie	Energieversorgung	-	G	3.2.5.2	Inbesondere in Gebieten mit einer hohen Wohnbaudichte sollen im Sinne einer effizienten Energienutzung Wärmeleitungen auf bzw. ausgebaut werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.5.3	Neue Umspannwerke sollen mit Infrastruktureinrichtungen gebündelt und landschaftsschonend eingebunden werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	G	3.2.5.4	Anlagen und Verfahren zur Energiespeicherung sollen infolge des Zubaus der erneuerbaren Energieträger als Bindeglied zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch entwickelt und ausgebaut werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.2 Energie	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen, Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	N	3.2.5.5	Das Hoch- und Höchstspannungsstromleitungsnetz (110 bis 380 kV), die Umspannwerke und große Energiespeicher sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	3.3.1.1	Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser soll langfristig gesichert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung ist eine Übernutzung der vorhandenen Grundwasserreserven zu vermeiden. Die Höhe der Grundwasserentnahmen soll sich nicht nur am Bedarf, sondern auch an den vertretbaren Grundwasserständen unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildungsraten ausrichten.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Grundwasserschutz	G	3.3.1.2	In der Oberrheinebene sollen die Möglichkeiten einer Verlagerung der Grundwasserentnahmen aus den tieferen Grundwasserleitern in den oberen Grundwasserleiter ausgeschöpft werden. Die Nutzung von Grundwasser aus den tieferen Grundwasserleitern soll der öffentlichen Wasserversorgung und solchen Betrieben vorbehalten bleiben, die auf Grundwasser mit Lebensmittelqualität angewiesen sind.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	G	3.3.1.3	Der Trinkwasserbedarf soll vor der Inanspruchnahme verbrauchsferner Grundwasserreserven durch technische und organisatorische Maßnahmen im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gedeckt werden. Das regionseigene Dargebotspotenzial soll weitgehend für den Eigenbedarf reserviert werden. In den an eine Gruppen- bzw. Fernwasserversorgung angeschlossenen Versorgungsbereichen sollen die bisherigen Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, u.a. zur Deckung des Spitzenwasserbedarfs, möglichst betriebsbereit gehalten werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft	-	G	3.3.1.4	Brauchwasser soll vorrangig nicht aus dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser, sondern aus den Oberflächengewässern oder als Uferfiltrat entnommen werden. Die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung sollen ausgeschöpft werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	G	3.3.1.5	Der Wasserbedarf der Landwirtschaft soll durch eine wirtschaftliche und sparsame Beregnung der Kulturen im Rahmen von Beregnungsverbänden gedeckt werden. Hierbei soll möglichst auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	3.3.2.1	Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer soll die Abwasserbeseitigung weiter optimiert werden. Dazu soll bzw. sollen - die Verringerung oder Vermeidung des Abwasseranfalls angestrebt, - die wirtschaftliche und verfahrenstechnische Optimierung der bestehenden Abwasserreinigungsanlagen, wo noch erforderlich und vertretbar, weitergeführt, - bei Neuplanungen zukünftige Entwicklungen, insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels und des Klimawandels berücksichtigt, - die Komplettierung der Erstausrüstung mit Abwasseranlagen fortgesetzt, - in Gehöften des Außenbereichs die Anwendung naturnaher Verfahren geprüft, - die wirtschaftliche und verfahrenstechnische Optimierung der bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen und Mischwasserentlastungsanlagen, wo noch erforderlich und vertretbar, weitergeführt, - Regenwasserbehandlungsanlagen soweit erforderlich gebaut, - die Sanierung vorhandener Abwasseranlagen soweit erforderlich durchgeführt, - die Weiterbehandlung des anfallenden Klärschlammes und die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung beim Betrieb von Kläranlagen gewährleistet und - eine Zusammenarbeit der Betreiber von Abwasseranlagen im technisch-organisatorischen Bereich angestrebt werden. In der Raumnutzungskarte sind die Kläranlagen nachrichtlich dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.3 Wasserwirtschaft	Entsorgung	Abwasserwirtschaft	G	3.3.2.2	Der natürliche Wasserkreislauf soll inner- und außerhalb der Siedlungsgebiete so weit wie möglich erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dazu soll der Abfluss nicht behandlungsbedürftiger Niederschlagswasser verringert werden. Zur Verringerung des Abwasseranfalls dienen - die naturnahe Regenwasserrückhaltung und Versickerung in der Fläche oder in natürlichen Geländeformen, - die Begrenzung des Versiegelungsgrades in Baugebieten, die Rückhaltung bzw. Versickerung des Regenwassers in Mulden oder Teichen und die Dachbegrünung sowie - die Regenwassernutzung in Garten, Haushalt und Industrie. Dazu sollen in der kommunalen Bauleitplanung und in den Ortssatzungen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	3.4.1	In der Metropolregion Rhein-Neckar soll sich die Abfallentsorgung an den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft ausrichten und die Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind nach Möglichkeit so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Soweit erforderlich sollen hierzu Stoffstrommanagementsysteme aufgebaut werden. Soweit rechtlich zulässig, soll es weiterhin regionale Kooperationen bzw. Verbundlösungen geben.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	3.4.2	Biogene Abfälle sollen getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Im Hinblick auf die Nutzung des Energiegehalts der Abfälle ist zu prüfen, wie die Biomasse möglichst effizient – ggf. im Rahmen von regionalen Kooperationen – genutzt werden kann.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	3.4.3	Das Aufkommen von Bauabfällen soll durch geeignete Verwertungs- und Aufbereitungsmaßnahmen möglichst weiter minimiert werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.4 Abfallwirtschaft	Entsorgung	Abfallwirtschaft	G	3.4.4	Die Anlagen für eine schadhafte und wirtschaftliche Behandlung und Verwertung der Abfälle sind so zu planen, zu erweitern und zu betreiben, dass Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden und eine größtmögliche Auslastung erreicht wird. In der Raumnutzungskarte sind die bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen sowie Deponien nachrichtlich dargestellt.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.5 Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommunikation	Richtfunk	G	3.5.1	In der Metropolregion Rhein-Neckar soll die moderne Telekommunikationsinfrastruktur zum schnellen Daten- und Wissensaustausch flächendeckend mit gleichwertigen Leistungsangeboten ausgebaut werden. In allen Teilräumen der Region, insbesondere im ländlichen Raum, ist die Anbindung an leistungsfähige Breitband- und Mobilfunknetze sicherzustellen.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
3.5 Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommunikation	Richtfunk	G	3.5.2	Beim Ausbau der Telekommunikationsnetze sind nach Möglichkeit vorhandene Einrichtungen und Infrastrukturen mit zu nutzen und Kooperationen mit anderen Infrastrukturbetreibern einzugehen. Soweit möglich sollen die Infrastruktureinrichtungen von mehreren Betreibern genutzt werden.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-
3.5 Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommunikation	Richtfunk	G	3.5.3	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sollen von Bebauung freigehalten werden. Antennenträger für Richtfunkstrecken sollen möglichst von mehreren Betreibern genutzt werden.	Ja	Nein	Für einen generellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors können vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könnten aber mit geeigneten Maßnahmen vermindert werden. Überdies plant die Amprion GmbH aber die spätere Realisierung im nachfolgenden Verfahren überwiegend unter Nutzung der bestehenden Freileitungen (Umbeseilung und geplanter Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie kurzer Parallelneubauabschnitt, so dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand können für die potenzielle Trassenachse (von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene überwiegende Nutzung vorhandener Leitungen bzw. Trassen) vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sowie für die Belange von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sicher ausgeschlossen werden können. Für den Funkdienst der Flugnavigation (NDB) ist eine genauere Prüfung und ggf. der Einsatz von Minimierungsmaßnahmen (Einbau von Filtern) auf der nachfolgenden Planungsebene möglich (siehe Kap. 5.4).	-
3.5 Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen	Kommunikation	Punktuelle Anlagen für die Kommunikation	G	3.5.4	Eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen soll sichergestellt werden. Die Filialnetzstruktur mit stationären Einrichtungen soll sich am System der Zentralen Orte orientieren.	Nein	Nein	Umsetzbarkeit wird durch Leitungsplanung nicht beeinflusst. Dieses Erfordernis wird daher nicht als maßgeblich betrachtet	-

E.1.4.1 EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR-ODENWALD (1994) – TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE (2005)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	5.7.1	Die Errichtung und der Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sind nur in hierzu ausgewiesenen Vorranggebieten zur Errichtung und dem Betrieb zulässig. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen oder eine diesbezügliche Nutzungsänderung beabsichtigen. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den aufgeführten Kartenauszügen der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Regionalplans Rhein-Neckar dargestellt. Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind mit den im Regionalplan Unterer Neckar ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Wasserversorgung sowie regionalen Grünzügen vereinbar.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	5.7.1	Außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.	Nein	Nein	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	G	5.7.1	Nicht regionalbedeutsame Windenergieanlagen sollen in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung konzentriert werden.	Nein	Nein	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	N	5.7.1	Bestehende Windenergieanlagen die nicht die regionalplanerische Qualität von Vorranggebieten für die Windenergienutzung haben, sind nachrichtlich in den aufgeführten Kartenauszügen der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Regionalplans Rhein-Neckar dargestellt.	Nein	Nein	Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Bestand	-

E.1.4.2 EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE (ENTWURF 2018)

Kapitel	Kategorie	Unterkategorie	Status	Nr.	Inhalt	Maßgeblich	Relevant	Begründung	In U-Raum
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.2.4.3	Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebiets-scharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte. In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.	Ja	Ja	Ausgewiesene Vorranggebiete	Nein
Windenergie	Erneuerbare Energie	Windenergie	Z	3.2.4.4	Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen. Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen: - Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung - Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung - Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald - Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt - Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen. Die Ausschlussgebiete sind in der Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinlandpfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.	Nein	Nein	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-

Erläuterungen zu den Tabellen der Konformitätsbewertung

Trassenkorridorsegment

In den Unterlagen nach § 8 NABEG ist im Hinblick auf eine Ausführung in Freileitungstechnik der von der Vorhabenträgerin für die Bundesfachplanung vorgeschlagene, aus den Trassenkorridorsegmenten (TK) TK03, TK04, TK05, TK06, TK07, TK19, TK20 und TK23 bestehenden Trassenkorridor zu betrachten. Zur besseren Lokalisierung von betrachteten Flächen ((Unter-)Kategorien) werden nachfolgend die Trassenkorridorsegmente in Anlehnung an eine Kilometrierung weiter unterteilt (z. B. TK03-002 im Trassenkorridorsegment 03 von Kilometer 1 bis 2).

Restriktionsniveau

Die Einordnung des spezifischen Restriktionsniveaus erfolgt gemäß der Tabelle 4-12 in Kap. 4.5.1 anhand folgender Matrix:

Restriktionsniveau	
	Sehr hoch
	hoch
	mittel
	gering

Weiterhin erfolgt eine zeichnerische Darstellung des spezifischen Restriktionsniveaus für jedes Erfassungskriterium in den sachthemenbezogenen Karten E.2.1 bis E.2.3

Konfliktisiko

Das Konfliktpotenzial wurde durch die Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus mit den einzelnen Ausbauförmungen gemäß der Vorgaben der Tabelle 4-3 in Kap. 4.1.3.5.3 für die (Unter-)Kriterien-Flächen anhand folgender Matrix abgeleitet:

Konfliktisiko	
	Hoch: Ziel in Aufstellung
	Sehr hoch
	hoch
	mittel
	gering

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotentials wird kartographisch abgebildet und kann den sachthemenbezogenen Karten E.2.1 bis E.2.3 entnommen werden.

Konformitätsbewertung

Die Bewertung der Konformität erfolgt einzelfallbezogen für die jeweiligen Ziele und Grundsätze in tabellarischer Form und wird verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Die Bewertung der Konformität erfolgt gemäß der Tabelle 4-4 in Kap. 4.1.3.6 anhand folgender Matrix:

Konformität	
	Ziel in Aufstellung: nach Abwägung Konformität herstellbar
	Konformität nicht gegeben
	Konformität herstellbar
	Konformität gegeben

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität wird kartographisch abgebildet und kann den sachthemenbezogenen Karten E.2.1 bis E.2.4 entnommen werden.

Eine themenübergreifende Bewertung des Konfliktisikos sowie der Konformität wird ebenfalls kartographisch abgebildet und kann der Karte E.2.5 entnommen werden.

E.1.5 KONFORMITÄTSBEWERTUNG NACH TRASSENKORRIDORSEGMENTEN

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK03 – 001	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei der zu querenden Fläche handelt es sich um die Umspannanlage Urberach, welche keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besitzt. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Auch hier wäre die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK03 – 001	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK03 – 001	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führen zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre demnach auch bei einem Neubau gegeben.
TK03 – 001	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 001	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 001	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 001	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK03 – 002	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK03 – 002	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK03 – 002	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bereits vorhandenen Maststandorte bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führen zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre demnach auch bei einem Neubau gegeben.
TK03 – 002	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 002	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 002	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 002	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 003	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 003	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 004	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 004	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 004	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 005	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK03 – 005	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 005	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK03 – 005	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 005	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 005	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK03 – 006	Abstand zu Wohngebäuden/	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
	sensiblen Einrichtungen								Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK03 – 006	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK03 – 006	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK03 – 006	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 006	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK03 – 006	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 006	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 006	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 006	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK03 – 007	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK03 – 007	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 007	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 008	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 008	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 008	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 009	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 009	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03 – 009	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03/04 – 010	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03/04 – 010	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK03/04 – 010	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 011	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 011	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK04 – 011	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 011	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 012	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Eine direkte Überspannung eines Wohngebäudes findet hierbei nach wie vor nicht statt. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK04 – 012	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK04 – 012	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 012	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK04 – 012	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 012	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 012	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 012	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK04 – 013	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Eine direkte Überspannung eines Wohngebäudes findet hierbei nach wie vor nicht statt. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK04 – 013	Abstand zu Wohngebäuden/	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
	sensiblen Einrichtungen								Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK04 – 013	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK04 – 013	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 013	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK04 – 013	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 013	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 013	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK04 – 014	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK04 – 014	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 014	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK04 – 014	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 014	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04 – 014	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK04/05 – 015	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK04/05 – 015	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK04/05 – 015	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK04/05 – 015	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04/05 – 015	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK04/05 – 015	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04/05 – 015	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK04/05 – 015	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK05 – 016	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK05 – 016	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 016	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK05 – 016	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 016	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 016	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 016	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 016	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK05 – 017	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK05 – 017	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK05 – 017	VB Grundwasser- schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK05 – 017	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK05 – 017	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 017	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK05 – 017	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 017	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 017	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 017	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 017	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK05 – 018	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK05 – 018	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK05 – 018	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 018	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 019	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK05 – 019	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK05 – 019	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 019	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK05 – 019	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 019	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 019	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05 – 019	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK05/06 - 020	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK05/06 - 020	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK05/06 - 020	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05/06 - 020	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05/06 - 020	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK05/06 - 020	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05/06 - 020	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05/06 - 020	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK05/06 - 020	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06 – 021	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK06 – 021	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 021	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 021	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 021	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 021	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06 – 022	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK06 – 022	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 022	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 022	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 022	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 022	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 022	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 022	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06 – 023	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 023	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 023	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			Lk2		Lk2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 023	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 024	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK06 – 024	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK06 – 024	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 024	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 024	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 024	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 024	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 024	VR vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.3-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 025	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK06 – 025	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 025	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 025	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK06 – 025	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 025	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 025	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06 – 026	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 026	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 026	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 026	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 026	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06 – 027	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK05 – 016	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK06 – 027	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 027	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06 – 027	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 027	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06 – 027	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK06/07 – 028	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK06/07 – 028	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet randlich gequert. Die Querungslänge des Gebietes beträgt dabei ≤ 400 m (ca. 25 m). Das Wohn- Mischbaugebäude selbst wird mit der vorgesehenen Planung nicht überspannt. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Weiterhin wird die Fläche bereits durch die parallele 380-/220-kV-Leitung (Bl. 4591) überspannt.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Im Rahmen der Detailplanung ist der Leitungsverlauf derart vorzusehen, dass der Freiraum zwischen dem Wohngebäude und der Bahnstromleitung (Breite über 100 m) für den Parallelneubau optimal genutzt wird. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK06/07 – 028	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5), müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK06/07 – 028	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK06/07 – 028	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK06/07 – 028	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK06/07 – 028	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK06/07 – 028	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK06/07 – 028	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06/07 – 028	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK06/07 – 028	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK06/07 – 028	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK2		LK2	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Maststandorten bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK06/07 – 028	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK06/07 – 028	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 029	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 029	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 029	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 029	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 029	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK07 – 029	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK07 – 030	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5), müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK07 – 030	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet randlich gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 030	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK07 – 031	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK 5		LK 5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6) erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07 – 031	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 031	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 032	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 032	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK 5		LK 5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK07 – 032	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 032	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 032	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VR Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert (< 400 m für WSG Zone I; > 400 m für WSG Zone II). Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, sofern sie nicht der Wassergewinnung/-versorgung dienen, verboten. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme jedoch vermieden und eine damit verbundene Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden. Bezüglich der Zone II kann nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Durch entsprechende schutzspezifische Maßnahmen, wie z.B. eine optimale Wasserhaltung (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine Gefährdung des Schutzzweckes innerhalb der Zone II vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK 5		LK 5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 033	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07 – 033	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07 – 034	VR Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m für WSG Zone II) Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, sofern sie nicht der Wassergewinnung/-versorgung dienen, verboten. Bezüglich der Zone II kann nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Durch entsprechende schutzspezifische Maßnahmen, wie z.B. eine optimale Wasserhaltung (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine Gefährdung des Schutzzweckes innerhalb der Zone II vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	VR Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5) müsste dieses Gebiet (WSG Zone I) unter Umständen gequert mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, sofern sie nicht der Wassergewinnung/-versorgung dienen, innerhalb der Zone I verboten. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme jedoch vermieden und eine damit verbundene Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
TK07 – 034	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07 – 034	Hochwasserrückhaltebecken	SH/FNP FRA	Z6.3-14			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 5), müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bei der Fläche handelt es sich um ein bewaldetes Gebiet, in dem bereits ein Strommast vorhanden ist. Durch die kleinräumige Flächeninanspruchnahme eines weiteren Mastes sowie der Einhaltung entsprechender Maßnahmen, wie z.B. Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), sind erhebliche Nutzungseinschränkungen nicht zu erwarten. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07 – 034	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07/19 – 035	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Wohn- Mischbaugebäude selbst werden mit der vorgesehenen Planung nicht überspannt. Weiterhin handelt es sich in diesem Bereich des Gebietes um eine genutzte Bundesstraße in der keine Bebauung vorhanden ist. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei der Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorranggebiet für Siedlung. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM sowie der Bauleitplanung haben einen Teil dieser Fläche jedoch als Gewerbegebiet und gemischte Baufläche deklariert. An der Konformitätsbewertung ändert sich hierbei jedoch nichts, denn sowohl Siedlungs- als auch Gewerbegebiete unterliegen dem gleichen Konfliktrisiko und werden gleichermaßen bewertet.
TK07/19 – 035	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4/ LK5) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK07/19 – 035	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei der zu querenden Fläche handelt es sich um die Umspannanlage Pfungstadt, welche keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besitzt. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Auch hier wäre die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK07/19 – 035	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK07/19 – 035	VR Grundwasserschutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet randlich berührt (< 400 m WSG Zone II). Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, sofern sie nicht der Wassergewinnung-/versorgung dienen, verboten. Bezüglich der Zone II kann nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Durch entsprechende schutzspezifische Maßnahmen, wie z.B. eine optimale Wasserhaltung (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine Gefährdung des Schutzzweckes innerhalb der Zone II vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.
TK07/19 – 035	VB Grundwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK07/19 – 035	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK07/19 – 035	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07/19 – 035	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07/19 – 035	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK07/19 – 035	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK07/19 – 035	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK 5		LK 5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07/19 – 035	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch den Parallelneubau entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07/19 – 035	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK07/19 – 035	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK5		LK5	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) wird dieses Gebiet gequert. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Durchführung eines in Bündelung verlaufenden Parallelneubaus (LK 5) nicht möglich sein.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK19 – 036	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet (Vorranggebiet Siedlung Planung) randlich gequert (< 400 m). Wohn-/ Mischbaugebäude selbst werden mit der vorgesehenen Planung nicht überspannt. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei der nordöstlich gelegenen Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorranggebiet für Siedlung. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM sowie der Bauleitplanung haben einen Teil dieser Fläche jedoch als Gewerbegebiet deklariert. An der Konformitätsbewertung ändert sich hierbei jedoch nichts, denn sowohl Siedlungs- als auch Gewerbegebiete unterliegen dem gleichen Konfliktrisiko und werden gleichermaßen bewertet.
TK19 – 036	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 036	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4.	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Der Großteil der im Trassenraum gelegenen Gewerbefläche stammt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Pfungstadt, welcher sich derzeit noch im Entwurf (2015) befindet. Hier sei darauf verwiesen, dass die Planung in Kenntnis der bereits vorhandenen Freileitungen stattgefunden hat, welche diesen Bereich z.T. bereits überspannen.
TK19 – 036	VR Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, sofern sie nicht der Wassergewinnung-/versorgung dienen, verboten. Bezüglich der Zone II kann nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Durch entsprechende schutzspezifische Maßnahmen, wie z.B. eine optimale Wasserhaltung (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine Gefährdung des Schutzzweckes innerhalb der Zone II vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
TK19 – 036	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 036	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 036	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 036	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 036	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 037	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 037	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 037	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 037	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 037	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 037	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK19 – 038	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 038	VR Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	Z6.1.9			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich berührt (< 400 m WSG Zone II). Bezüglich der Zone II kann nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Durch entsprechende schutzspezifische Maßnahmen, wie z.B. eine optimale Wasserhaltung (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine Gefährdung des Schutzzweckes innerhalb der Zone II vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Gleiches gilt bei Querung dieses Bereichs mit einem Neubau (LK 5/6), sollte die Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) nicht möglich sein.
TK19 – 038	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 038	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 038	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 038	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 038	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK19 – 039	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 039	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 039	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 039	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 039	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 039	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 040	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK19 – 040	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 040	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 040	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 040	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 040	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 040	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 040	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 040	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 041	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 041	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 041	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 041	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 041	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 041	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK19 – 041	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 042	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 042	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 042	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 042	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 042	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK19 – 043	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 043	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK19 – 043	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19 – 043	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 043	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 043	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 043	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 044	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 2) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK19 – 044	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 044	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 044	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19 – 044	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19 – 044	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19/20 – 045	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK19/20 – 045	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19/20 – 045	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK19/20 – 045	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19/20 – 045	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19/20 – 045	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK19/20 – 045	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK19/20 – 045	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 046	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 046	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 046	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 047	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 047	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 047	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 047	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 047	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 047	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 047	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 047	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 047	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 047	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 048	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 048	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 048	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 048	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 048	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 048	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 048	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses kommen kann. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 049	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei der Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffe. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM deklariert diese Fläche jedoch als „Fläche gemischter Nutzung“. Bei Vorrangiger Berücksichtigung der Regionalplanung wäre analog der Bewertung für Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung auch bei einem Neubau (LK6/5) herstellbar.
TK20 – 049	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 049	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei der Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffe. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM deklariert diese Fläche jedoch als „Industrie- und Gewerbefläche“. Bei Vorrangiger Berücksichtigung der Regionalplanung wäre, analog der Bewertung für Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe, eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung auch bei einem Neubau (LK6/5) herstellbar.
TK20 – 049	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 049	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 048	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 049	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 049	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 049	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 050	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet (Vorranggebiet Siedlung Planung) randlich angeschnitten (< 400 m). Wohn- Mischbaugebäude selbst, werden mit der vorgesehenen Planung nicht überspannt. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei der Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffe. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM deklariert diese Fläche jedoch als „Fläche gemischter Nutzung“. Bei Vorrangiger Berücksichtigung der Regionalplanung wäre, analog der Bewertung für Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe, eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung auch bei einem Neubau (LK6/5) herstellbar.
TK20 – 050	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 050	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 050	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 050	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 050	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 050	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 050	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 051	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 051	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 051	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 051	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 051	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 052	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert (> 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte oder Nutzung der bereits vorhandenen Maststandorte in der Bestandstrasse (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können Einschränkungen des Gebietes verhindert werden. Die vorrangige Funktion des Gebietes wäre weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 052	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 052	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 052	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 052	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 053	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 053	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 053	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben. Anmerkung: Bei dieser Fläche handelt es sich laut Regionalplanung um ein Vorranggebiet für Rohstoffe. Die tatsächliche Nutzung laut ATKIS/DLM deklariert diese Fläche jedoch als „Industrie- und Gewerbefläche“. An der Konformitätsbewertung ändert sich hierbei jedoch nichts, denn sowohl Vorranggebiete für Rohstoffe als auch Gewerbegebiete unterliegen dem gleichen Konfliktisiko und werden gleichermaßen bewertet.
TK20 – 053	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 053	VR oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	Z9.2-1			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert (> 400 m). Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche den Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies könnte jedoch zu erheblichen Nutzungseinschränkungen der Rohstoffgewinnung führen, wodurch die vorrangige Funktion dieses Gebietes nicht mehr gewährleistet wäre. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 053	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 053	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 053	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 053	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 053	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotopie vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 053	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 054	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 054	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 054	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 054	VR oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	Z9.2-1			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche den Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies könnte jedoch zu erheblichen Nutzungseinschränkungen der Rohstoffgewinnung führen, wodurch die vorrangige Funktion dieses Gebietes nicht mehr gewährleistet wäre. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 054	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 054	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 054	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 054	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 054	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 054	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 055	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 055	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK20 – 055	VB Grundwasser-schutz	SH/FNP FRA	G6.1.7			n.b.		n.b.	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20 – 055	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 055	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 055	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 055	VR Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	Z4.5-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 055	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 056	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 056	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben
TK20 – 056	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt auch bei Notwendigkeit kleinräumiger Mastverschiebungen die derzeitige Situation weitgehend unverändert. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, vermieden oder die derzeitige Situation verbessert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK20 – 056	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 056	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 056	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 056	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 057	Siedlungsbereiche	SH/FNP FRA	Z3.4.1-3			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 057	Industrie und Gewerbe	SH/FNP FRA	Z3.4.2-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 057	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 057	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 057	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 057	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 057	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 058	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 058	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 058	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 058	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 058	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VR Landwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.1-10			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktionsniveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VR Landwirtschaft	RP RN	Z2.3.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VB Landwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.1-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die im Grundsatz 10.1-11 aufgestellten Handlungs- und Unterlassungspflichten sehen vor, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft potenzielle Ausweisungen anderer Nutzungsarten (z.B. Siedlung und Gewerbe) bis zu 5 ha möglich sind. Unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungs- und Gewerbeflächen ist jedoch davon auszugehen, dass die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.
TK20 – 059	VR Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	Z10.2-12			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VB Forstwirtschaft	SH/FNP FRA	G10.2-11			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 059	VB vorbeugender Hochwasserschutz	SH/FNP FRA	G6.3-13			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 060	Industrie und Gewerbe	RP RN	Z1.5.2.4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben
TK20 – 060	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 060	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 061	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 061	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 062	Siedlungsbereiche	RP RN	Z1.4.2.2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 062	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 062	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 063	Siedlungsbereiche	RP RN	Z1.4.2.2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 063	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 063	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 064	Industrie und Gewerbe	RP RN	Z1.5.2.4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben
TK20 – 064	VR Landwirtschaft	RP RN	Z2.3.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 064	VR Natur und Landschaft	RP RN	Z2.2.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotop vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar
TK20 – 064	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 064	VR vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	Z2.2.5.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch es i.d.R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen kommen kann. Weiterhin lässt das Ziel zu, dass aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls sind gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 gegeben. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 064	VB vorbeugender Hochwasserschutz	RP RN	G2.2.4.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe sind nur punktuell und nehmen eine im Verhältnis zu den Gebieten des Hochwasserschutzes vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch, wodurch keine raumbedeutsamen Einschränkungen von Retentionsräumen oder Behinderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben.
TK20 – 065	Siedlungsbereiche	RP RN	Z1.4.2.2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 065	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 065	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 065	VR Landwirtschaft	RP RN	Z2.3.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 065	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 065	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 065	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
TK20 – 066	Siedlungsbereiche	RP RN	Z1.4.2.2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 066	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20 – 066	Industrie und Gewerbe	RP RN	Z1.5.2.4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert (< 400 m). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Masten innerhalb dieses Gebietes vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20 – 066	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 066	VR Landwirtschaft	RP RN	Z2.3.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 066	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 066	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20 – 066	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	Siedlungsbereiche	RP RN	Z1.4.2.2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.
TK20/23 – 067	Abstand zu Wohngebäuden/ sensiblen Einrichtungen	LEP 2018	Z5.3.4-5			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste ein Abstandsbereich, welcher sich außerhalb der vorhandenen Bestandstrassen befindet (vgl. Kap. 4.4.1.3), mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde den Erfordernissen der Raumordnung jedoch entgegenstehen und eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre an dieser Stelle nicht gegeben.
TK20/23 – 067	Industrie und Gewerbe	RP RN	Z1.5.2.4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert (< 400 m). Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein in Planung befindliches Gewerbegebiet („Altweisen“). Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können, unter Berücksichtigung der zukünftigen Gewerbeplanung, Einschränkungen des Gebietes verhindert werden. Die vorrangige Funktion des Gebietes wäre somit für die zukünftige Nutzung gewährleistet und die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieser Bereich unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Dies würde jedoch den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit nicht gegeben.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung
					TK	pot. TA	TK	pot. TA	
									Anmerkung: Ein Teil der innerhalb des Trassenraumes gelegenen Gewerbefläche stammt als Hinweis von der Stadt Weinheim. Die Ausweisung dieses Gewerbegebietes „Altweiden“ befindet sich derzeit noch in Prüfung. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist allerdings davon auszugehen, dass dort Gewerbe angesiedelt werden könnte. Der Flächennutzungsplan weist diese als Fläche für die Landwirtschaft aus. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor (vgl. Kap. 5.2.1).
TK20/23 – 067	Industrie und Gewerbe	RP RN	Z1.5.2.4			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei der zu querenden Fläche handelt es sich um die Umspannanlage Weinheim, welche keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besitzt. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Auch hier wäre die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20/23 – 067	VB Grundwasser-schutz	RP RN	G2.2.3.3			n.b.		n.b.	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da durch den Neubau einer Freileitung keine grundwassergefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.
TK20/23 – 067	VB oberflächennahe Rohstoffe	SH/FNP FRA	G9.1-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche einen zukünftigen Rohstoffabbau unmöglich machen würden, jedoch vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	VR Landwirtschaft	RP RN	Z2.3.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse bleibt die derzeitige Situation weitgehend unverändert und die vorrangige Funktion des Gebietes weiterhin gewährleistet. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch die geplanten Mastneubauten würde es lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme kommen. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	VR Natur und Landschaft	RP RN	Z2.2.1.2			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) wird dieses Gebiet randlich gequert. Bei Nutzung der bestehenden Trasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	VB Natur und Landschaft	SH/FNP FRA	G4.5-4			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der bestehenden Trasse (LK 4) müsste dieses Gebiet unter Umständen mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und die Optimierung der Maststandorte (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können der Verlust sensibler/hochwertiger Biotope vermieden und die Umweltauswirkungen gemindert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	VR Regionale Grünzüge	RP RN	Z2.1.3			LK4		LK4	Bei Umsetzung der potenziellen Trassenachse unter Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) wird dieses Gebiet gequert. Bei Nutzung der Bestandstrasse mit voraussichtlich breiterem Schutzstreifen wird die derzeitige Situation etwas verändert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anpassung innerhalb einer bestehenden Bestandstrasse und der insgesamt großen Ausdehnung der Grünzüge ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin gegeben. Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 2.1.3, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Abweichung der Zielformulierung zulässig ist. Dieses liegt gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.
TK20/23 – 067	VR Regionale Grünzüge	SH/FNP FRA	Z4.3-2			n.b.		n.b.	Bei Nichtnutzung der potenziellen Trassenachse (LK 4) müsste dieses Gebiet mit einem Neubau (LK 5/6) gequert werden. Die durch die Neuplanung entstehenden Masteingriffe und Leiterseile können hierbei zu kleinräumigen Flächenverlusten und Zerschneidungseffekten führen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. selektive Gehölzentnahmen, Beschränkung von Gehölzentnahmen sowie Gehölzrückschnitten auf das absolut notwendige Maß (siehe Umweltbericht Kap. 3.6), können die Eingriffe vermindert werden. Weiterhin besagt das Ziel 4.3-3, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Abweichung der Zielformulierung (unter Z4.3-2) zulässig ist. Diese liegen gemäß § 1 NABEG für das Vorhaben Nr. 19 vor. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre somit herstellbar.

Trassenkorridor-segment	Erfordernis der Raumordnung	Plan.	Ziel/ Grundsatz	Restriktions-niveau	Konfliktpotenzial		Konformität		Bewertung																																		
					TK	pot. TA	TK	pot. TA																																			
<p>Z Ziel G Grundsatz n.b. nicht belegt SH: Regionalplan Südhessen FNP FRA: Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt RP RN: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar LEP 2018: Landesentwicklungsplan Hessen, 2018 TK: Trassenkorridor Pot. TA: potenzielle Trassenachse LK2: Leitungskategorie 2 (Umbeseilung) LK4: Leitungskategorie 4 (Ersatzneubau) LK5: Leitungskategorie 5 (Parallelneubau)</p>																																											
					<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Restriktionsniveau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: red;"></td> <td>Sehr hoch</td> </tr> <tr> <td style="background-color: orange;"></td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;"></td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td style="background-color: lightgreen;"></td> <td>gering</td> </tr> </tbody> </table>		Restriktionsniveau			Sehr hoch		hoch		mittel		gering	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Konfliktrisiko</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: orange;"></td> <td>Hoch: Ziel in Aufstellung</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red;"></td> <td>Sehr hoch</td> </tr> <tr> <td style="background-color: orange;"></td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;"></td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td style="background-color: lightgreen;"></td> <td>gering</td> </tr> </tbody> </table>		Konfliktrisiko			Hoch: Ziel in Aufstellung		Sehr hoch		hoch		mittel		gering	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Konformität</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: lightcoral;"></td> <td>Ziel in Aufstellung: nach Abwägung Konformität herstellbar</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red;"></td> <td>Konformität nicht gegeben</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;"></td> <td>Konformität herstellbar</td> </tr> <tr> <td style="background-color: lightgreen;"></td> <td>Konformität gegeben</td> </tr> </tbody> </table>			Konformität			Ziel in Aufstellung: nach Abwägung Konformität herstellbar		Konformität nicht gegeben		Konformität herstellbar		Konformität gegeben
Restriktionsniveau																																											
	Sehr hoch																																										
	hoch																																										
	mittel																																										
	gering																																										
Konfliktrisiko																																											
	Hoch: Ziel in Aufstellung																																										
	Sehr hoch																																										
	hoch																																										
	mittel																																										
	gering																																										
Konformität																																											
	Ziel in Aufstellung: nach Abwägung Konformität herstellbar																																										
	Konformität nicht gegeben																																										
	Konformität herstellbar																																										
	Konformität gegeben																																										